



Erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte

<https://www.forhistiur.net>

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Stephan Dusil (Tübingen)

Prof. Dr. Elisabetta Fiocchi Malaspina (Zürich)

Prof. Dr. Franck Roumy (Paris)

Prof. Dr. Martin Schermaier (Bonn)

Prof. Dr. Mathias Schmoeckel (Bonn)

Prof. Dr. Andreas Thier M.A. (Zürich)

20. 07. 2021

© 2021 fhi

Erstveröffentlichung

Zitiervorschlag

<https://forhistiur.net/2021-07-felz/>

ISSN 1860-5605

Sebastian Felz^{*}

Staatsnothilfe und politischer Mord? Die Femeprozesse und der Gustloff-Prozess aus Sicht des Rechtsanwalts Friedrich Grimm (1888-1959)¹

Zusammenfassung

Friedrich Grimm (1888-1959) war ein sehr prominenter Anwalt der politischen Rechten im 20. Jahrhundert in Deutschland. In der Weimarer Republik vertrat er die so genannten Feme-Mörder und agitierte gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages. Mit dem ehemaligen Reichsjustizminister Gustav Radbruch und anderen links-liberalen Juristen diskutierte er die Frage, ob der Einzelne annehmen dürfe, für den Staat in "Staatsnothilfe" handeln zu können. Nach der "Machtübernahme" sass er für die NSDAP im Reichstag und agierte als Prozessvertreter für das Regime. Höhepunkt dieser Tätigkeit war 1936 der Prozess gegen David Frankfurter in der neutralen Schweiz wegen der Ermordung des NS-Repräsentanten Wilhelm Gustloff. Hier wandelte sich Grimm vom Verteidiger zum "Ankläger" des politischen Mordes. Nach dem Krieg verharmloste er den Holocaust und setzte sich für eine Generalamnestie für NS-Politiker ein.

Abstract

Friedrich Grimm (1888-1959) was one of the most prominent right-wing lawyers of the 20th century in Germany. In the Weimar Republic, he defended the so-called "Feme"-murderers and agitated fiercely against the provisions of the Treaty of Versailles. He discussed the question of whether individuals should be allowed to act on behalf of the state in the case of a so-called "state emergency" with former Reich Minister of Justice Gustav Radbruch and other left and liberal lawyers. After the "seizure of power" he got a seat for the NSDAP in the Reichstag and acted as a trial representative for the regime. The highlight of this activity was the trial of David Frankfurter (1936) for the assassination of the Nazi representative Wilhelm Gustloff in neutral Switzerland. Here Grimm transformed himself from a defense attorney to a "prosecutor" of political murder. After the war, he downplayed the Holocaust and promoted a general amnesty for Nazi politicians.

I.) Einleitung

Joseph Goebbels war sehr zufrieden mit Friedrich Grimm. In seinem Tagebuch notierte er am 22. Januar 1937: 1

Prof. Grimm erstattet Bericht vom Gustloff-Prozeß. Die Juden haben alles auf die Beine gestellt, um uns bloßzustellen. Aber unsere Prozeßführung war überlegen. Die Juden sind doch dumme Teufel. Vor allem Grimm hat seine Sache ausgezeichnet gemacht. ² 2

^{*} Dr. Sebastian Felz ist Referent in einem Bonner Bundesministerium und Vorstandsmitglied des "Forums Justizgeschichte" (sfelz@web.de).

¹ Der Artikel führt folgende meiner Untersuchungen zu Friedrich Grimm weiter: Sebastian Felz: Recht zwischen Wissenschaft und Politik. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster 1902 bis 1952, Münster 2016, (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster, Band 10) und Ders.: Der Prozess gegen David Frankfurter, Schweiz 1936, in: Kurt Groenewold/ Alexander Ignor / Arnd Koch (Hrsg.): Lexikon der Politischen Strafprozesse, <https://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de/glossar/frankfurter-david-2/> (letzter Zugriff am 19.02.2021).

² Elke Fröhlich (Hrsg.): Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Sämtliche Fragmente. Teil I: Aufzeichnungen 1924-1941. Band 3. 1.1.1937 bis 31.12.1939, München u.a. 1987, S. 17.

Das Lob war verständlich: Der Essener Anwalt und außerordentliche Professor für Internationales Recht in Münster hatte zusammen mit Goebbels-Mitarbeiter Wolfgang Diewerge³ den Mordprozess 1936 in Chur gegen David Frankfurter in eine politisierte, also antisemitische, Verhandlung verwandelt. Ebenso wie zwei Jahre später im geplanten Grynspan-Prozess, versuchten politische Stellen durch die Prozessführung das Gerichtsverfahren für eine antijüdische Hetzkampagne zu instrumentalisieren.⁵ Dies wären schon genug Gründe, die dafürsprechen, diese Prozesse und ihre Protagonisten zu untersuchen. Interessant daran ist aber, dass Grimm in den 1920er-Jahren den politischen Mord der „Fememörder“⁶ in Gerichtsverhandlungen verteidigt und dogmatisch legitimiert hatte mit der Rechtsfigur der „Staatsnothilfe“. Eine noch heute anerkannte Rechtsfigur⁷, die aber häufig ohne eine eingehende historische Problematisierung diskutiert wird.⁸ Nun, im Jahre 1936, trat er als Ankläger des politischen Mordes auf.

Betrachtet man den historischen Kontext der dogmatischen Konstruktion „Staatsnothilfe“, so ist mit dem Juristen und Schriftsteller Friedrich Sally Grosshut, der 1933 vertrieben im Exil monographisch diese rechtliche Konstruktion bis zu Bismarck zurückverfolgte, zu fragen:

Handelt es sich dabei noch um Recht? Handelt es sich nicht vielmehr um eine planmäßige Verkleidung destruktiver Gewalt? Um eine Tarnung subjektiver Herrschafts-Ideologien? Wer hatte ein beträchtliches Interesse daran, staatliche Notwehr wie Notstand hinzustellen? War der Staat, ‚zugunsten‘ dessen der Nothelfer vorgab in Abwehr zu handeln, der verfassungsmäßig bestehende Staat?⁹

So sah dann auch 1961 Otto Kirchheimer in seinem Standardwerk über die „Politische Justiz“ in Grimm

den Typ des Anwalts, der sich mit Ausschließlichkeit an einer Sache festbeißt. In seinem Fall war es der extreme deutsche Nationalismus in allen Gestalten, in denen er sich im Verlauf von über zwei Jahrzehnten darbot; er begleitete ihn in all seinen Manifestationen

³ Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt, 2007, S. 111.

⁴ Wolfgang Diewerge: Der Fall Gustloff. Vorgeschichte und Hintergründe der Bluttat von Davos, München 1936; Ders.: Ein Jude hat geschossen... Augenzeugenbericht vom Mordprozeß David Frankfurter, München 1937.

⁵ Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied und Berlin 1965 [Englisch zuerst: 1961], S. 159-166.

⁶ Klassisch: Emil Julius Gumbel: „Verräter verfallen der Feme“. Opfer/Mörder/Richter 1919-1929, Berlin 1929; Wolfgang Schild: Berühmte Berliner Kriminalprozesse der zwanziger Jahre, in: Friedrich Ebel/Albrecht Randelzhofer (Hrsg.): Rechtsentwicklungen in Berlin. Acht Vorträge, gehalten anlässlich der 750-Jahrfeier Berlin, Berlin und New York 1988, S. 121-192; Norbert Elias: Die Zersetzung des staatlichen Gewaltmonopols in der Weimarer Republik, in: Ders.: Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 282-294; aus rechter Sicht: Gottfried Zarnow: Gefesselte Justiz. Politische Bilder aus deutscher Gegenwart 2. Bände, München 1930.

⁷ Matthias Jahn: Das Strafrecht des Staatsnotstandes. Die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe und ihr Verhältnis zu Eingriff und Intervention im Verfassungs- und Völkerrecht der Gegenwart, Frankfurt am Main 2004 (Juristische Abhandlungen, Band 42), S. 112-116.

⁸ Bspw.: Armin Engländer: Grund und Grenzen der Nothilfe, Tübingen 2008, S. 272-275; vgl. auch allgemein: Gotthard Jasper: Justiz und Politik in der Weimarer Republik, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1982), S. 167-205; speziell zur „Materialisierung des Strafrechts“: Joachim Vogel: Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft 115 (2003), S. 638-670, hier: 650.

⁹ Friedrich S. Grosshut: Staatsnot, Recht und Gewalt. Vorwort von Dr. Max Hirschberg, Nürnberg 1962, S. 208.

und Wandlungen und versorgte ihn getreulich mit den juristischen Argumenten, die jeweils eine nützliche Wirkung zu verbürgen schienen.¹⁰

Friedrich Grimm selbst kam 1953 in seinem Buch „Politische Justiz“ zu dem Befund, dass die Politisierung der Justiz „eine Krankheitserscheinung unserer Zeit“ sei.¹¹

Ich habe in meinem Leben viele Menschen, Deutsche und Ausländer, Freunde und Gegner, in politischen oder wirtschaftlichen Strafprozessen verteidigt, Menschen aus allen Lagern, groß und klein, Katholiken, Protestanten und Juden, Freidenker, Nationalsozialisten und ihre Gegner. Ich fragte nicht, welcher Konfession, Rasse oder Partei der Betreffende angehörte, wenn es nur um Recht ging. So ist mir jeder politische Strafprozeß ein menschliches Erlebnis gewesen.

Grimm musste es wissen, denn in vier Rechtsordnungen – vom sich im Weltkrieg befindenden Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik hinein – hatte Grimm politische Prozesse geführt.

¹² Für Léon Poliakov und Joseph Wulff ist er ein „Denker des Dritten Reiches“¹³, für Armin Mohler und Karlheinz Weißmann ein „konservativer Revolutionär“¹⁴. Wer ist dieser „Starranwalt der Rechtsextremisten“ in der Weimarer Republik¹⁵ und „nationalsozialistischer Kronjurist“¹⁶ (Hans Kilian) der politischen Prozesse im „Dritten Reich“, der sogar in Günter Grass' Novelle „Im Krebsgang“¹⁷ ein kurzes Gastspiel hat?

II.) Biographie Friedrich Grimms

Friedrich Grimm wurde am 17. Juni 1888 in Düsseldorf als Sohn des Eisenbahnvermessers, Friedrich Grimm, und seiner Frau Rosa geboren.¹⁸ Grimm, evangelisch, besuchte die Volksschulen in Düsseldorf, Hamm, Dortmund und Essen von Ostern 1894 bis Ostern 1898. Die ständigen Wechsel waren den Bahnhofsumbauten geschuldet, an denen Grimm Senior mitwirkte. Von Ostern

¹⁰ Kirchheimer, Politische Justiz, S. 369.

¹¹ Friedrich Grimm: Politische Justiz – Die Krankheit unserer Zeit, Bonn 1953, S. 3.

¹² Grimm, Politische Justiz, S. 5.

¹³ Léon Poliakov/Joseph Wulf: Das Dritte Reich und seine Denker, Wiesbaden 1989, S. 53.

¹⁴ Armin Mohler/Karlheinz Weißmann: Die konservative Revolution in Deutschland 1918 – 1932. Ein Handbuch, Graz 2005, S. 486 f.

¹⁵ Karl Dietrich Bracher: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, Düsseldorf 1984 (EA 1955), S. 172-178 zur „Politisierung der Justiz“, S. 500: Zitat vom „Feme-Verteidiger“ Friedrich Grimm.

¹⁶ Hans Kilian: Der politische Mord. Zu seiner Soziologie, Zürich 1936, S. 25; auch: Klaus Urner: Der Schweizer Hitler-Attentäter. Drei Studien zum Widerstand und seinen Grenzbereichen: Systemgebundener Widerstand, Einzeltäter und ihr Umfeld Maurice Bavaud und Marcel Gerbohay, Stuttgart 1980, S. 105 spricht von Grimm als „Kronjurist“.

¹⁷ Günter Grass: Im Krebsgang. Eine Novelle, Göttingen 2002, S. 46.

¹⁸ Universitätsarchiv Münster (= UAMS), Bestand 31, Nr. 60, Bd. 2 (Personalakte (= PA) Friedrich Grimm), Lebenslauf vom 4. Oktober 1921; Friedrich Grimm: Mit offenem Visier. Aus den Lebenserinnerungen eines deutschen Rechtsanwalts. Als Biographie bearbeitet von Hermann Schild, Leoni am Starnberger See 1961, S. 9-13; Bundesarchiv Lichterfelde (= BArch), R. 55, Nr. 20999, Bl. 199; vgl. auch die biographischen Angaben bei Werner Schubert: Ausschüsse für Strafprozeßrecht und Strafrechtsangleichung (1934-1941), Frankfurt am Main u. a. 1998 (Akademie für Deutsches Recht 1933-1945. Protokolle der Ausschüsse Band VII), S. XXII f.

1898 bis Ostern 1907 war er Schüler des Burggymnasiums in Essen. Seit 1907 studierte Grimm Rechtswissenschaften in Genf, ein Sommersemester lang in Marburg sowie einen Winter in Berlin und schließlich in Münster. Dort absolvierte er im Mai 1910 das Referendarexamen in Hamm mit der Note „ausreichend“.

Kurz danach wurde er mit einer Arbeit „Jugendliches Alter als Schuldausschließungsgrund“¹⁹ mit dem Prädikat „magna cum laude“ promoviert. Im August 1914 bestand Grimm das Assessorexamen mit dem Prädikat „gut“. Danach „assoziierte“ sich Grimm mit dem Essener Rechtsanwalt Adolf Kempke, dem späteren Vorsitzenden des „Geschäftsführenden Ausschusses“ der Deutschen Volkspartei (1920 bis 1930) und Staatssekretär in der Reichskanzlei.²⁰ **12**

Im Ersten Weltkrieg meldete sich Grimm als Kriegsfreiwilliger, wurde aber nach eigener Aussage wegen „schwacher Augen“ entlassen. Von Februar 1915 bis Ende 1915 war er als „Landsturmmann“ in Münster eingesetzt. Dort arbeitete er als Zensor, Dolmetscher und Verteidiger französischer Kriegsgefangener im Gefangenenlager Münster III. **13**

Grimm entdeckte, dass die strengeren Zensurbestimmungen für Frankreich durch Tarnadressen in Belgien umgangen wurden und fand sogar Hinweise auf Truppenbewegungen für die Schlacht bei Arras (9. April bis zum 16. Mai 1917), die aber aufgrund des bürokratischen Betriebs in der Münsteraner Zensurstelle nicht rechtzeitig weitergegeben wurden.²¹ **14**

Begonnen hat hier auch Grimms politisch-advokatorische Tätigkeit im Ersten Weltkrieg.²² **15** „Kriegsjustiz“, so Grimm, sei immer politische Justiz.²³ Der französische Kriegsgefangene Courjon hatte sich in seinem Tagebuch Kriegsverbrechen an deutschen Soldaten gerühmt und war vom Kriegsgericht Münster verurteilt worden. Grimm betrieb die Revision und brachte erfolgreich vor, dass Courjon zu dieser Zeit gar nicht deutschem Kriegsrecht unterworfen gewesen sei. Das Reichsmilitärgericht folgte dieser Auffassung und sprach Courjon frei.²⁴ Von 1916 bis 1918 war er als einziger deutscher Anwalt mit Genehmigung des Generalgouverneurs in Belgien als Verteidiger von Franzosen und Belgiern tätig.

Nach Verabschiedung des Ratifikationsgesetzes zum Friedensvertrag von Versailles²⁵ vertrat **16** er eine Vielzahl von deutschen Industriellen, z. B. Hermann Röchling, vor französischen Kriegsgerichten wegen Maschinenbeschlagnahmen und Rohstofferefassungen aufgrund des

¹⁹ Vgl. auch: Friedrich Grimm: Zur Strafrechtsreform: Ist eine strafrechtliche Sonderbehandlung der Altersstufe vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre empfehlenswert, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 8. Jahrgang, S. 708 ff.

²⁰ Ludwig Richter: Die Deutsche Volkspartei 1919-1933, Düsseldorf 2002 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Band 134), S. 166.

²¹ Grimm, Visier, S. 16.

²² Zur Biographie Grimms auch: Liselotte Steveling: Juristen in Münster. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster/Westf., Münster 1999, S. 182; apologetisch: Herbert Grabert (Hrsg.): Friedrich Grimm – Ein Leben für das Recht – Tatsachen und Dokumente zur Erinnerung an das Wirken eines großen Anwalts und Patrioten, Tübingen 1961; vgl. zum rechtsextremen Verleger Herbert Grabert: Martin Finkenberger/Horst Junginger (Hrsg.): Im Dienste der Lügen. Herbert Grabert (1901-1978) und seine Verlage, Aschaffenburg 2004.

²³ „Geldstrafe genügt“, Der Spiegel, 13. Januar 1954, Nr. 3, S. 11-14, hier: S. 11.

²⁴ Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, 19. Band, S. 239 ff.

²⁵ RGBl. 1919, S. 687 ff.

sog. „Hindenburgprogramms“. Diese Akquisitionen in den besetzten Gebieten wurden den Industriellen als Diebstahl vorgeworfen. Hier nutzte Grimm schon die Rechtfertigung durch höhere „moralische“ Gewalt, die in den Femeprozessen notorisch werden sollte. Die Angeklagten hätten sowohl aufgrund eines Befehls gehandelt („force majeure légale“) als auch aufgrund ihres Patriotismus („force majeure morale“).²⁶

Des Weiteren plädierte er seit 1921 vor den gemäß Art. 304 Friedensvertrag von Versailles eingesetzten „Internationalen Gemischten Schiedsgerichtshöfen“, die sich mit gestörten Vertragsbeziehungen aufgrund der Kriegsereignisse auseinandersetzten.²⁷ Sein letztes Plädoyer hielt er am 7. März 1936 vor dem deutsch-französischen Schiedsgerichtshof am Tag des Einmarsches in das entmilitarisierte Rheinland. Auch hier vertrat Grimm Industrielle wie Stinnes oder Thyssen.²⁸

Diese Gerichtshöfe waren auch das Thema seiner Habilitation von 1921 in Münster²⁹, seine öffentliche Antrittsvorlesung behandelte das Thema „Handeln aus Vaterlandsliebe als Schuldausschließungsgrund“³⁰, seine Venia erstreckte sich auf „Internationales Privatrecht und Prozessrecht“³¹, er wurde 1923 Mitherausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung und 1927 außerplanmäßiger, nicht beamteter sowie ab 1938 Honorarprofessor in Münster.³²

Nach der Ruhrgebietsbesetzung mandatierten Fritz Thyssen, Albert Vögler, Hugo Stinnes und andere Ruhrindustrielle Grimm für ihre Vertretung vor den Franzosen.³³ Grimm erstattete ein Rechtsgutachten, welches die Völkerrechtswidrigkeit der Ruhrgebietsbesetzung aufzeigte.³⁴ Nachdem die Industriellen verhaftet worden waren, machte ihnen die französische Besatzungsmacht in Mainz den Prozess. Sie wurden zu hohen Geldstrafen wegen des passiven Widerstandes verurteilt.³⁵ Nach dem tödlichen Vorfall mit 13 Toten am Karsamstag (31. März), wurde auch gegen Krupp von Bohlen und Halbach ein Prozess angestrengt.³⁶

²⁶ Grimm, Visier, S. 33.

²⁷ Grimm, Politische Justiz, S. 40 und Ders.: Zur Einrichtung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes, in: Deutsche Juristen-Zeitung 27 (1922), S. 183-184; Ders.: Zur Frage des Verhältnisses des Teils VIII zu Teil X des Friedensvertrages, in: Deutsche Juristen-Zeitung 27 (1922), S. 432; Ders.: Grundsätzliche Entscheidungen des deutsch-rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshofes über Vorkriegsverträge, in: Deutsche Juristen-Zeitung 30 (1925), S. 1462-1463.

²⁸ Grimm, Visier, S. 39 f.

²⁹ Die Einwirkung des Krieges auf internationale Lieferungsverträge nach dem französisch-belgischen Recht und dem Friedensvertrag von Versailles. Force majeure und clausula rebus sic stantibus im französisch-belgischen Recht und im Friedensvertrag von Versailles, Berlin 1922 (Betreuer: Paul Krückmann und Rudolf His).

³⁰ UAMS, Bestand 31, Nr. 60, Bd. 2: Grimm schlug dem Dekan am 26. Oktober 1921 drei Themen für seine Probedorlesung vor: 1.) Die angemessene Entschädigung des Art. 299 b des Friedensvertrages; 2.) Zur Frage des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 299b des Friedensvertrages; 3.) Der Begriff der moralischen Unmöglichkeit nach französischem Recht (Handeln aus Vaterlandsliebe).

³¹ UAMS, Bestand 10, Nr. 120 (PA Friedrich Grimm).

³² UAMS, Bestand 31, Nr. 60, Band 1 (Reichserziehungsminister an Grimm [17.3.1938]).

³³ Grimm, Visier, S. 50.

³⁴ BAArch. R 43 I/205, Bl. 330 ff.; auch in: UAMS, Bestand 4, K 3, Bd. 10.

³⁵ Friedrich Grimm: Vom Ruhrkrieg zur Rheinlandräumung. Erinnerungen eines deutschen Verteidigers vor französischen und belgischen Kriegsgerichten, Hamburg 1930, S. 34 ff.

Dann trat er vor allem in den Prozessen um die so genannten „Fememörder“ (Edmund Heines und Paul Schulz) der „Schwarzen Reichswehr“ auf.³⁷ **20**

Diese Prozesse führten (1.) zur Anerkennung der „Staatsnotwehr“ durch das Reichsgericht³⁸, **21**
(2.) zu einer heftigen Kontroverse zwischen Hugo Sinzheimer, Gustav Radbruch und Friedrich Grimm in der Zeitschrift „Die Justiz“³⁹ und (3.) schließlich zur Kontaktaufnahme von führenden Nationalsozialisten (Wilhelm Frick und Franz Xaver Ritter von Epp) mit Grimm.⁴⁰ Schließlich empfing der Essener Rechtsanwalt in seiner Kanzlei Adolf Hitler und unterbreitete ihm seine Vorschläge zur Revision der Versailler Verträge.⁴¹

Nach der nationalsozialistischen „Machtübernahme“ gehörte Grimm dem Reichstag an⁴² und **22**
führte oder beobachtete für das Regime verschiedene Prozesse: 1933 den Reichstagsbrandprozess⁴³, 1933/34 den Kairoer „Judenprozess“ und 1936 den Frankfurter Prozess in Chur⁴⁴. Ab 1938/39 bereite Grimm einen Prozess gegen Herschel Grynszpan vor.⁴⁵ Die Vorbereitungen wurden im Sommer 1942 eingestellt.⁴⁶

In einer Vielzahl von Publikationen behandelte er die Folgen des Versailler Vertrages.⁴⁷ **23**

Grimm beschäftigte sich auch mit der antisemitischen Regelung des Anwaltsberufs durch das **24**
„Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“.⁴⁸ Zwar regte er einige Präzisierungen an, hielt aber die Stoßrichtung des Gesetzes für richtig.⁴⁹

³⁶ Friedrich Grimm: Der Mainzer Prozess gegen die Zechenvertreter - ein Rückblick und Ausblick, in: Deutsche Juristen-Zeitung 28 (1923), S. 126-128; Ders.: Die Rechtsprechung der Kriegsgerichte im Ruhrgebiet, in: Deutsche Juristen-Zeitung 28 (1923), S. 323-327; Ders.: Der Krupp-Prozess und der Prozeß gegen die Direktoren der Henrichshütte, in: Deutsche Juristen-Zeitung 28 (1923), S. 377-382; Ders.: Krupp-Prozess und Phönix-Prozess, in: Deutsche Juristen-Zeitung 28 (1923), S. 538-539;

³⁷ Bernhard Sauer: Schwarze Reichswehr und Fememorde. Eine Milieustudie zum Rechtsradikalismus in der Weimarer Republik. Metropol-Verlag, Berlin 2004.

³⁸ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (= RGSt), 63. Band, S. 215 ff.

³⁹ Die Justiz Band IV (1928/29) sowie Band V (1929) mit Beiträgen von Hugo Sinzheimer, Gustav Radbruch und Friedrich Grimm; vgl. zu dieser Kontroverse jetzt auch: Verena Dorn-Haag: Fememorde und Notstandsrecht. Blick auf eine juristische Kontroverse, in: Arnd Koch/Michael Kubiciel/Martin Löhnig (Hrsg.): Strafrecht zwischen Novemberrevolution und Weimarer Republik, Tübingen 2020, S. 171-194.

⁴⁰ Grimm, Visier, S. 117.

⁴¹ Grimm, Visier, S. 116-123.

⁴² Peter Hubert: Uniformierter Reichstag. Die Geschichte der Pseudo-Volksvertretung 1933-1945, Düsseldorf 1992 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien Band 97), S. 73.

⁴³ Alfons Sack: Der Reichstagsbrand-Prozess. Mit einem Vorwort von Friedrich Grimm, Berlin 1934.

⁴⁴ Emil Ludwig: Der Mord in Davos. Texte zum Attentatsfall David Frankfurter – Wilhelm Gustloff, mit einem Text von Peter O. Chotjewitz herausgeben von Helmut Krauser, Herstein 1986 (EA 1936).

⁴⁵ Helmut Heiber: Der Fall Grünspan, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 5 (1957), S. 134-172.

⁴⁶ Alan E. Steinweis: Kristallnacht 1938, Cambridge (Massachusetts) 2009, S. 146.

⁴⁷ Friedrich Grimm: Der Feind diktiert. Geschichte der Reparationen, Hamburg 1932; Ders.: Das deutsche Nein. Schluß mit den Reparationen. Ein letzter Appell, Hamburg 1932; Ders.: Hitlers deutsche Sendung, Berlin 1933; Ders.: Versailles, Köln 1934.

⁴⁸ RGBl I 1933, 188 (7.4.1933); Friedrich Grimm: Das Reichsgesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933, in: Deutsche Juristen-Zeitung 38 (1933), Nr. 10, S. 661-656; vgl. dazu: Tillmann Krach: Jüdische Rechtsanwälte in Preußen. Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus, München 1991, S. 282 f.

⁴⁹ Grimm, Visier, S. 124 ff. mit eindeutig antisemitischer Stoßrichtung: „Ich fühlte instinktiv, mehr als ich wahrhaben wollte, daß es doch ein Judenproblem gab, und daß das deutsche Volk sich irgendwie damit

- Am 20. Januar 1938 hielt Grimm einen „Aufsehen erregenden“ (W. Schubert) Vortrag vor der „Akademie für deutsches Recht“ über die Rechtsstellung des Verteidigers und Fragen der Untersuchungshaft, in dem Grimm forderte, dass auch der „autoritäre Staat“ eine „Gewähr gegen Rechtsirrtümer“ schaffen müsse und deshalb die Abschaffung des „Krebsschadens der Strafrechtspflege“, die geheime Voruntersuchung sowie eine Modifikation der Untersuchungshaft bis zur Durchführung eines „kontradiktorischen Verfahrens“ in der Voruntersuchung verlangte.⁵⁰ **25**
- Nach der Kapitulation Frankreichs wurde Grimm deutscher Botschaftsangehöriger – nach eigener Aussage als Generalkonsul – in Paris.⁵¹ Schon 1938 brachte er eine Interviewsammlung mit Hitlergesprächen für Frankreich heraus⁵² und arbeitete mit Ernst Achenbach, als Botschaftsrat Leiter der Politischen Abteilung, zusammen, der maßgeblich für die Juden-Deportationen in Frankreich verantwortlich zeichnete.⁵³ **26**
- Im Mai 1945 geriet Grimm im Schwarzwald in französische Gefangenschaft, durchlief mehrere Lager und Gefängnisse. Aus gesundheitlichen Gründen wurde er entlassen und am 8. August 1947 für 16 Monate erneut u. a. im Zeugengefängnis der Nürnberger Prozesse inhaftiert.⁵⁴ Die einzige Entnazifizierung Grimms bestand in der Indizierung zweier Bücher als faschistisch bzw. militaristisch durch die Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone. Persilscheine für Grimm stellten unter anderem der französische Minister Louis-Germain Martin, Heinrich Brüning und Konrad Adenauer aus.⁵⁵ Bei Vernehmungen zog sich Grimm auf den Standpunkt zurück, niemals dem Dritten Reich gedient zu haben, sondern auch beim „Judenprozess“ von Kairo⁵⁶, dem Prozess wegen des Mordes an Gustloff und auch gegen Grynspan nur als Rechtsvertreter von Privatpersonen gehandelt zu haben. **27**
- In einer Vielzahl von Prozessen verteidigte er nach dem Krieg hohe NS-Funktionäre (beispielsweise Werner Best oder den ehemaligen Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich Alexander von Falkenhausen) und setzte sich für eine Generalamnestie ein.^{57 58} **28**

auseinandersetzen mußte“; vgl. auch den Vortrag vor der „Arbeitsgemeinschaft für Strafrechtspflege“ des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes im September 1941: „[...] Der jüdische Verteidiger, der der Meister der Rabulistik und der Kunst des Verdrehens war, der sich bemühte, aus schwarz weiß zu machen, hat dem Anwaltsstande schwer geschadet“, zitiert nach: Angelika Königseder: *Recht und nationalsozialistische Herrschaft. Berliner Anwälte 1933-1945.* Bonn 2001, S. 153.

⁵⁰ Schubert, *Ausschüsse für Strafprozessrecht und Strafrechtsangleichung*, S. 376 ff.

⁵¹ Kathrin Engel: *Deutsche Kulturpolitik im besetzten Paris 1940-1944: Film und Theater*, München 2003, S. 106; Eckard Michels: *Das deutsche Institut in Paris 1940-1944. Ein Beitrag zu den deutsch-französischen Kulturbeziehungen und zur auswärtigen Kulturpolitik des Dritten Reiches*, Stuttgart 1933 (Studien zur modernen Geschichte Band 46), S. 9.

⁵² Frédéric Grimm: *Hitler et la France. Préface de J. von Ribbentrop*, Paris 1938.

⁵³ Eckart Conze u. a.: *Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik*, München 2010, S. 356.

⁵⁴ UAMS, Bestand 31, Nr. 60, Band 1 (Exposé wahrscheinlich von der Geschäftsstelle des politischen Untersuchungsausschusses für die Stadt Freiburg im Breisgau [wohl: Frühjahr 1949]; Grimm, Visier, S. 240 ff.

⁵⁵ Grimm, Visier, S. 259 f.

⁵⁶ Albrecht Fuess: *Die deutsche Gemeinde in Ägypten 1919-1939*, in: Holger Preissler/Heidi Stein (Hrsg.): *Annäherung an das Fremde. XXVI. Deutscher Orientalistentag vom 25. bis 29. 9 1995 in Leipzig*, Stuttgart 1998 (Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft Supplement XI), S. 334-343.

⁵⁷ Norbert Frei: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München ²2003, S. 35; Ulrich Herbert: *Werner Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und*

Besonders trat Grimm in der so genannten Naumann-Affäre anwaltlich hervor. Am 15. Januar 1953 waren hochrangige Ex-Nazis in Nordrhein-Westfalen verhaftet worden, da sie die FDP unterwandern wollten, um sie zu nazifizieren. Darunter Werner Naumann, der ehemalige Staatssekretär im Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Die ehemaligen Parteigenossen konnten sich unter dem nordrhein-westfälischen FDP-Vorsitzenden Friedrich Middelhaue⁵⁹ sammeln, dessen rechte Hand Wolfgang Diewerge war.⁶⁰ Diewerge, ein alter Bekannter Grimms, war während des „Dritten Reiches“ SS-Standartenführer und leitender Propagandist im Goebbels-Ministerium gewesen. Während Grimm in Kairo, in Chur oder in Paris prozessierte, sorgte Diewerge für die antisemitische Propaganda.⁶¹ Aus Tagebuchaufzeichnungen Naumanns wurde deutlich, dass die Unterwanderungsidee von Achenbach stammte. Zwar musste Achenbach auf Druck des FDP-Bundesvorstandes den Vorsitz des „Außenpolitischen Ausschusses“ der FDP niederlegen, eine Bundestagskandidatur für den Essener Wahlkreis blieb aber weiterhin möglich.⁶² Der innerparteilichen Säuberung fiel unter anderen Wolfgang Diewerge zum Opfer. Der Großteil der alten Parteigenossen und alt-neuen Nazis blieb in der FDP.⁶³

Grimm konnte dank Unterstützung aus dem Bundesinnen- und Bundesjustizministerium ein „Habeas-corpus-Verfahren“ für Naumann in Gang bringen, da dieser ohne richterlichen Beschluss festgesetzt worden war und auch keine Anklageschrift vorgelegt bekommen hatte. Bundesjustizminister Dehler gab ein völkerrechtliches Gutachten in Auftrag und unterstützte auch sonst nachdrücklich Grimms Bemühungen, Naumann frei zu bekommen. Allerdings lehnte das britische Obergericht die Freilassung Naumanns am 18. März 1953 ab. Einige Wochen später überantwortete die britische Militärverwaltung den Deutschen die juristische Verfolgung des „Naumann-Kreises“. Die Mitglieder des Kreises mussten sich schließlich wegen „Bildung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“ (§ 90a StGB) und „Geheimbündelei“ (§ 128 StGB) vor dem Bundesgerichtshof verantworten. Der setzte schließlich Naumann auf freien Fuß, da kein dringender Tatverdacht gegeben sei. Am 3. Dezember 1954 lehnte der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs es ab, ein Verfahren gegen Naumann zu eröffnen.⁶⁴ Grimm schrieb aber trotzdem von „Unrecht im Rechtsstaat“⁶⁵.

Vernunft, 1903-1989, Bonn 1996, S. 449-455; Kurt P. Tauber: Beyond Eagle and Swastika. German Nationalism since 1945. 2 Bände, Middletown 1967, S.524 ff.

⁵⁸ Friedrich Grimm: Generalamnestie als völkerrechtliches Postulat, Köln 1951; Ders.: Nun aber Schluss mit Rache und Vergeltung. Eine ernste Betrachtung 10 Jahre nach dem Zusammenbruch, Göttingen ²1955.

⁵⁹ Kristian Buchna: Nationale Sammlung an Rhein und Ruhr. Friedrich Middelhaue und die nordrhein-westfälische FDP 1945-1953, München 2010.

⁶⁰ Frei, Vergangenheitspolitik, S. 361 ff.

⁶¹ Manfred Jenke: Verschwörung von Rechts? Ein Bericht über den Rechtsradikalismus in Deutschland nach 1945, Berlin 1961, S. 176 ff.

⁶² Achenbach hatte im „I. G. Farben-Prozess“ sowie im Wilhelmstraßen-Prozess verteidigt; im Herbst 1969 wurde Achenbach Vorsitzender der Reformkommission des Auswärtigen Amtes, später scheiterte eine Berufung als EWG-Kommissar, Conze u. a.: Das Amt, S. 356 f., S. 683 ff., 690.

⁶³ Frei, Vergangenheitspolitik, S. 380.

⁶⁴ Frei, Vergangenheitspolitik, S. 391.

⁶⁵ Friedrich Grimm: Unrecht im Rechtsstaat. Tatsachen und Dokumente zur politischen Justiz dargestellt am Fall Naumann, Tübingen 1957.

Gemeinsam mit dem Rechtsanwalt Ernst Achenbach – den er von der Deutschen Botschaft in Paris kannte – gründete Grimm 1952 in Essen einen „vorbereitenden Ausschuss zur Herbeiführung der Generalamnestie“. Er erhielt den Titel „Ehrenpräsident des Bundesverbands ehemaliger Internierter und Entnazifizierungsgeschädigter“, einer 1959 verbotenen rechtsextremistischen Organisation. **31**

Durch das Anzweifeln der Opferzahlen der in den Konzentrationslagern Umgekommenen sowie seine Ausführungen über „Greuelpropaganda“ im Buch „Politische Justiz“⁶⁶ ist Grimm ein wichtiger Referenzautor für Geschichtsrevisionisten.⁶⁷ **32**

Er unterstützte die rechtsextreme Zeitschrift „Nation und Europa“ und trat der 1950 gegründeten Deutschen Reichspartei bei, die 1964 in der NPD aufging.⁶⁸ **33**

III.) Schwarze Reichswehr und Fememorde

Der Staat selbst aber schützt sich nicht durch Notwehr, sondern durch seine Staatsgesetze und die Tätigkeit seiner Staatsorgane.⁶⁹ **34**

1.) Schwarze Reichswehr

Nach dem Ersten Weltkrieg gab es in der Weimarer Republik ca. eine Viertelmillion Freikorpsangehörige in über 120 Freikorps. Diese paramilitärischen Gruppen rekrutierten sich aus jungen Frontoffizieren, welche in der durch den Versailler Vertrag dezimierten Reichswehr nicht mehr untergekommen waren. Geprägt von dem oft beschworenen Fronterlebnis, das unter den äußersten Bedingungen des Stellungs- und Grabenkrieges auch die Unterschiede zwischen Offizieren und Mannschaftsgraden eingeebnet hatte, kam nun diese Generation der Kriegsfreiwilligen, nicht viel älter als 20 Jahre, nach vier Jahren Krieg, physisch und psychisch vom Kampf um Leben und Tod gezeichnet, in die alte Heimat und in eine neue Zeit, von welchen sie sich „angewidert“ fühlten.⁷⁰ Zusammenbruch der Monarchie, Kriegsniederlagen, Soldaten- und Arbeiterräte, Prestigeverlust und Dolchstoß, das waren die Faktoren der soldatischen Identitätsbildung Ende 1918. **35**

⁶⁶ Grimm, Politische Justiz, S. 146 ff.

⁶⁷ Elke Meyer: Verfälschte Vergangenheit. Zur Entstehung der Holocaust-Leugnung in der BRD unter besonderer Berücksichtigung rechtsextremer Publizistik von 1945-1970, Frankfurt am Main 2003, S. 183 ff.

⁶⁸ Tauber, Eagle, S. 647.

⁶⁹ Robert von Hippel: Deutsches Strafrecht. Zweiter Band. Das Verbrechen. Allgemeine Lehren, Berlin 1930, S. 205, Fußnote 4.

⁷⁰ Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 23 ff; Hagen Schulze: Freikorps und Republik 1918-1920, Boppard 1969 (Militärgeschichtliche Studien 8); Robert G. L. Waite: Vanguard of Nazism. The free corps movement in postwar Germany 1918-1923, Cambridge (Massachusetts) 1952; Boris Barth: Dolchstoßlegenden und politische Desintegration. Das Trauma der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg 1914 – 1933, Düsseldorf 2003.

Friedrich Grimm schrieb beispielsweise über Edmund Heines⁷¹, der mit 17 Jahren als Kriegsfreiwilliger in den Krieg gezogen war, als Offizier aus dem Krieg und in die Freikorps Oberland und Roßbach kam, Baltikumskämpfer und Fememörder wurde, danach SA-Führer und NSDAP-Reichstagsabgeordneter sowie schließlich Opfer des „Röhmputsches“ wurde: **36**

Heines [...] hatte den Anschluss an das bürgerliche Leben verpasst [...], ein unausgeglichener Mensch, voll Sturm und Drang, ein Kindskopf [...]. Er war eine ausgesprochene Landsknechnatur, für das normale Leben verdorben. Sein Hass gegen den politischen Gegner kannte keine Grenzen.⁷² **37**

Zunächst war es der Staat selbst, der die paramilitärischen Organisationen zum Republikschutz gegen äußere und innere Feinde ins Leben rief. Freiwilligenverbände, Einwohnerwehren und Selbsthilfeorganisationen sollten gegen kommunistische Aufständische wie auch gegen polnische Übergriffe in Oberschlesien der jungen Republik helfen.⁷³ **38**

Der Kapp-Putsch im März 1920 führte auf Druck der Entente zur Auflösung der halb- und inoffiziellen Wehrverbände. In Nachfolgeorganisationen blieben aber diese Strukturen aktiv. Denn auch die Reichswehr hatte ein Interesse an ihrem Fortbestand. Durch die Ruhrbesetzung im Januar 1923 wurde sowohl durch die preußische wie auch die Reichsregierung die Wiederbelebung der paramilitärischen Organisationen in Form der „Schwarzen Reichswehr“ unterstützt. Die illegalen Verbände wurden „Arbeitskommandos“ (A.-K.) oder „Erfassungsabteilungen“ (E.-A.) genannt, ihre Hauptorganisatoren waren Major Bruno Ernst Buchrucker sowie Leutnant Paul Schulz. Die Schattenarmee umfasste um die 20.000 Mann, nachdem sie unter Buchrucker im Oktober 1923 in Küstrin geputscht hatte, wurde sie wieder aufgelöst.⁷⁴ **39**

Diese Kommandos sollten das für die Truppenaufstellung nötige, im Lande zerstreut liegende, Kriegsgerät aller Art sammeln, Instand setzen und in Heeresgebäuden gebrauchsfähig lagern. Dabei sollte aber nach außen der Eindruck entstehen, als würde das Gerät eingesammelt, um gemäß dem Versailler Vertrag zerstört zu werden. Dies alles war aber nur Schein. Es sollte so aussehen, als handele es sich um Aufräumung, Aussonderung und Zerstörung von Kriegsgerät, also um reine Arbeitstätigkeit; daher der Name „Arbeitskommandos“. Dieser Mantel sollte das verdecken, was wirklich geschah: die Aufstellung der Reservetruppen. Nicht Zerstörung, sondern Instandsetzung von Kriegsgerät. Nicht Zivilarbeiter, sondern Soldaten.⁷⁵ **40**

⁷¹ Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück: Politische Justiz 1918-1933, Bornheim-Merten 1987, S. 154 (EA: 1966).

⁷² Zitiert nach Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 27.

⁷³ David B. Southern: Antidemokratischer Terror in der Weimarer Republik: „Fememorde“ und „Schwarze Reichswehr“, in: Wolfgang J. Mommsen/Gerhard Hirschfeld: Sozialprotest, Gewalt, Terror. Gewaltanwendung durch politische und gesellschaftliche Randgruppen im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1982, S. 381-393.

⁷⁴ Friedrich Grimm: Artikel „Femeprozeß“, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster, Berlin und Leipzig 1931, 7. Band (Ergänzungsband), S. 140-146.

⁷⁵ Alexander Griebel: Staatsnot und Femetötungen. Eine juristische Erörterung, Kallmüz 1931, S. 4 ff.

- Reichskanzler Wilhelm Cuno hatte am 22. Februar 1923 den „passiven Widerstand“ verkündet. **41**
- ⁷⁶ Die Lage für das Reich schien aber durch die Ruhrgebietsbesetzung nicht nur im Wesen bedrohlich, sondern es bestand auch die Möglichkeit, dass Polen weitere Gebietsforderungen, z. B. in Oberschlesien, dessen Industriegebiete durch das Oberschlesienabkommen am 13. Juni 1922 schon polnisch geworden waren ⁷⁷, in der Krisensituation geltend machte. Die Militärs sahen den Zeitpunkt gekommen, die Beschränkungen des Versailler Friedensvertrages und des Wehrgesetzes zu brechen und aufzurüsten. ⁷⁸
- Die Reichsregierung hatte sich nach dem „Ruhreinbruch“ die Überwachung durch die Interalliierte Militärkontrollkommission verbeten, so dass der Zeitpunkt für eine illegale Aufrüstung nicht nur geboten, sondern auch günstig schien. So entstanden im Verlauf des Jahres eine Vielzahl von Kommandos: Spandau (Zitadelle Spandau und Fort Hahneberg), Döberitz, Potsdam, Rathenow, Jüterbog, Frankfurt/Oder, Küstrin. Insgesamt um die 23 Standorte. ⁷⁹ **42**
- In diesen Einheiten kam es dann zu so genannten „Fememorden“, benannt nach jener mittelalterlichen westfälischen Strafgerichtsbarkeit, die reichsweit Kapitalverbrechen ahndete. So entbehrt es nicht einer gewissen historischen Ironie, dass ein Mitglied einer westfälischen Universität zu dem Rechtsanwalt in den Femeprozessen der Weimarer Republik wurde. ⁸⁰ **43**
- Insgesamt acht Morde und zwei Mordversuche sind nachgewiesen worden. ⁸¹ Für Grimm waren diese Prozesse schon deshalb politisch, weil die „Linksregierungen“ von den Korruptionsprozessen Barmat, Skalrek und Kutisker abzulenken versuchten. In diesen Affären sah die politische Rechte den Beweis für die abgewirtschaftete Republik, welche von „Juden“ und „Sozialdemokraten“ zur Selbstbereicherung missbraucht wurde. Es ging um die schlecht geprüfte Vergabe von Millionenkrediten durch sozialdemokratische Regierungen an ostjüdische Geschäftsleute bzw. um Betrug und Bestechung. ⁸² **44**

⁷⁶ Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band VII. Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik, Stuttgart 1984, S. 286 ff.

⁷⁷ Huber, Verfassungsgeschichte, S. 248 f.

⁷⁸ Karl-Volker Neugebauer (Hrsg.): Das Zeitalter der Weltkriege 1914 bis 1945. Völker in Waffen, München 2007 (Grundkurs deutsche Militärgeschichte Band 2), S. 138 ff.

⁷⁹ Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 49.

⁸⁰ Eberhard Fricke: Die Feme. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte mit neuen Anmerkungen zur Geschichte der spätmittelalter- und frühneuzeitlichen Frei- und Vemegerichtsbarkeit", in: Westfälische Zeitschrift 156 (2006), S. 25-65; Heinz Holzhauer: Die westfälischen Femegerichte, in: Stefan Chr. Saar/Andreas Roth: Heinz Holzhauer. Beiträge zur Rechtsgeschichte, Berlin 2000, S. 198-214.

⁸¹ Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 85.

⁸² Grimm, Politische Justiz, S. 57; zu diesen Korruptionsfällen und der sich anschließenden antisemitischen Agitation: Stephan Malinowski: Politische Skandale als Zerrspiegel der Demokratie. Die Fälle Barmat und Sklarek im Kalkül der Weimarer Rechten, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 5 (1996), S. 46-65; aus rechter Sicht: Zarnow, Gefesselte Justiz, Band 2, S. 88 ff; Wolfram Meyer zu Utrup: Kampf gegen die „jüdische Weltverschwörung“, Berlin 2003, S. 186.

2.) Die Fememorde

Zur Definition des „Fememordes“, euphemistisch von Grimm als „Femesache“ beschrieben, führte er in seiner Revisionsbegründung im Oktober 1928 folgendes aus: **45**

Unter ‚typischer Femesache‘ verstehe ich die Tötung eines Angehörigen der ‚Schwarzen Reichswehr‘ durch andere Angehörige der ‚Schwarzen Reichswehr‘ in dem Krisenjahr 1923, wenn keinerlei Motive privater Natur, wie Eifersucht, Haß, Rohheit und dergl., vorliegen, die Tat vielmehr ausschließlich in der Auffassung begangen wurde, daß die Tötung zur Verhütung eines Verrates der geheimzuhaltenden Einrichtung der Schwarzen Reichswehr im Interesse der Landesverteidigung notwendig sei. ⁸³ **46**

Sechs Personen wurden in der von Oberleutnant Schulz organisierten Schwarzen Reichswehr, zwei nach der Auflösung der Schwarzen Reichswehr in dem letzten Unterschlupf des Bataillons von Senden in Mecklenburg ermordet. ⁸⁴ **47**

Der erste Mord ereignete sich am 31. März 1923 in Döberitz. ⁸⁵ Das Opfer war Willi Legner. In der Verhandlung vor dem Schwurgericht des LG Berlin III am 29. September 1928 wurde Feldwebel Nikolai Reim zu 3 Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe verurteilt. Der vermeintliche Täter, Feldwebel Richard Büsching, sowie die möglichen Anstifter und Vorgesetzten Oberleutnant Paul Schulz und Hauptmann Adolf Gutknecht standen nicht vor Gericht. Gegen Schulz war gar nicht ermittelt worden und Büsching und Gutknecht waren flüchtig. ⁸⁶ **48**

Am 4. Juni wurde Erich Pannier ebenfalls in Döberitz ermordet. Daraufhin wurden die Unteroffiziere Walter Schirrmann, Johann Stein und Alfred Aschekamp zum Tode verurteilt durch das Schwurgericht am Landgericht Berlin III am 2. Februar 1926 wie auch als Anstifter Leutnant Theodor Benn. Schließlich wurden die Täter zu langjährigen Zuchthausstrafen durch das preußische Kabinett begnadigt. ⁸⁷ **49**

Durch das gleiche Schwurgericht wurden am 26. März 1927 Oberleutnant Schulz als Anstifter sowie Oberleutnant Fritz Fuhrmann und Feldwebel Erich Klapproth als Täter wegen Mordes an Walter Wilms am 18. Juli 1923 zum Tode verurteilt. Ebenfalls Klapproth und Büsching versuchten, Mitte Juni in Küstrin Richard Janke und Fritz Gädicke umzubringen. ⁸⁸ **50**

Schon am 3. November 1926 war Erich Klapproth wegen Beihilfe zum Mord an Paul Gröschke am 22. Juli 1923 in Küstrin durch das Landsberger Schwurgericht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt **51**

⁸³ Grimm, Femeprozesse, 2. Folge, S. 21; eine Literaturübersicht findet sich auch bei Mohler/Weißmann, Revolution, S. 297 f.

⁸⁴ Grimm, Art. „Femeprozesse“, S. 142; der Femekomplex war auch Gegenstand eines Untersuchungsausschusses im preußischen Landtag: Preußisches Ministerium des Inneren (Hrsg.): Sammlung der Drucksachen des preußischen Landtages. 2. Wahlperiode. 1. Tagung: begonnen am 5. Januar 1925, 17. Band, Nr. 8924-8928, Berlin 1928, Sp. 1 ff. sowie: Verhandlungen des Reichstags. III. Wahlperiode 1924, Bd. 388, Berlin 1926, S. 5117 ff.

⁸⁵ Vgl. neben Sauer, Schwarze Reichswehr auch: Irmela Nagel: Fememorde und Fememordprozesse in der Weimarer Republik, Köln/Wien 1991 (Kölner Historische Abhandlungen Band 36), S. 63-77.

⁸⁶ Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 86-115.

⁸⁷ Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 141.

⁸⁸ Nagel, Fememorde, S. 66 ff.

worden. Genauso wie die Mitangeklagten Fritz Glaser und Reinhold Raphael. Klapproth war ebenso flüchtig wie der Hauptangeklagte Büsching.

Am 2. August 1923 wurde Alfred Brauer in Küstrin umgebracht. Das Landsberger Gericht sah am 27. Oktober 1926 die Schuld des Unteroffiziers Fritz Kowalewski für erwiesen an und verurteilte ihn zu 6 Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe.⁸⁹ Die Ermordung des Georg Sand im August 1923, wohl in Döberitz, konnte nicht aufgeklärt werden.⁹⁰ **52**

Im Dezember 1923 wurden schließlich Hellmuth Holtz und Fritz Beyer ermordet. Die Täter wurden im August bzw. im Dezember 1925 durch das Schwurgericht in Schwerin verurteilt.⁹¹ **53**

3.) Die „Femesache“ Reim

In fast allen Prozessen führten also die Ermittlungen nah an die Person des Oberleutnants Paul Schulz heran. Für ihn arbeitete ein „Kommando zur besonderen Verwendung“ aus Klapproth, Fahlbusch und Büsching, welche die Mordarbeit leisteten.⁹² **54**

Zunächst hatte Walter Luetgebrune die Verteidigung der Femetäter übernommen⁹³; ab 1928 übernahm dann Grimm die Verteidigung der Angeklagten⁹⁴ und begann mit dem Mandat von Nikolai Reim im September 1928; unterstützt von Alfons Sack.⁹⁵ **55**

In all seinen Plädoyers stellte Grimm die besondere Situation des Jahres 1923 heraus, vor allem die Ruhrgebietsbesetzung durch Franzosen und Belgier, dramatisierte die Bedrohung durch Spitzel (Stichwort „Schlageter“, der ja durch Verrat aufgefliegen war⁹⁶), betonte immer wieder die Situation in Oberschlesien, in der sich scheinbar eine Art Gewohnheitsrecht der Verrätertötungen etabliert hatte, welches er nun allen Angehörigen dieser Verbände zubilligte. Rühmte den Idealismus und die Vaterlandsliebe der Femetäter, würdigte die Opfer herab, brachte schuld mindernd die Jugendlichkeit der Angeklagten vor (alle Täter waren Mitte 20) und unterstrich die Reichswehrähnlichkeit durch Uniformierung, Ausweise, Kasernierung usw. **56**

⁸⁹ Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 191 ff.

⁹⁰ Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 198 ff.

⁹¹ Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 219-228.

⁹² Emil Julius Gumbel: Vom Fememord zur Reichskanzlei. Mit einem Vorwort von Walter Fabian, Heidelberg 1962, S. 53.

⁹³ Rudolf Heydeloff: Starnanwalt der Rechtsextremisten. Walter Luetgebrune in der Weimarer Republik, in: Vierteljahrshfte für Zeitgeschichte 32 (1984), S. 373-421.

⁹⁴ Nagel, Fememorde, S. 130 ff.

⁹⁵ Stefan König: Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte und Strafverteidiger im Nationalsozialismus. Berlin 1987, S. 74 ff.

⁹⁶ Grimm, Politische Justiz, S. 45 f.; Ders., Visier, S. 64 ff.

a) Die Aussagen der militärischen Zeugen und Sachverständigen im „Reimprozess“ vor dem Schwurgericht III am 24. September 1928

Befragt wurden zunächst Generalmajor Otto Teschner (1869-1948), Oberst Kurt von Hammerstein-Equord (1878-1943)⁹⁷ und Generalmajor Erich Gudovius (1876-1944). 57

Teschner war vom 20. Juli 1920 bis zum 31. März 1923 Kommandant von Küstrin und als solcher für den Landesschutz zuständig. Dazu gehörten auch die Arbeitskommandos von Schulz. Für Teschner waren diese Formationen nicht nur zur Munitionserfassung, sondern auch als Ergänzungsreservoir für die Landesverteidigung neben der Reichswehr. Als Grimm zu insinuierten versuchte, dass 1928, also fünf Jahre später, kaum mehr Aussagen über Verhältnisse und Vorgänge der Schwarzen Reichswehr gemacht werden könnten, wird er vom Gericht zurückgewiesen. Dann erkundigte sich sein Mitverteidiger Alfons Sack bei Teschner, ob er den Befehl vom 31. Januar 1921 über Geheimhaltung kenne, bejahte dies Teschner.⁹⁸ 58

Sowohl mündlich als auch schriftlich war strengste Geheimhaltung befohlen worden. Auf die Frage Sacks, ob Teschner auch bekannt sei, dass „in einer Anordnung, die speziell den Schutz der im Osten von politischen Außenunruhen bedrohten Gebieten betrifft, sich die Anordnung befindet: Rädelsführer sind sofort festzunehmen, gesondert zu halten und still zu beseitigen?“, antwortete Teschner, dass ihm diese Anordnung nicht bekannt sei. Da das Reichswehrministerium, Teschner nur erlaubt hatte, Fragen als Sachverständiger, nicht als Zeuge zu beantworten, musste immer wieder Oberst Kurt von Hammerstein-Equord befragt werden, ob die Frage zulässig war. So auch bei der Frage Grimms, ob 1923 die Landesverteidigung besonders bedroht gewesen sei. Eine besondere Bedrohungslage im Frühjahr 1923, so die Frage Grimms, war Teschner nicht mehr erinnerlich.⁹⁹ 59

Als Grimm nach der Situation in Oberschlesien fragte und nach der Verbindung zwischen den Kämpfen dort und der Praxis gegenüber vermeintlichen Verrätern in der Schwarzen Reichswehr, führte Teschner aus, dass ihm aus persönlichen Gesprächen, neben Presseberichten, die Praxis der Selbstjustiz in Oberschlesien bekannt sei und dass viele Femetaten nach der Aufnahme oberschlesischer Mitglieder in diese Erfassungsabteilungen der Schwarzen Reichswehr geschehen seien: 60

Wenn in Oberschlesien offener Kampf herrschte, so war die Sache meiner Meinung nach in Brandenburg ja noch viel ernster, noch viel wichtiger insofern, als in Brandenburg Dinge getrieben wurden, die verboten waren nach dem Versailler Friedensvertrag. Es waren doch weiter nichts wie gewisse Mobilmachungsvorarbeiten für den Landesschutz gegen Osten, die, streng genommen, verboten waren. Das wurde den Leuten immer vorgehalten. 61

⁹⁷ Hans Magnus Enzensberger: Hammerstein oder Der Eigensinn: Eine deutsche Geschichte, Berlin ³2008; Thilo Vogelsang: Hammerstein-Equord, Kurt Gebhard Adolf Philipp Freiherr von., in: Neue Deutsche Biographie (NDB). Band 7, Berlin 1966, S. 596 f.

⁹⁸ Friedrich Grimm: Grundsätzliches zu den Femeproessen. Zeugenaussagen und Verteidigungsrede des Rechtsanwalts Professor Grimm Essen-Münster in der Femesache Reim, Berlin den 24. September 1928, München o. J. [1928], S. 2 (= Erste Folge).

⁹⁹ Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 3.

Auf Nachfrage Grimms bejahte Teschner, dass der Vergleich der „anormalen Verhältnisse“ zwischen der Situation im Ruhrgebiet und der in der Schwarzen Reichswehr gezogen werden könne. Ein „normales Mittel“ der Geheimhaltung gegen Verrat, so Teschner, habe es nicht gegeben. Eine Regelung über die Disziplinargewalt sei nicht erlassen worden, so dass die Selbstjustiz rechtmäßig gewesen sei, wenn man sich die negativen Folgen durch Berichterstattung in der Presse und Kenntnis des Auslandes vergegenwärtigt hätte. **62**

Grimm: „Konnte unter Berücksichtigung dieser Umstände in den Köpfen dieser Leute der Gedanke obwalten, daß es im Interesse der Landesverteidigung nötig sei, Verräter zu töten?“ **63**

Teschner: „Ja, ich habe es eben gesagt.“ **64**

Die Fragen, ob man diese Tötungen als aus Vaterlandsliebe begangen bezeichnen könnte, erlaubte das Gericht Grimm nicht. ¹⁰⁰ **65**

Nach der Befragung von Teschner wurde sein Nachfolger Gudovius vereidigt, der ab dem 1. April 1923 Kommandant von Küstrin geworden war. Die Erfassungsabteilungen unterstanden seinem Befehl. Aufgrund ihrer zahlenmäßigen Schwäche, so Gudovius, seien sie hauptsächlich zur Waffenerfassung verwendet worden. Im Konfliktfalle natürlich auch zur Landesverteidigung. Anders als Teschner sieht Gudovius die Möglichkeit, dass Verräter den Gerichten übergeben werden konnten. Eine Verhandlung bei Ausschluss der Öffentlichkeit wäre überhaupt kein Problem gewesen. Dies war während seiner Kommandantenzeit auch einmal geschehen. Schließlich versuchte Grimm, über die jugendliche Mentalität der damals handelnden Personen als schuld mindernd zu sprechen, da sie angeblich ein verantwortungsvolles Handeln ausgeschlossen habe. Gudovius schilderte, dass eine angespannte Situation geherrscht habe, denn die „Möglichkeit eines Poleneinfalls“ habe bestanden, nach der Memelbesetzung im Januar 1923 sei mit „Bandeneinfällen“ zu rechnen gewesen. Abschließend wurde der Fall „Gädicke“ behandelt, der wegen Munitionsverschiebung den ordentlichen Gerichten übergeben worden ist. ¹⁰¹ **66**

Zuletzt wurde Oberst von Hammerstein, als Chef des Stabes beim Wehrkreiskommando III, vereidigt. Hammerstein, der 1923 nicht in Brandenburg tätig war, konnte sich – nach eigener Aussage – „absolut objektiv“ zu diesen Dingen äußern. Die Erfassungsabteilungen, so Hammerstein, hatten primär die Aufgabe, „die im Lande verstreut liegenden Waffen und Munition zu erfassen“, dies sei „eine unbedingte Staatsnotwendigkeit“ gewesen, denn nur mit diesen Waffen sei „eine Notwehr des Staates“ an seinen gefährdeten Ostgrenzen möglich gewesen. Da diese Erfassungsabteilungen existierten, wurde darüber nachgedacht, wie sie im Falle eines Falles für die Landesverteidigung eingesetzt werden könnten. Als mögliche Grundlage für den Aufbau weiterer Verbände seien diese Erfassungskommandos vorgesehen gewesen. Deshalb hatten sich viele Mitglieder wohl als Soldaten gesehen. Sie konnten sich mit gutem Recht, so Hammerstein, als Soldaten sehen, aber sie waren de jure keine Militärs, so dass eine Militärdisziplinarstrafgewalt den mittleren Befehlsträgern nicht gegeben werden konnte. **67**

¹⁰⁰ Grimm, Femeprozeesse, Erste Folge, S. 4 f.

¹⁰¹ Grimm, Femeprozeesse, Erste Folge, S. 5.

Die Bekämpfung von Spionagetätigkeit war durch Anklage beim Oberreichsanwalt möglich, allerdings hätte nur das Vernichten der Waffen völlige Sicherheit gebracht. Insgesamt stand man dem Verrat völlig hilflos gegenüber, so Hammerstein, denn man war sich sicher, dass „sowohl von seiten der Interalliierten Kontrollkommission und der Spartakisten andauernd Spitzel hineingezogen wurden“.

Wiederum fragt Grimm nach der Mentalität der „jungen Leute“, darauf antwortete von Hammerstein:

Was für Material für diese Aufgabe sich uns zur Verfügung stellte? Abgesehen von denen, die als Spitzel hineingeschoben wurden, stellte sich uns im allgemeinen zweierlei Material zur Verfügung. Das eine: absolut vaterlandsliebende, ehrliche, anständige Leute, die aus reiner Vaterlandsliebe die Sache machten, ein gewisser anderer Teil waren Arbeitslose und Leute, die eine andere Existenz nicht finden konnten.¹⁰² (Sperrung im Original, Anm. S. F.)

Auf erneute Nachfrage Grimms nach der „Jugendlichkeit“ und damit nach der Frage der Verantwortungsfähigkeit führte von Hammerstein aus:

Im allgemeinen kann ich sagen, ein großer Teil der Leute war ganz erstklassiges jugendliches Material, Leute, die aufgewachsen waren während des Krieges, die nach dem Kriege die verschiedenen Kämpfe im Baltikum mitgemacht haben, daß sie der Gesetzgebung aber als absolute Autodiktaten gegenüberstanden. Das ist so, wie der Kriegsleutnant, der wußte, wie man tapfer kämpfte und stirbt, weiter wußte er nichts. So waren diese Leute. Es waren eine Masse uranständiger Leute dabei, aber die Vernunft sowie die Gesetzeskenntnis waren in der der damaligen Zeit nur gering.¹⁰³

Hammerstein musste zugeben, dass bei Waffenschiebungen und Waffendiebstählen, die Gerichte „nicht versagt“ hätten, „wenn sie angerufen wurden“, aber er gab als Monitum zu verstehen, dass „ein gewisses Aufsehen nicht zu vermeiden“ war. So sei zu befürchten gewesen, dass die Interalliierte Kontrollkommission Kenntnis von den Vorgängen erhalten hätte. Abschließend konstatierte von Hammerstein, dass es Unterschiede zwischen regulären Verbänden und Erfassungskommandos kaum gegeben habe, da beide Gruppen uniformiert, kaserniert und mit einem Dienstausweis versehen worden waren.¹⁰⁴

b) Verteidigungsrede Grimm

Nachdem die Zeugenvernehmung beendet worden war, hielt zunächst ein sehr verständnisvoller Staatsanwalt sein Plädoyer. In seiner Verteidigungsrede für Reim nahm Grimm diese Vorlage auf, die der Staatsanwalt ihm bereitet hatte:

¹⁰² Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 8.

¹⁰³ Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 8.

¹⁰⁴ Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 6 ff.

- Der Herr Staatsanwalt hat soeben ein Wort gesprochen, für das ich ihm Dank weiß, nämlich, daß der Angeklagte ein sympathischer Mensch sei und daß es für ihn eine traurige Pflicht sei, gegen ihn die Todesstrafe zu beantragen.¹⁰⁵ 75
- Drastisch schilderte Grimm die allgemeine Situation des Osterwochenendes 1923 („Franzosenfall, polnische Kriegsandrohung, Separatistenaufland und Hungertumulte, Spartakuswirren und bittere Volksnot“), an dem auch der Mord an Legner geschah. 76
- Das Schlagwort von den „Fememorden“, so Grimm weiter, sei „Propaganda“. Er wolle die Taten nicht verherrlichen oder beschönigen und schätze das Rechtsgut eines Menschenlebens hoch ein, denn: „Ich bin der Meinung, daß in einem Ordnungsstaat die volle Schärfe des Gesetzes denjenigen treffen muß, der leichtfertig Menschenleben zerstört.“ Aber er forderte auch eine gerechte Beurteilung der Tat. 77
- Der Tatbestand sei einfach. „In Deutschland schwerster Zeit“ sei in der Formation der „sog. Schwarzen Reichswehr“ ein potenzieller Verräter ermordet worden. Abschätzig beschrieb er Legner: 78
- Auf die Person des Getöteten will ich nicht näher eingehen. Es steht fest, daß er keine einwandfreie Person war, vielmehr ein Mensch, dem man die gemeine Gesinnung des Verräters wohl zumuten kann. 79
- Da sich nicht mehr feststellen lasse, ob Legner tatsächlich ein Spitzel war, müsse „in dubio pro reo“ davon ausgegangen werden. Grimm relativierte sofort seine kühne Volte: 80
- Aber wenn Sie nicht soweit gehen wollen, so ist doch das wenigstens unbestreitbar, daß alle Beteiligten des Glaubens waren, daß er ein Ententespitzel sei, und das genügt für die strafrechtliche Beurteilung des Falles.¹⁰⁶ 81
- Da der Zweifelssatz „in dubio“ keine Beweisregel, sondern eine Entscheidungsregel ist, ist die Argumentation Grimms fernliegend. 82
- Jedenfalls sei es ohne Zweifel, dass das einzige Motiv die „Landesverteidigung“ gewesen wäre und private Motive keine Rolle gespielt hätten: „Der gute Glaube kann jedenfalls diesen Angeklagten nicht abgesprochen werden.“ Grimm argumentierte, dass hier auf den ersten Blick ein Mord vorliege, allerdings würde die folgende Prüfung der objektiven sowie der subjektiven Verantwortlichkeit ergeben, dass im Rechtsinne kein Mord vorliege.¹⁰⁷ 83

aa) Objektive Verantwortlichkeit

(1) Notwehr

- Grimm versuchte die Rechtswidrigkeit der Fememorde in Frage zu stellen. Nach § 53 StGB in der Fassung der 1920er Jahre war eine Handlung nicht strafbar, wenn „die Handlung durch Notwehr 84

¹⁰⁵ Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 10.

¹⁰⁶ Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 11 f.

¹⁰⁷ Grimm, Femeprozess, Erste Folge, S. 12.

geboten“ war, wobei § 53 II StGB definierte, dass Notwehr diejenige Verteidigung sei, „welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden“. „Mit anderen Worten“, so Grimm, „strafrechtliche Normen sind kein absolutes Gesetz. Es ist weder richtig, daß jede Verlegung der Norm strafbar ist, noch ist es richtig, daß die Berufung auf die Norm immer vor Strafe schützt“.¹⁰⁸

Soweit fand sich Grimm noch in Übereinstimmung mit Lehre und Rechtsprechung. Fraglich war allerdings bis RGSt 63, 215, ob der Staat geschützter Dritter im Sinne des § 53 II RStGB sein könne.¹⁰⁹ 1885 hatte der Leipziger Strafrechtler Karl Binding die Frage grundsätzlich aufgeworfen, aber in der Praxis erlangte sie erst Bedeutung, als nach dem Kapp-Lüttwitz-Putsch im März 1920 über die strafrechtliche Beurteilung der Abwehrmaßnahmen diskutiert wurde.¹¹⁰ Grimm argumentierte, dass „wer das Land schützt, verteidigt zugleich ‚sich selbst‘ und ‚andere‘, nämlich seine Volksgenossen“.¹¹¹ Nach Grimm habe ein gegenwärtiger Angriff auf die Landesverteidigung durch die vermeintlichen Spione stattgefunden, der auch rechtswidrig war. Denn auch ein Verrat von Geheimnissen, deren Inhalt gegen die Bestimmungen der Artikel 177 und 178 des Friedensvertrages von Versailles verstoße, sei ein Landesverrat.¹¹² Solange der vermeintliche Spion Dienst im Arbeitskommando tat, war die Möglichkeit des Verrats gegeben, so dass auch ein gegenwärtiger Angriff vorlag.

Die Tötung sei auch eine erforderliche Verteidigungshandlung gewesen, da ein mildereres, aber gleich wirksames Mittel, nach Grimm, dem Angeklagten nicht zur Verfügung gestanden hätte, da eine Übergabe an Polizei und Justiz zu unsicher gewesen wäre.

Des Weiteren habe Reim ohne jegliches private Motiv, nur für die Sicherstellung der Landesverteidigung gehandelt.

(2) Einwilligung des Staates

Grimm leugnete (so nach seiner Meinung auch die Sachverständigen), dass es eine legale Möglichkeit der Geheimhaltung gegeben hätte:

Der Staat hat hier bewußt und gewollt Einrichtungen geschaffen, die nur für die besonderen Verhältnisse des Jahres 1923 gerechtfertigt waren, die aber in ihrem ursächlichen Verlauf zu den Vorgängen führen mußten, die Sie hier zu beurteilen haben. Der Staat ist daher nicht berechtigt, diejenigen heute zu bestrafen, die ihm damals zu dienen glaubten; er darf nicht Vorgänge bestrafen, für die er selbst die Vorbedingungen geschaffen hat¹¹³ (Sperrung im Original, Anm. S. F).

¹⁰⁸ Grimm, Femeprozeße, Erste Folge, S. 14.

¹⁰⁹ Rudolf Kurzweg: Über ein Notrecht zur Verteidigung der öffentlichen Ordnung, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht und Strafprozess 70 (1926), S. 72-75.

¹¹⁰ von Hippel, Deutsches Strafrecht, S. 202-215; RGSt 56, 259 (268); Griebel, Staatsnot, S. 17.

¹¹¹ Grimm, Femeprozeße, Erste Folge, S. 19; Ders., Femeprozeße, Zweite Folge, S. 26.

¹¹² Griebel, Staatsnot, S. 15 f.

¹¹³ Grimm, Femeprozeße, Erste Folge, S. 19.

85

86

87

88

89

- Auch verortete Grimm die Schuld ganz woanders: 90
- Wenn hier irgendjemand ein Vorwurf zu machen ist, so ist er an diejenigen zu richten, 91
die uns den Friedensvertrag von Versailles aufgezwungen haben.
- Grimm sah – entgegen den Aussagen der Sachverständigen, welche ja die Möglichkeit, den 92
Oberreichsanwalt einzuschalten oder die ordentliche Gerichtsbarkeit mit der Bitte um „Ausschluss
der Öffentlichkeit“ aufgezeigt hatten, keinen „legalen“ Weg zur Geheimhaltung. Die Anzeige
bei den Behörden oder den Gerichten schied deshalb nach Grimm aus. Es hätte die Gefahr
der Veröffentlichung gegeben. Eine „Meldung auf dem Dienstweg“ war für Grimm unmöglich,
da ein „Dienstweg“ in der „Schwarzen Reichswehr“ als inoffizielle Organisation gar nicht
vorhanden gewesen wäre. Was auch wiederum nach den Aussagen der Sachverständigen zweifelhaft
war, welche organisatorische Überschneidungen von regulärer und schwarzer Reichswehr nicht
bestritten hatten. Besonders paradox wurde Grimms Argumentation, wenn er das Einsperren durch
Angehörige der Schwarzen Reichswehr als unrechtmäßig ablehnt und daraus den Schluss zieht, nur
die Tötung des vermeintlichen Verräters wäre eine rechtmäßige Alternative gewesen. Außerdem
hatte der Staat, so Grimm, durch die Schaffung dieser irregulären Verbände, sein Bestrafungsrecht
verwirkt, da er treuwidrig gehandelt hätte, wenn er erst die Bedingungen schuf, unter denen solche
„Vorgänge“ geschehen wären. Schließlich wertete Grimm das „menschliche Leben“ als ein „hohes
Rechtsgut“ gegen „das Wohl der Gesamtheit“ und der „Landesverteidigung“ ab.¹¹⁴

(3) Handeln auf Befehl

- Ein weiterer Argumentationsstrang Grimms war die „schwere Pflichtenkollision“ zwischen dem 93
„Befehl, die Patrouille zu gehen, und sodann de[m] Befehl, sich in irgendeiner Form, sei es aktiv, sei
es passiv, an der Beseitigung des Legner mitzuwirken“.¹¹⁵ Den ersten Befehl musste Reim befolgen,
da er ein „rein militärischer, durchaus ordnungsgemäß gegebener Befehl“ war. Grimm fuhr fort:
- Ich weiß nicht, ob Reim, als er kurz vor dem Patrouillengang von der besonderen Art 94
dieses Unternehmens erfuhr, in der Bestürzung sich hinreichend darüber klar war, ob,
wenn er den zweiten Befehl ablehnte, er nicht doch den ersten ausführen mußte; und ob
ihm klar geworden ist, daß, wenn er den ersten Befehl befolgte, er gleichzeitig im Sinne
des zweiten wirksam wurde.¹¹⁶
- Nun erschien allerdings wiederum fraglich, ob Reim überhaupt das Kriminelle des zweiten Befehls 95
erkennen konnte: „Denn die Tötung sollte doch erfolgen, weil Legner Ententespitzel war.“ Denn
Reim musste sich doch fragen, „daß doch auch sein Vorgesetzter einen solchen Befehl nicht ohne
absolut zwingenden Grund und nach gewissenhafter Prüfung“ geben konnte,
- und die besonderen Verhältnisse der schwarzen Organisation machten ihm ja doch eine 96
eigene Nachprüfung, ob die Tatsachen, die der Vorgesetzte als gegeben ansah, auch

¹¹⁴ Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 18 f.

¹¹⁵ Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 22 f.

¹¹⁶ Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 23.

wirklich vorlagen, geradezu unmöglich. Jedenfalls besteht hier ein Zusammentreffen, eine Konkurrenz eines legalen und eventuell illegalen Befehls, die den Reim vor eine schwere Pflichtenkollision stellte.¹¹⁷

bb) Die subjektive Verantwortlichkeit

Wenn die Täter sich geirrt haben sollten, so dass nach Meinung des Gerichts weder die objektiven Tatumstände einer Notwehrlage noch ein „Notwehrexzess“ vorgelegen hätten, also die Übertretung der Grenzen der Verteidigung durch Bestürzung, Furcht oder Schrecken, dann müsste – so Grimm – weiter die subjektive Verantwortlichkeit geprüft werden. **97**

(1) Putativnotwehr

Die Täter hätten, nach der Argumentation von Grimm, berechtigterweise annehmen dürfen, dass sie „mindestens [in] stillschweigendem Einverständnis“ mit der Reichswehr gehandelt hätten bzw. dass sie irrtümlicherweise angenommen hätten, dass die objektiven Voraussetzungen einer Notwehrlage vorgelegen hätten (Putativnotwehr). Eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit in Bezug auf die Annahme der objektiven Umstände, welche die Notwehr begründen, schied für Grimm auch aus, denn Reim habe „in schwerster Gewissensnot und in verantwortlicher Überlegung“ gehandelt. **98**

(2) Verbotsirrtum

Menschen, die den „Mut“ haben, die Gesetze nicht „mechanisch“ zu befolgen, nannte Grimm „verantwortungsfreudig“: **99**

Verantwortungsfreudig ist der Mann, der zur Richtschnur seines Handelns macht, immer das zu tun, was er nach innerster Überzeugung für richtig hält, jeder den Mut hat, auch gegen die Norm zu handeln, wenn er dies für notwendig erachtet. **100**

Zu unterscheiden sei dieses „Handeln aus Verantwortungsfreudigkeit“ vom „Motivdelikt“. Das „Motivdelikt“ des Überzeugungstäters bleibe die Vollendung eines strafrechtlichen Tatbestandes und damit strafwürdig: „In diesem Fall handelt der Täter nicht, weil er so handeln muss, sondern weil er glaubt, richtig zu handeln“. Der Motivtäter sei sich seiner strafbaren Handlung bewusst, nur sein (unbeachtliches) Motiv sei eine „politische Leidenschaft“. **101**

Sei der Motivgrund moralisch vertretbar, so sei, nach Grimm, beim Überzeugungstäter eine Begnadigung möglich. Der „verantwortungsfreudige“ Täter allerdings glaube, nach Grimm, „richtig zu handeln“. Hier sei nicht der Gnadenweg zu bestreiten, sondern der Weg der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit, denn „dieser gute Glaube mache den Täter straffrei“. Auch wenn „normwidriges Handeln aus Verantwortungsfreudigkeit“ und „Motivdelikt“ eng beieinander liegen, **102**

¹¹⁷ Grimm, Femeprozeße, Erste Folge, S. 20 f.

so gibt es doch eine „feine Unterscheidung“, dass es nämlich auf „den Geist ankommt, aus dem heraus die Handlung begangen wird“.¹¹⁸

(3) Jugendlichkeit als Strafausschließungsgrund

Auch wenn das Gericht objektiv die Voraussetzungen als nicht gegeben sehe, um von der Norm abweichen zu dürfen, sei doch wenigstens subjektiv die fehlende Verantwortlichkeit der Akteure zu berücksichtigen: **103**

Jugendliche Menschen! Denn dieser Angeklagte, der heute vor Ihnen steht, war in dem Krisenjahr 1923 23 Jahre alt, und der hier so oft erwähnte Oberleutnant Schulz, der mit einer kaum zu überbietenden Hingabe seiner Person die ganze „Schwarze Reichswehr“ organisierte, war damals 24 Jahre alt.¹¹⁹ **104**

(4) Vaterlandsliebe

Durch (fragwürdige) Anleihen aus dem französischen Recht versuchte der Reim-Verteidiger, die Straffreiheit durch Ausschluss des strafrechtlichen dolus mit der Rechtsfigur der „force majeure morale“ aufgrund eines „patriotisme exagéré“ zu begründen. Das Handeln aus Vaterlandsliebe könne eine solche „Zwangsvorstellung“ werden, dass die Akteure sogar dann nicht belangt werden könnten, wenn sie eine objektiv rechtswidrige Tat begangen hätten.¹²⁰ **105**

c) Urteil des Berliner Schwurgerichts und Revisionsbegründung Grimms

Grimms zweite Broschüre über den Reimprozess enthält das Urteil des Schwurgerichts am Landgericht Berlin III vom 24. September 1928 sowie seine Revisionsbegründung.¹²¹ Auch wenn Reim verurteilt wurde, da das Gericht glaubte, „den Buchstaben des Gesetzes beobachten zu müssen“, so ist der Verlag J. F. Lehmanns doch positiv überrascht, **106**

daß das Gericht den ganzen Fragekomplex der Rechtmäßigkeit oder Nichtrechtmäßigkeit der sog. Femetaten sorgfältig untersucht und sich bemüht, der besonderen Lage, aus der heraus im Krisenjahr 1923 diese Tötungen allein zu beurteilen sind, gerecht zu werden; daß es anerkennt, daß es sich um junge Menschen handelt, die in schwerster Not des Landes sich dem Vaterlande zur Verfügung stellten und glaubten, aus Vaterlandsliebe so handeln zu müssen.¹²² **107**

Das Urteil referierte kurz die Biographie Nikolai Reims sowie den Sachverhalt, welcher sich vor und um Ostern 1923 in Döberitz abgespielt hatte. **108**

¹¹⁸ Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 15.

¹¹⁹ Grimm, Femeprozesse, Erste Folge, S. 16.

¹²⁰ Grimm, Femeprozess, Erste Folge, S. 19.

¹²¹ Friedrich Grimm: Grundsätzliches zu den Femeprozessen. Zweite Folge. Urteil und Revisionsbegründung in der Femesache Reim, München 1928.

¹²² Grimm, Femeprozess, Zweite Folge, S. 3 f.

- Das Gericht betonte noch einmal, dass die Angehörigen der Schwarzen Reichswehr keine Soldaten im Sinne des Reichswehrgesetzes vom 23. März 1921 waren, wenn sie auch aus Gründen der Tarnung vor der Entente, Uniformen trugen und sich in Bewaffnung und Dienstbetrieb in keiner Weise von den regulären Truppen unterschieden. Es war folglich nicht unbegründet, wenn sich die Mitglieder der Erfassungsabteilungen „auf Grund ihrer militärischen Ausrüstung und des militärischen Dienstbetriebes für richtige Soldaten hielten“. Der Dienst in den Kommandos bestand in Infanterieausbildung und Arbeitsdienst (Reinigen und Sortieren von Munition und Instandsetzen von Waffen). Es wurden auch kleine Felddienstübungen abgehalten und Schützengräben ausgeworfen. Des Nachts wurden regelmäßig Patrouillen gegangen, um zu verhindern, daß unbefugte Zivilpersonen auf dem Kasernenplatz Munition und Sprengstücke sammelten oder Holzdiebstähle verübten.¹²³ **110**
- Das Gericht gab Reims Auffassung zu der Ermordung Legners wie folgt wieder: **111**
- Um das Vaterland zu schützen, sei daher nach seiner damaligen Auffassung die Beseitigung des Legners erforderlich gewesen, einen anderen Ausweg habe er auch nicht gesehen. An der Richtigkeit der Mitteilung, daß Legner ein Verräter sei, zu zweifeln, habe keine Veranlassung bestanden, da ihm die Person, welche dies erklärt habe, als vertrauenswürdig bekannt sei. **112**
- Reim habe geglaubt, dass er nicht widersprechen könne, da es sich um einen militärischen Befehl eines Vorgesetzten gehandelt habe und glaubte auch, dass diese Maßnahme mit den zuständigen Stellen der Reichswehr abgesprochen worden sei.¹²⁴ **113**
- Das Gericht hatte aber einige Bedenken an der Sachverhaltsschilderung des Angeklagten. Es sei möglich, dass Reim schon vorher in den Tatplan eingeweiht worden war und nicht erst kurz vor der Patrouille. Auch eine größere Tatbeteiligung als nur das Vergraben der Leiche hielt das Gericht für möglich, aber da es keine anderen Aussagen und Beweise gäbe, „mußte seine Darstellung als unwiderlegt der Entscheidung zugrunde gelegt werden“. Dies sei auch nicht tragisch, da das Gericht von der „subjektiven Wahrheitsliebe“ Reims überzeugt ist¹²⁵: **114**
- Dabei verdient es Berücksichtigung, daß der Angeklagte auf das Gericht nicht den Eindruck eines Mannes gemacht hat, der sich leichten Herzens zur Tötung eines Mitmenschen versteht. Man vermutet bei ihm im Gegenteil eine weiche Natur. **115**
- Das Gericht ging sogar so weit, die „innere Einstellung“ Reims, also die Auffassung Legner, sei ein „Ententespitzel“ und müsse getötet werden, der Entscheidung zugrunde zu legen. Denn: „Die angeblich von ihm damals angestellten Erwägungen sind, so absonderlich sie in normalen Zeiten anmuten mögen, für die damalige Zeit nicht ungewöhnlich“. **116**
- Allerdings relativierte das Gericht die Verhältnismäßigkeit der Mittelwahl. Dem Angeklagten könne nicht geglaubt werden, dass er die Tötung Legners als „einziges Mittel“ betrachtete.¹²⁶ **117**

¹²³ Grimm, Femeprozesse, Zweite Folge, S. 7.

¹²⁴ Grimm, Femeprozesse, Zweite Folge, S. 9.

¹²⁵ Grimm, Femeprozesse, Zweite Folge, S. 10.

¹²⁶ Grimm, Femeprozesse, Zweite Folge, S. 11.

Die Verteidigung hatte als Verfahrenshindernis vorgebracht, dass die Auslieferung gar nicht rechtmäßig war: Es handele sich um eine „politische Tat“, so dass Italien die Überführung Reims hätte verweigern können. Das Gericht war der Auffassung, dem Tatbestand des Mordes hafte nichts „Politisches“ an, so dass eine Verurteilung möglich war. **118**

Bei der Frage nach Täterschaft oder Beihilfe kam das Schwurgericht mit der Hilfe der so genannten „subjektiven Theorie“ zu der Annahme einer Beihilfe, denn Legner wollte die Tat nicht als eigene, sondern als fremde. Er hatte – so das Reichsgericht – nur „animus socii“, denn ein „bewusstes und gewolltes Zusammenwirken“ sei nicht zu erkennen. Das Vorbringen, das Reims Verhalten nur den § 139 RStGB erfülle (Nichtanzeiger einer Straftat), verwarf das Gericht.¹²⁷ **119**

Schließlich würdigte das Gericht das rechtliche Vorbringen der Verteidigung, welche ausgeführt hatte, dass die Normen des Strafrechts nicht absolut gelten und über dem hohen Rechtsgut eines Lebens des Einzelbürgers stehe das Rechtsgut der Existenz der Nation. Dazu stellt nach „ernster“ Prüfung das Gericht fest: **120**

In einem Rechtsstaat obliegt die Wahrung der Staatsbelange ausschließlich den von der Verfassung hierzu berufenen Organen. Sie sind, und das ist ein entscheidendes Kriterium des Rechtsstaats, entsprechend der Teilung der Gewalten, an die Gesetze des Landes gebunden. Diese bieten für sie ebenso wie für jeden einzelnen Staatsbürger eine unübersteigbare Schranke. In Deutschland ist es nicht Rechtens, einen Mitbürger, sei es aus welchem Grunde immer - von den besonders geregelten Rechtfertigungsgründen (Notwehr usw.) wird hier abgesehen –, ohne Verfahren und Anhörung zu töten. Dies Verbot gilt für jedermann. Ihm könnte die Reichswehr sowenig entraten wie die Schwarze Reichswehr, d. h. die Angehörigen des Arbeitskommandos.¹²⁸ **121**

Das Verhalten Büschings und des Angeklagten war doppelt rechtswidrig: Sie maßten sich (ebenso wie ihre Auftraggeber) die Verfolgung angeblicher Vaterlandsverräter an und töteten einen Menschen, dem keine Möglichkeit zur Rechtfertigung und Verteidigung gegeben war. Es hätte, wie auch von den Sachverständigen geschildert, die Möglichkeit bestanden, den Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu gehen und die Verdächtigen zunächst in Militär- und später in Zivilhaft zu nehmen. **122**

Ein Handeln aus Vaterlandsliebe lehnte das Schwurgericht völlig ab: **123**

Es muß gegenüber der von der Verteidigung vertretenen Auffassung an dieser Stelle aber auch betont werden, daß ein Ernstmachen mit der Idee des Handelns aus Vaterlandsliebe zu den schwersten Erschütterungen des Staatslebens führen würde. Soll wirklich der einzelne darüber entscheiden, was dem Staat nutzt und frommt? Soll wirklich in seine Hand die Entscheidung gelegt werden, ob das Leben eines Mitbürgers den höheren Belangen des Staates zu weichen hat? Und soll wirklich in einem solchen Fall eine heimliche Tötung eines Verräters erlaubt sein, ohne daß er sich rechtfertigen darf? Läßt sich nicht so die Tötung des Ministers, der seinen Staat – angeblich oder nicht **124**

¹²⁷ Grimm, Femeprozeße, Zweite Folge, S. 12.

¹²⁸ Grimm, Femeprozeße, Zweite Folge, S. 15.

– verraten will immer rechtfertigen? Und maßgebend dafür, ob man jemandem so weittragende Rechte einräumen kann, soll sein Charakter, seine Lebensauffassung, sein reines, von persönlichen Motiven freies Vaterlandsempfinden sein? Es soll nicht entschieden, aber doch zu bedenken gegeben werden, daß staatsmännische Handlungen oft mehr weitschauenden Verstand als Güte des Gemüts verlangen. Muß nicht in einem Staat wie Deutschland, in dem von jeher politische Überzeugungen mit Leidenschaft gegeneinander verfochten werden, und wo entsprechend der Vielgestaltigkeit deutschen Geisteslebens die Ansichten über vaterländisches Empfinden weit auseinandergehen, ein Ausgleich geschaffen werden dahin, daß nur die Organe, welche die Verfassung vorsieht, darüber wachen, was das Wohl des Vaterlandes erheischt? Kampf aller gegen alle und Aufhören des Rechtsfriedens wäre die Folge, wenn man den Ausführungen der Verteidigung folgen würde! (Sperrung im Original, Anm. S. F).

Versöhnlich endete aber das Gericht mit folgender emphatischer Feststellung: 125

Diese grundsätzliche Klarstellung war geboten, um die Theorie des Handelns aus Vaterlandsliebe, die aus warmem Mitempfinden geboren ist und daher zunächst so überzeugend anmutet, in ihrer ganzen Folgeschwere zu kennzeichnen und abzulehnen. 126

Folgerichtig hielt das Gericht auch durch „Vaterlandsliebe“ gerechtfertigte Situationen für denkbar (der Abwehrkampf gegen Polen in Oberschlesien) mit dem Unterschied, dass dort „offenbar Kampf mit dem Feind [herrschte] und die Rechtspflege ruhte“. Ob die dort „gerichtsbekannt“ geschehenen Tötungen sich aus „Vaterlandsliebe“ rechtfertigen ließen, „mag auf sich beruhen“. Auch die Situation im Ruhrgebiet konnte die Umstände in Brandenburg nicht mit denen in Oberschlesien vergleichbar machen. 127

Wenn eine Rechtfertigung aus „Vaterlandsliebe“ nicht greife, dann hatte die Verteidigung vorgebracht, müsse „der gute Glaube, eine vaterländische Tat zu begehen“ strafbefreiend wirken. Das Gericht wies die Argumentationsführung Grimms zurück. Er setze sich mit der Meinung, dass „der gute Glaube an die Nichtrechtswidrigkeit der Tat“ die Strafbarkeit der Tat ausschließe, in Widerspruch zur Spruchpraxis des höchsten Strafgerichts und könne sich auch nicht auf die Kommentierung von Olshausen zu § 52 stützen.¹²⁹ Für das Reichsgericht sei der Strafrechtsirrtum unbeachtlich und das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit nicht geboten, um zur Verantwortlichkeit des Täters zu kommen. 128

Dazu führte das Gericht dann aus, dass die Richter Reim glaubten, dass er Legner für einen Spitzel gehalten habe und die Reichswehrvorgesetzten Legners Tötung wünschten. Er glaubte also an einen Rechtfertigungsgrund (Vaterlandsliebe bzw. Einwilligung der Reichswehr). Auf tatsächlicher Ebene, und nur dieser Irrtum kann sich strafbefreiend auswirken, kann Reim nicht abgenommen werden, dass er meinte, die Umstände in Brandenburg glichen denen in Oberschlesien. 129

Des Weiteren argumentierte die Verteidigung mit einer Rechtfertigung aufgrund eines Dienstbefehles. Abgesehen von seiner formellen Stellung als irregulärer Soldat, die eine Berufung 130

¹²⁹ Karl Lorenz u.a. (Bearbeiter): Justus von Olshausen's Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin ¹¹1927, Kommentierung zu § 52, Nr. 15, S. 272.

auf § 47 MStGB unmöglich machte, konnte materiell kein rechtmäßiger Befehl auf die heimliche Tötung eines Kameraden gerichtet sein, und nur ein rechtmäßiger Befehl hätte rechtfertigend wirken können.

Schließlich brachte die Verteidigung vor, dass Reim in vermeintlicher Notwehr gehandelt hätte (§ 53 II RStGB), da er die staatliche Landesverteidigung schützen wollte. Das Schwurgericht verlangte aber dass „ein anderer“ im Sinne der Vorschrift, ein Mensch sei und nicht der Staat. **131**

Ebenso sei fraglich, ob die „Gegenwärtigkeit“ des Angriffs schon gegeben gewesen sei, denn dann müsste der Geheimnisverrat unmittelbar bevorstehen. Entscheidend sei aber, dass die Tathandlung Reims überhaupt nicht erforderlich war. Es hätte ausgereicht, Legner festzusetzen und zu bewachen. **132**

Zwar war es für das Gericht erwiesen, dass Reim rechtswidrig und schuldhaft Beihilfe zur Ermordung des Legners geleistet hatte, aber sein **133**

Handeln ist nicht auf verbrecherische Veranlagung zurückzuführen; leicht ist ihm die Tat nicht geworden. Sein Beweggrund war Liebe zum Vaterland, frei von persönlichen Gefühlen des Hasses oder des Neides auf Legner. Seine Liebe zum Deutschtum hat er in Oberschlesien und durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bewiesen. [...] Ein ungewöhnliches Lebensschicksal bedingte die ungewöhnliche Tat. [...] Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte war abzusehen, da die Tat des Angeklagten keinen unehrenhaften Beweggründen entsprang. **134**

d) Revisionsbegründung Friedrich Grimms

In seiner Revisionsbegründung warf Grimm den Richtern vor, dass diese pauschal seine Theorie von der Rechtfertigung aus „Vaterlandsliebe“ abgelehnt hätten, ohne den Einzelfall zu prüfen.¹³⁰ Des Weiteren sah das Schwurgericht in der Tat von Reim eine Art der „Selbstjustiz“, ohne den Gedanken der Gefahrenabwehr stärker herauszustreichen. Außerdem sei in Friedenszeiten die Gewaltenteilung als Organisationsprinzip des Staates anzuerkennen, allerdings sei in „außergewöhnlichen Situationen“, beispielsweise der Landesverteidigung, jeder Bürger berufen, die „Staatsbelange zu wahren“. Schließlich sei im Gegensatz zum Ruhrgebiet und Oberschlesien gerade das Problem gewesen, dass kein offener Kampf gegeben war und die Gefahr in der Veröffentlichung dieser Geheimorganisation war. **135**

Auch sei der Irrtum Reims nicht auf die örtlichen Unterschiede zwischen Oberschlesien und Brandenburg zu beziehen, sondern „personal“, also ein Irrtum zu Gunsten ehemaliger Kämpfer in Oberschlesien. Reim, so Grimm, glaubte an eine Art Gewohnheitsrecht, das sich in Oberschlesien etabliert hatte, welches die Verrätertötung erlaubte.¹³¹ **136**

Grimm sah natürlich auch die Voraussetzungen der Notwehr erfüllt. Der Staat sei eine Rechtspersönlichkeit, die „des Notwehrschutzes fähig ist“. Auch sei die Gefahr des Verrates **137**

¹³⁰ Grimm, Femeprozess, Zweite Folge, S. 24.

¹³¹ Grimm, Femeprozess, Zweite Folge, S. 25.

gegenwärtig gewesen, da Legner sich jederzeit hätte entfernen und „seine Wissenschaft der Ententekommission“ übermitteln können. Schließlich war die Tötung auch erforderlich, denn „eine hermetische Abschließung des Legners“ wäre ja für längere Zeit „technisch“ unmöglich gewesen. Niemand hätte im Frühjahr 1923 absehen können, wie lange der Ausnahmezustand andauern würde.

„Die Bedeutung des guten Glaubens“ von Reim beziehe sich, so Grimm, nur auf Tatsachen, nicht auf rechtliche Bewertungen. Reim habe sich in einem Tatsachen-, nicht im Rechtsirrtum befunden. Unberücksichtigt sah Grimm u. a. auch die Frage, ob Reim „unter unwiderstehlichem Zwang (force majeure morale) gehandelt habe.“¹³² **138**

e) Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen (8. Mai 1929)

Am 8. Mai 1929 entschied das Reichsgericht über die Revision Grimms. Zuvor hatte Grimm in seiner Revision moniert, dass die Auslieferung Reims von Italien nach Deutschland nicht zulässig gewesen sei, weil es sich um „eine politische Tat“ gehandelt habe. Da die Rechtmäßigkeit der Auslieferung – so das Reichsgericht – nicht der deutschen Jurisdiktion unterliege, sondern Angelegenheit des ausliefernden Landes sei, stehe der weiteren Strafverfolgung nichts im Wege.¹³³ **139**

Auch die Staatsanwaltschaft hatte Revision eingelegt und geltend gemacht, dass der Angeklagte Mittäter sei und nicht Gehilfe der Tat, während die Revision der Verteidigung diese Beihilfe angegriffen hatte und die Nichtanwendung des § 139 RStGB rügte.¹³⁴ **140**

Rechtlich zutreffend habe das Schwurgericht angenommen, dass der Angeklagte Gehilfe sei. Reim habe die Tat „innerlich abgelehnt“ und somit nicht als eigene gewollt. **141**

Danach wendete sich das Gericht dem Punkt der Revision des Angeklagten zu, welcher die Rechtswidrigkeit der Tat bestreitet. Es führte aus, dass „Umstände, welche der tatbestandsmäßigen Handlung die Rechtswidrigkeit nehmen, [...] sich nicht [nur] aus den Normen des Strafrechts, sondern auch aus anderen Grundsätzen des gesetzten und ungesetzten Rechts ergeben“ können.¹³⁵ **142**

Eine objektive Notstandslage war nicht gegeben, denn „nach den Feststellungen des Schwurgerichts [ergab] sich nicht der geringste Anhalt dafür, daß L. ein Spion der Entente war und Verrat hinsichtlich der Verhältnisse der Arbeitskommandos üben wollte“. Handeln auf Befehl und eine Rechtfertigung gemäß § 47 S. 1 MStGB scheidet ebenso aus, da Reim kein Soldat im Sinne des Gesetzes war. **143**

Daraus folgt für das Reichsgericht: **144**

Hiernach ist das Vorbringen des Angeklagten in allen diesen Beziehungen nur insoweit von Bedeutung, als er etwa irrigerweise angenommen hat, die tatsächlichen Voraussetzungen eines im Recht anerkannten Rechtfertigungs- oder **145**

¹³² Grimm, Femeprozess, Zweite Folge, S. 27.

¹³³ Vgl. zum Begriff des „politischen Mordes“ im Völkerrecht: Gumbel, Verräter, S. 13 ff.

¹³⁴ RGSt 63, 215 (216 f.).

¹³⁵ RGSt 63, 215 (218).

Entschuldigungsgrund seien vorhanden. Nur unter diesem Gesichtspunkt ist auf das Vorbringen der Revision noch im einzelnen einzugehen¹³⁶ (Sperrung im Original, Anm. S. F).

Zunächst erweiterte das Reichsgericht das Tatbestandsmerkmal „anderen“ über natürliche Personen auch auf juristische Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts, denn es könne nicht angenommen werden, dass „der Gesetzgeber dem Bestand des Staates geringeren Schutz gewähren wollte als der Erhaltung sonstiger Rechtsgüter“. Diese Rechtsauffassung des Schwurgerichts sei zu eng: **146**

Man denke an den Fall, daß ein Spion mit Gegenständen, deren Geheimhaltung im höchsten Interesse der Landesverteidigung liegt, im Begriffe ist, die Reichsgrenze zu überschreiten, und obrigkeitliche Hilfe nicht sofort zur Stelle ist. **147**

Auch war – im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Schwurgerichts – der Angriff ein „gegenwärtiger“.¹³⁷ Rechtlich nicht zu beanstanden, war auch die Verneinung der „Erforderlichkeit“ durch das Schwurgericht, denn „es habe nichts im Wege gestanden, daß L. durch das Arbeitskommando so lange festgesetzt und überwacht wurde, bis die Gefahr des Verrats vorüber war. Auch das Vorbringen, dass nur durch die Tötung der „absolute Schutz“ gewährleistet worden wäre, verfiel nicht, denn die Arrestierung hätte die unmittelbare, also gegenwärtige, Gefahr des Verrats gebannt. Ebenso war durch den Angeklagten die fehlende „Erforderlichkeit“ erkannt worden, so dass, auch eine – ggf. straflose – Notwehrüberschreitung nicht in Betracht kam.¹³⁸ Darüber hinaus hatte der Angeklagte nicht aufgrund unwiderstehlichen Zwanges oder wegen Drohung mit Gefahr für Leib und Leben gehandelt. **148**

Des Weiteren wurde von der Revision die außergewöhnliche Situation des Jahres 1923 vorgebracht, mit dem Argument, der Staat habe sich im „Staatsnotstand“ befunden.¹³⁹ Die Tötung eines „Verräters“, **149**

der sich angeschickt habe, das gesamte Landesverteidigungssystem zu zerstören, sei ein Gebot der Landesverteidigung und könne, wenn aus reiner Vaterlandsliebe zum Schutz des von innen und außen bedrohten Staates ausgeführt, nicht rechtswidrig sein. **150**

Der Angeklagte habe aus diesem Beweggrund gehandelt, so dass – so die Revision – „er durch seinen Glauben an die Rechtmäßigkeit seines Handelns entschuldigt“ sei. **151**

Genau registrierte das Reichsgericht die Verteidigungsstrategie von Grimm: **152**

Die Verteidigung des Angeklagten hatte in der Vorinstanz dieses Vorbringen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt geltend gemacht, daß, wie im französischen Recht, auch für das deutsche Recht ein gegen die Strafgesetze verstoßendes Handeln dann zu entschuldigen sei, wenn es bei bedrängter Lage des Staates aus Vaterlandsliebe zum Schutz der bedrohten Interessen des Staates vorgenommen werde. Zutreffend hat das **153**

¹³⁶ RGSt 63, 215 (219).

¹³⁷ RGSt 63, 215 (220).

¹³⁸ RGSt 63, 215 (221 f.).

¹³⁹ RGSt 63, 215 (223 f.).

Schwurgericht angenommen, daß aus diesem Gesichtspunkt die Tat des Angeklagten sich nicht rechtfertigen lasse, da das deutsche Recht ein Handeln aus Vaterlandsliebe zum Schutz der bedrohten Staatsinteressen in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht als einen Grund anerkennt, der den Täter von der gesetzlichen Strafe zu befreien vermag. In der Revisionsinstanz, namentlich aber in der mündlichen Verhandlung, hat der Verteidiger mehr den Gesichtspunkt des Staatsnotstandes in den Vordergrund gerückt und ausgeführt, daß die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts hinsichtlich des übergesetzlichen Notstands aufgestellten Grundsätze auch in einem Falle, wie dem vorliegenden, anzuwenden seien und die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen.¹⁴⁰

Das Reichsgericht relativierte allerdings die Auffassung des Schwurgerichts in Bezug auf eine gutgläubige Annahme des Staatsnotstandes durch Reim: 154

Es kommt auch hier lediglich in Frage, ob das Schwurgericht zur Verneinung der Schuld des Angeklagten hätte gelangen müssen, weil er irrtümlich angenommen hat, daß die Voraussetzungen für einen aus der Notlage des Reichs sich ergebenden Staatsnotstand vorgelegen hätten und wegen der dem Reich aus dem angeblichen Verrat L.s drohenden Gefahr die Tötung gerechtfertigt war. Die Annahme des angefochtenen Urteils, es liege ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum vor, wenn der Angeklagte irrtümlicherweise der Meinung war, daß schon die allerdings von den Verhältnissen in Oberschlesien zur Zeit des Abwehrkampfes verschiedene Lage im Frühjahr 1923 das Bestehen eines Staatnotstandes begründe, begegnet rechtliche Bedenken. Hat der Angeklagte tatsächlich die Lage des Deutschen Reiches für so bedroht gehalten, daß der Bestand des Staats erheblich gefährdet erschien, so würde dieser Irrtum auf tatsächlichem Gebiete liegen und dem Angeklagten zugute kommen. Ob ein solcher Irrtum bei dem Angeklagten bestanden hat, wird durch die Ausführungen der Urteilsgründe nicht zweifelsfrei ausgeschlossen.¹⁴¹

155

Der Frage nach dem „übergesetzlichen Notstand“¹⁴² will das Reichsgericht hier nicht nachgehen. Es befürchtete, 156

daß einer solchen Ausdehnung des übergesetzlichen Notstandes gewisse Bedenken entgegenstehen, weil davon auszugehen ist, daß der Staat als Inhaber der öffentlichen Gewalt selbst die geeigneten Maßnahmen trifft, und deshalb die Staatsbürger im allgemeinen sich darauf beschränkt haben, die Tätigkeit der Staatsorgane bei drohenden Gefahren herbeizuführen, wird im angefochtenen Urteil mit Recht hervorgehoben.¹⁴³

157

Auch lässt sich aus der Regelung des Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung ersehen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Notstandes erkannt und geregelt hatte. 158

¹⁴⁰ RGSt 63, 215 (224).

¹⁴¹ RGSt 63, 215 (225).

¹⁴² RGSt 61 (242); RGSt 62, 35 (44).

¹⁴³ RGSt 63, 215 (225).

- Das könnte den Zweifel hervorrufen, ob es sich rechtfertigen läßt, außerhalb dieses Rahmens und der Grenzen der Notwehr ein Handeln einzelner Staatsbürger unter Verletzung der Strafgesetze zur Abwendung der aus der Notlage des Staates drohenden Gefahren aus dem Gesichtspunkt des übergesetzlichen Notstandes zuzulassen. Namentlich muß es bedenklich erscheinen, dem einzelnen eine so weit gehende Befugnis einzuräumen, heimlich auf bloßen Verdacht des Verrats hin einen Menschen zu töten, ohne ihm die Möglichkeit einer Verantwortung zu geben. **159**
- Selbst in Kriegszeiten sei der Staat nie zu weit gegangen, die Tötung von Personen zu erlauben. Stattdessen wurde die Schutzhaft vorgeschrieben. **160**
- Selbst wenn aber zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen wird, daß der in der Rechtsprechung des I. Strafsenats anerkannte Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung auch beim Vorliegen eines Staatsnotstandes entsprechend anzuwenden wäre, und daß der Bestand des Staates und seiner Landesverteidigung das höhere Rechtsgut ist gegenüber dem Leben des einzelnen, so würde auch von diesem Standpunkt aus eine Aufhebung des angefochtenen Urteils nicht erfolgen können. Denn Voraussetzung für den Wegfall der Rechtswidrigkeit beim sog. übergesetzlichen Notstand ist es, daß die den äußeren Tatbestand der Verbrechenform erfüllende Handlung das einzige Mittel ist, um das höhere Rechtsgut zu schützen, d. h. daß weder eine strafrechtlich belanglose Handlung noch die Verletzung eines geringwertigen Rechtsguts zur Verfügung steht.¹⁴⁴ **161**

4.) *Eckermann-Urteil und erneute Reichsgerichtsentscheidung*

- Die bloße Annahme eines Handelns in Staatsnotwehr führte einige Monate später im Prozess gegen Richard Eckermann zu einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung und nicht wegen Anstiftung zum Mord. Im Dezember 1923 war Fritz Beyer von Karl Boldt erschossen worden. Eckermann hatte ihn dazu angestiftet, denn er sah in Boldt einen Verräter. Am 23. November 1925 begann der Prozess und Boldt wurde zum Tode verurteilt, im März 1926 wurde das Urteil in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt. Eckermann, der flüchtig war, wurde im Juli 1929 in Guatemala gefasst und schließlich nur wegen fahrlässiger Tötung aufgrund von Staatsnotwehr verurteilt. Da fahrlässige Tötung bei den von der Amnestie vom 14. Juli 1928 (§ 2 des Gesetzes über die Straffreiheit) ausgenommenen Verbrechen fehlte, wurde er auf freien Fuß gesetzt.¹⁴⁵ **162**
- Allerdings kassierte das Reichsgericht am 3. April 1930 diese Entscheidung.¹⁴⁶ Der Senat monierte, dass das Schweriner Schwurgericht die „Gegenwärtigkeit“ rechtsfehlerhaft angenommen hatte. Wenn der Getötete ein Spion war, was zugunsten des Angeklagten angenommen wurde und einen Angriff durch Ausspähen auf ein geschütztes Rechtsgut (Landesverteidigung) begangen **163**

¹⁴⁴ RGSt 63, 215 (226).

¹⁴⁵ Sauer, Reichswehr, S. 225 ff.; Gumbel, Verräter, S. 322 ff.; Max Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozess. Zur Pathologie der Rechtsprechung, Stuttgart 1960, S. 149 f.

¹⁴⁶ RGSt 64, 101.

habe, so war spätestens mit der Festnahme dieser Angriff abgeschlossen und somit nicht mehr gegenwärtig. § 59 RStGB helfe dem Angeklagten nicht, denn sein Irrtum bezog sich nicht auf Tatsachen, sondern auf eine rechtliche Wertung. Das Gericht ließ deshalb offen, „ob der einzelne Staatsbürger uneingeschränkt berechtigt ist, unter Ausschaltung der an sich zum Schutze des Staates berufenen Organe, Notwehr zugunsten des Staates auszuüben.“ Explizit abgelehnt wurde die Berufung auf den „übergesetzlichen Notstand“, denn die tatsächlichen Feststellungen lassen nicht darauf schließen, dass der Angeklagte „gewissenhaft“ geprüft habe, „ob ein Widerstreit rechtlich geschützter Güter vorliegt, der nur durch Verletzung des einen Gutes gelöst werden kann [...]“.¹⁴⁷

5.) Diskussion in „Die Justiz“: Radbruch, Sinzheimer und Grimm

Dennoch hat kein anderer Fall so einen Wiederhall in der Publizistik der „Justiz“ gefunden. Neunmal wurde zu diesem Verfahren Stellung genommen und das besondere war, dass mit Friedrich Grimm hier ein Anwalt der Fememörder in eine Kontroverse mit den „Justiz“-Autoren eintrat.¹⁴⁸ **164**

a) Gustav Radbruch (I)

Zunächst kritisierte Gustav Radbruch im Sommer 1929 die strafrechtlichen Konstruktionen von Grimm¹⁴⁹. In seinem Artikel „Zum Fememordprozeß Schulz“ analysierte, und dekonstruierte er Grimms Argumentation.¹⁵⁰ **165**

Der Tatirrtum in Bezug auf die Rechtswidrigkeit ist für Radbruch eine Ungeheuerlichkeit. Er schreibt, dass „das Einverständnis der Staatsgewalt oder vielmehr eines Staatsorgans mit der Verwirklichung eines strafgesetzlichen Tatbestands die Rechtswidrigkeit ausschließen vermöge, mochte im absoluten Staat gesagt werden können, aber zum Wesen des Rechtsstaats steht es in ungeheuerlichem Widerspruch, daß Träger der Staatsgewalt vom Gehorsam gegen das Gesetz entbinden, sich also über das Gesetz stellen sollten“.¹⁵¹ **166**

Die Rechtsfigur des „Handelns aus Vaterlandsliebe“ ist für Radbruch eine Frage der Übersetzung. Wenn die französische Strafrechtswissenschaft von einer „force majeure morale“ spreche, dann meine sie im Gegensatz zu Grimms Annahme nicht einen moralisch unwiderstehlichen Zwang, sondern einen psychischen.¹⁵² **167**

¹⁴⁷ RGSt 64, 101 (104).

¹⁴⁸ Theo Rasehorn: Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“. Frankfurt/New York 1985, S. 191 ff.

¹⁴⁹ Friedrich Grimm: Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Professor Dr. Grimm Essen-Münster in der Strafsache des Oberleutnants a. D. Paul Schulz aus Berlin, München 1928.

¹⁵⁰ Gustav Radbruch: Zum Fememordprozeß Schulz, in: Die Justiz IV (1928/29), S. 164-166 (wiederabgedruckt: Gustav Radbruch: Politische Schriften aus der Weimarer Zeit I. Demokratie, Sozialdemokratie, Justiz, Heidelberg 1992 (Gustav Radbruch Gesamtausgabe, herausgegeben von Artur Kaufmann Band 12), S. 221-224.

¹⁵¹ Radbruch, Schulz, S. 164.

¹⁵² Radbruch, Schulz, S. 165.

Wenn er es auf einen „patriotisme exagéré“ stütze, welcher nicht auf die Zurechnungsfähigkeit, sondern auf die Schuldfähigkeit des Täters ziele, dann führe dies zur absoluten Versubjektivierung des Strafrechts.¹⁵³ **168**

Notwehr oder Putativnotwehr, so Radbruch, seien überhaupt nicht anwendbar, da es sich bei der Eigenjustiz nicht um Gefahrenabwehr, sondern um Vergeltung gehandelt habe. Weder habe ein gegenwärtiger Angriff vorgelegen, da schon fraglich sei, ob eine Einrichtung extra legem überhaupt notstandsfähig sei, noch sei die Tötung erforderlich gewesen.¹⁵⁴ **169**

Im gleichen Band analysierte Hans von Hentig die „tatsächlichen Feststellungen“ des Urteils gegen Paul Schulz¹⁵⁵, während Ernst Julius Gumbel¹⁵⁶ eine Sammelrezension über die „Femeliteratur“ von Friedrich Grimm bis zum Anführer des Küstriner Putsches, Major Bruno Ernst Buchrucker, verfasste.¹⁵⁷ **170**

b) Hugo Sinzheimer (I)

Im November 1929 wandte sich auch Hugo Sinzheimer gegen die Legalisierung des politischen Mordes und die nachlässige Überprüfung der subjektiven Vorstellung des Angeklagten Richard Eckermann durch das Schweriner Schwurgericht. Er sprach sich dafür aus, dieses mögliche Notwehrrecht sehr restriktiv auszulegen, denn „hätte der einzelne das Recht, den Angriff auf den Staat zurückzuweisen, so wäre der Willkür, der Rache, der Gesetzlosigkeit freier Spielraum gegeben.“¹⁵⁸ Die Regelung des § 127 der Strafprozessordnung sei völlig ausreichend. Besonders die fadenscheinige Annahme Eckermanns bezüglich einer vermeintlich vorliegender Notwehrsituation, welche das Gericht dem Angeklagten „glaubte“, verspottete Sinzheimer: „Der Glaube an diesen ‚Glauben‘, der alle Voraussetzungen eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens erfüllt, grenzt an das Wunderbare“.¹⁵⁹ **171**

„Die prinzipielle Ungeheuerlichkeit“ dieses Urteils, so Sinzheimer, sei die Legalisierung des politischen Mordes. Wenn „nächstens der Reichstag mit einer Höllenmaschine“ in die Luft gesprengt werde, dann werden sich die Täter darauf berufen, dass sie annahmen, berechtigt zu sein, die Landesverräter, welche dem „Young-Plan“ zustimmen, töten zu dürfen. **172**

¹⁵³ Radbruch, Schulz, S. 165.

¹⁵⁴ Radbruch, Schulz, S. 166.

¹⁵⁵ Hans von Hentig: Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils gegen Paul Schulz wegen Anstiftung zum Mord, in: Die Justiz IV (1928/29), S. 166-171.

¹⁵⁶ Emil Julius Gumbel: Femeliteratur, in: Die Justiz IV (1928/29), S. 532-546.

¹⁵⁷ Bernhard Sauer: Die Schwarze Reichswehr und der geplante Marsch auf Berlin, in: Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 2008, S. 113-150.

¹⁵⁸ Hugo Sinzheimer: Die Legalisierung des politischen Mordes. Eine Glosse zum Urteil des Schweriner Schwurgerichts, in: Die Justiz V (1929), S. 65-68.

¹⁵⁹ Sinzheimer, Mord, S. 68.

c) *Gustav Radbruch (II)*

Ebenso kritisch ätzte Radbruch gegen Grimm einen Monat später im Dezember 1929.¹⁶⁰ **173**

Grimm habe, so Radbruch, seine Argumentation verändert. Im Prozess gegen Edmund Heines **174**
¹⁶¹ sei das „Einverständnis der Staatsgewalt“ als schuldausschließendes Tatirrtum in Beziehung auf die Rechtswidrigkeit als Argumentationsfigur verschwunden; ebenso die frühere Annahme der Notwehr, Putativnotwehr oder des Notwehrexzesses. Nun werde der „Staatsnotstand“ als „übergesetzlicher Notstand“¹⁶² herausgestellt. Das schuldausschließende „Handeln aus Vaterlandsliebe“ werde immer mehr im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung¹⁶³ über den „übergesetzlichen Notstand“ umgedeutet.

Grimm nutze die Argumentation von Friedrich Oetker¹⁶⁴ sowie der Reichsgerichtsentscheidung **175**
in der Sache Reim¹⁶⁵. Der übergesetzliche Notstand, so Radbruch, komme hier überhaupt nicht zur Anwendung, da der Fememord nicht das einzige Mittel sei. Die Auffassung von Oetker und Grimm, dass der Bürger in vermeintlichen Notwehrfällen auch gegen den Willen der Staatsorgane handeln dürfe, eröffne die unerfreulichsten Perspektiven:

Man könnte mit Hilfe des so verstandenen übergesetzlichen Notstandes auch **176**
faschistische Aktivisten rechtfertigen, die es etwa unternähmen, den Staat aus dem permanenten Notstand seiner ‚demoliberalen‘ Verfassung gewaltsam zu retten.¹⁶⁶

d) *Friedrich Grimm*

Friedrich Grimm schrieb darauf eine knappe Replik.¹⁶⁷ Eckermann sei, entgegen Sinzheimers **177**
Unterstellung, kein Nationalsozialist, sondern nur „Soldat“.¹⁶⁸ Grimm berief sich auf seine Schweigepflicht gemäß § 174 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, denn die Verhandlung hatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden. Er sah aber das Schweriner Urteil ganz auf

¹⁶⁰ Gustav Radbruch: Staatsnotstand, Staatsnotwehr und Fememord, in: Die Justiz V (1929), S. 125-129; wiederabgedruckt in: Gustav Radbruch: Strafrecht II. Heidelberg 1998 (Gustav Radbruch Gesamtausgabe, herausgegeben von Artur Kaufmann Band 8), S. 198-202.

¹⁶¹ Ohne Autor: Der Heines-Prozeß. Ein Kapitel deutscher Notzeit, München 1929.

¹⁶² Im RStGB war nur der Notstand (§ 54) geregelt, dessen Rechtsnatur umstritten war. Vor allem an der Fallgruppe des medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruchs entzündete sich in der Strafrechtslehre der Streit, ob es sich dabei um einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund handelte. Der Mediziner, der einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchführte, war weder gerechtfertigt noch entschuldigt, da § 54 diejenigen privilegierte, die einen Angriff von sich oder einem Angehörigen abwendeten. Im Jahre 1927 erging eine spektakuläre Entscheidung des Reichsgerichts (RGSt 61, 242, weiterentwickelt in RGSt 62, 137), welche den „übergesetzlichen Notstand“ anerkannte. Danach regelte § 54, der auf dem Zumutbarkeitsprinzip beruhte, den entschuldigenden Notstand. Der nun richterrechtlich anerkannte „übergesetzliche Notstand“ rechtfertigte den Täter und lag einem Güter- und Pflichtabwägungsprogramm zugrunde. Im konkreten Fall wurde das Leben der Mutter der Existenz des Nasciturus als höherwertig bestimmt. Vgl. dazu: Eberhard Schmidt: Das Reichsgericht und übergesetzliche Notstand, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 49 (1929), S. 350-411.

¹⁶³ RGSt 61, 242.

¹⁶⁴ Friedrich Oetker: Hilfeleistung in Staatsnotwehr und Staatsnotstand, in: Der Gerichtssaal 97 (1928), S. 411-430.

¹⁶⁵ RGSt 63, 215.

¹⁶⁶ Radbruch, Staatsnotstand, S. 127.

¹⁶⁷ Friedrich Grimm: Zum Eckermann-Urteil, in: Die Justiz V (1929), S. 266-268.

¹⁶⁸ Eckermann trat erst am 1. Dezember 1930 der NSDAP bei; vgl. dazu: Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 228.

der Linie des Urteils im 63. Band der Reichsgerichtsentscheidungen und unterstrich noch einmal die verheerenden Verhältnisse im Dezember 1923 durch die „Separatistenkriege in der Pfalz und am Rhein“: „Damals blühte der Verrat überall“. Grimm unterstrich seine Argumentation mit der Wortlautwiedergabe einer Verfügung des Justizministers aus dem April 1920, welche nach dem „Kommunistenaufstand an der Ruhr“, gemeint ist natürlich die Reaktion auf den Kapp-Putsch in Form eines Generalstreiks, eine „putative Staatnotwehr“ als Rechtfertigungsgrund positiviert habe.

e) Hugo Sinzheimer (II)

In einer prägnanten Antwort setzte sich Hugo Sinzheimer mit der Grimm'schen Replik auf Radbruch auseinander.¹⁶⁹ Grimm habe die Frage nicht beantwortet, wie gegen einen in Gewahrsam genommenen vermeintlichen Spion noch Notwehr geübt werden könne. Des Weiteren spiele Grimm mit dem Wort „glauben“. Tatsächlich hätte es keine Notwehrsituation in Beziehung auf die staatliche Funktionsfähigkeit der Justiz gegeben, so dass Grimm hier die Mentalität Eckermanns nachzeichne, der subjektiv glaubte, dass die Justiz den Spion nicht „richtig“ behandeln würde. Diese subjektive Meinung zum Tatsachenirrtum hochzuspielen, sei das Einfallstor für eine argumentative Bejahung der Legalisierung des politischen Mordes. **178**

Die tatsächlichen und rechtlichen Ungeheuerlichkeiten des Eckermann-Falles zeichnete noch einmal prägnant Oborniker in seinem Artikel nach, der dem Motto Marx folgte: „Man muß die Schmach noch schmachvoller machen, indem man sie publiziert“.¹⁷⁰ **179**

Grimm wendete sich auch noch einmal gegen Radbruchs Artikel über Staatsnotwehr und Fememord.¹⁷¹ Grimm schlug hier zwei alt bekannte Argumentationsmuster ein. Zunächst betont er die Uneigennützigkeit der Femetäter und deren vaterländischen Charakter. Des Weiteren zitierte er aus dem abgelehnten Wiederaufnahmeverfahren vor dem Berliner Schwurgericht vom Januar 1929, in welchem in Anschluss an Generaloberst von Seeckt davon gesprochen wird, dass die außergewöhnlichen Taten der Fememänner in außergewöhnlichen Zeiten mit Gesetzen für normale Zeiten beurteilt wurden. Das Urteil des Reichsgerichts im 63. Band sowie das darauffolgende Schwurgerichtsurteil in Schwerin habe diesen Besonderheiten Rechnung getragen. **180**

Abschließend nimmt Gustav Radbruch noch einmal Stellung.¹⁷² Radbruch verwies auf Gumbels Materialsammlung¹⁷³ und widersprach der von Grimm den Fememördern unterstellten vaterländischen Gesinnung. Eine Vielzahl der Taten sei von solcher Rohheit geprägt, dass sie jedes weitere Motiv verdränge. Die Ausführungen über die „Gegenwärtigkeit“ des Angriffs durch den vermeintlich, aber auf jeden Fall tatsächlich festgesetzten, Spion entbehrten jeglicher Richtigkeit. Auch die Aussage Grimms, dass Notwehr auch gegen den Willen des Staates geübt werden könne, sei nichts anderes als die Rechtfertigung eines Rechtsputsches, wie ihn **181**

¹⁶⁹ Hugo Sinzheimer: Erwiderung, in: Die Justiz V (1929), S. 268-270.

¹⁷⁰ Oborniker: Zum Fall Eckermann, in: Die Justiz V (1929), S. 301-306.

¹⁷¹ Friedrich Grimm: Staatsnotstand, Staatsnotwehr und Fememord, in: Die Justiz V (1929), S. 329-332.

¹⁷² Gustav Radbruch: Erwiderung von Gustav Radbruch, in: Die Justiz V (1929), S. 333-335.

¹⁷³ Gumbel, Verräter.

Buchrucker in Küstrin versuchte. Auch das Zitat der Verfügung des Justizministers aus der Zeit des Kapp-Putsches wird von Radbruch nun ausführlich und vollständig zitiert.¹⁷⁴ Es verdeutlicht, dass damals für die Regierung und nicht gegen sie gekämpft wurde. Besonders die Argumentation, den „übergesetzlichen Notstand“ in Anschlag zu bringen, verneint Radbruch. Denn die Güterabwägung müsste schließlich, neben anderen Voraussetzungen, wie beispielsweise die nicht vorliegende „Gegenwärtigkeit“ des Angriffs, gegen die Landesverteidigung und für das Leben des vermeintlichen Spions entschieden werden. Und Radbruch schließt, dass „Mord Mord bleiben“ müsse, denn in gewissen Kreisen sei die „Trübung des Rechtsbewußtseins“ schon so fortgeschritten, dass einem aus „dem Zuchthaus entlassenen Teilnehmer eines politischen Mordes einen feierlichen Empfang“ bereitet wurde.

6.) Amnestiekampagne und SA-Karrieren

a) Amnestie

Dass sich solche Szenen applaudierender Massen bei der Freilassung von Fememördern wiederholen konnten, war Grimms Aktivitäten zur Amnestierung der Fememörder zu verdanken, die er mit großem Aufwand betrieb.¹⁷⁵ Seit 1927, also noch während der Verhandlungen über die Fememorde, lief, vom rechtsradikalen Lehmanns-Verlag aus München initiiert, eine groß angelegte Amnestiekampagne. Der rechtsgerichtete Autor Friedrich Felgen beispielsweise prangerte die „Femelüge“ an und Gottfried Zarnow wusste, von einer „gefesselten“ Justiz zu berichten. Im Mittelpunkt der Kampagnen stand aber Oberleutnant Paul Schulz. Am 29. Januar 1929 hielt Friedrich Grimm einen Vortrag im Plenarsaal des ehemaligen Preußischen Herrenhauses, der unter dem Titel: „Oberleutnant Schulz. Femeprozesse und Schwarze Reichswehr“¹⁷⁶ veröffentlicht wurde. 182

Grimm, der eingangs betont hatte, das „Rechtsproblem“ ohne politischen Einschlag zu erörtern, sprach nur von Politik. Das „Schlagwort ‚Fememorde‘“, so Grimm, habe eine „Massenpsychose“ erzeugt. In der tiefsten Not des Jahres 1923 habe Schulz für die „Landesverteidigung“ gehandelt und mit 24 Jahren sei ihm durch den Staat „die ungeheuer verantwortliche Aufgabe“ der Organisation der Schwarzen Reichswehr übertragen worden. 183

Schulz, ein „Kriegsleutnant im besten Sinne“, sei ein Vorbild an patriotischer Gesinnung und Hingabe: 184

¹⁷⁴ Radbruch, Erwiderung, S. 334: „Das kommt natürlich ganz besonders auch für diejenigen Leute im Ruhrgebiet in Frage, die dort lediglich deshalb zu den Waffen gegriffen haben, weil sie der wirklichen oder vermeintlichen Überzeugung waren, gegen Kapp´sche Truppen zur Unterstützung der Regierung und für die Verteidigung der Demokratie zu kämpfen. Gegen alle, die irgendein gemeines Verbrechen begangen haben, wird unter allen Umständen [...] mit der größten Strenge eingeschritten. Das erwarte ich von allen dazu berufenen Organen unserer staatlichen Rechtspflege“.

¹⁷⁵ Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 281-287.

¹⁷⁶ Friedrich Grimm: Oberleutnant Schulz, Femeprozess und Schwarze Reichswehr. Vortrag des Rechtsanwalts Professor Dr. Grimm, Essen-Münster, im Plenarsaal des ehem. Preußischen Herrenhauses zu Berlin gehalten am 29. Januar 1929, o. O. o. J. (1929).

- Unzählige Mal verwundet, längst dienstunfähig, stellte er sich nach der Revolution als aktiver Reichswehroffizier erneut dem Staat zur Verfügung und trat wiederum überall ein, wo es hieß, die Person einzusetzen, um die gesetzmäßigen Zustände wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten.¹⁷⁷ **185**
- Grimm schwärmte von einwandfreien Dienstzeugnissen, von einem allseits geachteten, völlig unpolitischen Soldaten. Verkitscht zeichnete Grimm das Porträt von Schulz: **186**
- Und so sehen wir Schulz im Jahre 1923 in seinem Büro im Wehrkreiskommando III in Berlin in der Kurfürstenstraße, in einem Zimmer, das mit spartanischer Einfachheit ausgestattet ist, in dem sogar sein Bett steht; und dort ist er täglich, von früh bis spät. Wenn er sich erhebt, stehen schon die Offiziere und Ordonnanzen an seinem Bett, und wenn er das Büro verläßt, so ist es nur, um von einem Arbeitskommando zum anderen zu jagen, um zu organisieren, zu schaffen und allen Kameraden seinen Geist der Disziplin, der Treue und der Hingebung einzupflanzen.¹⁷⁸ **187**
- Nur weil Schulz mit solcher Hingabe organisiert habe, sei es in den „politischen“ Femeprozessen aufgrund von schwachen Indizien dazu gekommen, dass er als Anstifter verurteilt wurde. Grimm ging überhaupt nicht mehr auf die konkreten Ermittlungen ein, sondern erweckte in rhetorisch geschickter Weise den Eindruck, Schulz sei als Patriot angeklagt worden. **188**
- Die Hindenburg-Amnestie vom 14. Juli 1928 hatte den Fememördern zwar keine Freiheit gebracht, aber nachdem sie schon begnadigt worden waren, brachte ihnen § 5 Absatz 1 Satz 3 des Straffreiheitsgesetzes eine Verkürzung der lebenslänglichen Strafe auf 7 Jahre und sechs Monate.¹⁷⁹ **189**
- Nun versuchte Grimm die völlige Amnestierung der Fememörder durchzusetzen. In mehreren Schreiben an das preußische Justizministerium betonte Grimm den schlechten Gesundheitszustand von Paul Schulz. **190**
- Schulz wiederum nahm Kontakt zur NSDAP auf über den obersten Parteirichter, Walter Buch, Major a. D. Beide kannten sich aus gemeinsamen Reichswehrzeiten. In einer regen Korrespondenz unterrichtete Buch den Femetäter über die Ziele der NSDAP, während Schulz Buch taktisch instruierte, wie die NS-Fraktion die „Feme-Amnestie“ angehen solle. Buch besuchte Schulz auch einige Male im Gefängnis und wurde begleitet von Reichsschatzmeister Franz Xaver und Wilhelm Frick, Vorsitzender der Reichstagsfraktion der Nationalsozialisten. Auch finanziell wurde Schulz von der NS-Bewegung unterstützt. **191**
- Friedrich Grimm wiederum hatte seine Verbindungen zu den Reichstagsabgeordneten des Zentrums spielen lassen, die sich zur Zufriedenheit Grimms aktiv für die Begnadigung der Femetäter einsetzten.¹⁸⁰ **192**

¹⁷⁷ Grimm, Schulz, S. 7.

¹⁷⁸ Grimm, Schulz, S. 7.

¹⁷⁹ Christoph Gusy: Weimar - die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik, Tübingen 1991, S. 236.

¹⁸⁰ Udo Kissenkoetter: Gregor Strasser und die NSDAP, Stuttgart 1978, S. 124; Kissenkoetter spricht von einem Zentrums-Abgeordneten namens Emmendörfer, den es aber nicht gegeben hat. Georg May [Ludwig Kaas. Der Priester, der Politiker und der Gelehrte aus der Schule von Ulrich Stutz, Band 3, Amsterdam 1982, S. 213] vermutet, dass der BVP-Abgeordnete Erich Emminger (1880-1951) gemeint sein könnte.

Nachdem sich auch der Gefängnisdirektor wie auch das ärztliche Personal für eine solche Entlassung aus Gesundheitsgründen ausgesprochen hatte, kam Schulz schließlich am 27. Juni 1929 wegen Haftunfähigkeit auf freien Fuß. 193

Obwohl im Sommer 1929 fast alle Femetäter in Freiheit waren, befürchtete Grimm von einem kürzlich erst gefassten Fememörder belastende Aussagen. Im Oktober 1929 forderte er eine Amnestie für alle Deutschen, die 1923 aus politischen Gründen gegen Gesetze verstoßen haben. Nachdem diese abgelehnt worden war, gründete sich ein „Ausschuß zur Förderung der Bestrebungen auf Erlass einer Amnestie aus Anlaß der Rheinlandräumung“. Grimm forderte in einer Denkschrift einen Schlusstrich unter die „Seuche der Mordaufklärung“: „Die Gerichte sind nicht dazu da, Geschichte zu machen, am wenigsten die Strafgerichte“. Im Juli 1930 scheiterte zunächst das Amnestievorhaben im Reichstag, aber nach dem Rechtsruck bei den Septemberwahlen 1930, wurde das Gesetz verabschiedet. 194

Schulz und Grimm diskutierten mit Buch jetzt die „Möglichkeit einer großen Reichsregierung von den N.S. bis zum Zentrum im Reich und in Preußen“. Schulz fühlte sich seit Sommer 1930 als Nationalsozialist und war bereit, in der Bewegung mitzuarbeiten. Die Nazis wiederum dachten sogar daran, Schulz für die kommende Reichstagswahl als Kandidaten aufzustellen. Das Szenario einer möglichen wiederholten Verhaftung wollte man dadurch verhindern, dass Frick, seit Januar 1930 Innenminister in Thüringen, Schulz mit nach Erfurt nehme und dort seine Verhaftung verhindere. Allerdings warnte Grimm vor einem verfrühten Engagement von Schulz, der damit womöglich die noch inhaftierten Fememörder gefährde.¹⁸¹ 195

b) Kurze Karriere: Paul Schulz

Mit dem Amnestiegesetz vom 24. Oktober 1930 wurden fast alle Femetäter aus den Gefängnissen entlassen. Somit war dieses Kapitel politischer Justiz zunächst abgeschlossen.¹⁸² Nach seiner Begnadigung stellte sich Schulz Gregor Strasser sofort zur Verfügung und wurde die rechte Hand des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. Er kontrollierte die Arbeit in den „Gauen“ der NSDAP-Organisationen und wurde gefragter Parteiredner aufgrund seiner besonderen Vita. Auf Vermittlung Grimms kam Schulz in Kontakt mit der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie, die sowohl die Gerichtskosten und die Kaution von Schulz bezahlt hatten wie sie jetzt ihre Geldbeutel für die NSDAP öffneten.¹⁸³ 196

Nach dem sog. „Stennes-Putsch“ im Jahr 1931 wird Schulz „Oberster SA-Führer Ost“.¹⁸⁴ Der Fememörder Edmund Heines wurde von Schulz zum Chef der Berliner SA ernannt. In der Auseinandersetzung zwischen Gregor Strasser und Hitler über den Politikkurs der NSDAP im 197

¹⁸¹ Kissenkoetter, Straßer, S. 125.

¹⁸² Friedrich Grimm: Eingabe des Ausschusses zur Förderung der Bestrebungen auf Erlass einer Amnestie aus Anlaß der Rheinlandräumung, gerichtet an den Herrn Reichsjustizminister am 26. Januar 1930. Denkschrift über die Notwendigkeit einer Befriedigungsamnestie, Essen 1930; Vortrag dazu in Münster von Grimm am 4. Mai 1930, UAMS, Bestand 4, K 3, Bd. 10.

¹⁸³ Kissenkoetter, Straßer, S. 125.

¹⁸⁴ Sauer, Schwarze Reichwehr, S. 293.

Dezember 1932 verlor Strasser und damit auch Schulz seine Posten in der Partei.¹⁸⁵ Im Mai 1933 schrieb Grimm an den preußischen Justizminister Kerrl den Vorschlag, die Fememörder zu „Helden der Nation“ zu machen und ihnen einen Entschädigungsanspruch wegen ihrer Haftzeit zu gewähren.¹⁸⁶

Nur ein Jahr später fielen fast alle der ehemaligen Fememörder den Morden der sog. „Röhm-Affäre“ zum Opfer, welche mit dem einzeiligen Gesetz über „Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3. Juli 1934 gerechtfertigt wurden.¹⁸⁷ Als Hitler in einer Reichstagsrede am 13. Juli 1934 diese Morde verteidigte, applaudierte auch Friedrich Grimm als Abgeordneter.¹⁸⁸

7. Das (vorläufige) Ende der Diskussion über die Staatsnothilfe

Während in der Weimarer Republik noch ein eigener „Feme“-Tatbestand (§ 176 des Strafgesetzbuchentwurfs von 1927) diskutiert, aber schließlich nicht mehr umgesetzt wurde,¹⁸⁹ endete auch die Diskussion um die „Staatsnothilfe“ im „Dritten Reich“. Die nationalsozialistische Strafrechtslehre hatte nach der „Machtübernahme“ ein klares Verhältnis zu dieser Rechtsfigur: Sie wurde abgelehnt.¹⁹⁰ Freisler führte aus, dass

bezüglich der Frage der Zulassung der Staatsnotwehr und des Staatsnotstandes [wir uns] auf den Standpunkt gestellt haben, daß man sie, selbst wenn man sie einem ganz anderen Gebilde gegenüber, nämlich gegenüber dem früheren Staat, proklamiert hat, gegenüber dem jetzigen Staat nicht mehr zulassen kann.¹⁹¹

¹⁸⁵ Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 297.

¹⁸⁶ „Sehr geehrter Herr Justizminister! Aus Zeitungsnotizen entnehme ich, dass Herr Staatssekretär Dr. Freisler als amtliche Erklärung des Herrn Preussischen Justizministers bekannt gegeben habe, dass diejenigen aus dem Kampf um Deutschlands Freiheit, die vom alten System zu Mördern erklärt wurden, jetzt feierlich zu Helden der Nation erklärt werden sollen. Ich begrüße diese Erklärung mit Genugtuung. Als Verteidiger der sog. Fememörder, insbesondere Oberleutnant Schulz, Feldwebel Klapproth, Leutnant Eckermann, Leutnant Edmund Heines, möchte ich ergebenst mir die Anregung gestatten, ob es nicht möglich ist, jetzt den Opfern einer sog. Femejustiz eine Entschädigung zu gewähren für die schweren Schädigungen an Gesundheit und Freiheit“, zitiert nach Sauer, Schwarze Reichswehr, S. 283.

¹⁸⁷ RGBl. I 1934, S. 529; Carl Schmitt: Der Führer schützt das Recht, in: Deutsche Juristen-Zeitung 39 (1934), S. 945–950.

¹⁸⁸ Grosshut, Staatsnot, S. 262.

¹⁸⁹ Fritz Eickenberg: Der Tatbestand der Feme des Strafgesetzbuch-Entwurfs von 1927 (§ 176), (Diss. jur.) Köln-Mühlheim 1931; Otto Kimmich: Die Feme nach geltendem Reichsstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Strafgesetzbuchentwurfs vom Jahre 1927 (§ 176), (Diss. jur.) Tübingen 1933.

¹⁹⁰ Jürgen Regge/Werner Schubert: II. Abteilung NS-Zeit (1933-1939) – Strafgesetzbuch. Band 2. Protokolle der Strafrechtskommission des Reichjustizministeriums. 3. Teil. 2. Lesung: Allgemeiner Teil. Besonderer Teil. Berlin/New York 1990 (Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts), S. 14 ff; Gottfried Boldt: Staatsnotwehr und Staatsnotstand. Mit Aussprache (Bericht von H. D. von Gemmingen), in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937), S. 183-226.

¹⁹¹ Vgl. auch Roland Freisler: Art. „Volksnotwehr und Volksnotstand (Staatsnotwehr und Staatsnotstand), in: Erich Volkmar/Alexander Elster/Günther Küchenhoff (Hrsg.): Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36. Zugleich Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Band VIII. Der Umbruch 1933/1936, S. 797-801.

IV.) Gustloff/Frankfurter-Prozess

Am 27. Januar 1937 äußerte sich Joseph Goebbels lobend über die Prozessführung Grimms im Gustloff-Prozess.¹⁹² **201**

Gut ein Jahr zuvor, am 4. Februar 1936, hatte im „Hitlerbad“ Davos¹⁹³ der jugoslawische Medizinstudent David Frankfurter¹⁹⁴ den NSDAP-Landesgruppenleiter, Wilhelm Gustloff, in dessen Wohnung erschossen.¹⁹⁵ Frankfurter stammte aus einer Rabbinerfamilie und hatte während des Studiums in Leipzig und Frankfurt am Main von 1930 bis 1933 den zunehmenden Antisemitismus der Nationalsozialisten schmerzlich wahrgenommen.¹⁹⁶ **202**

1.) David Frankfurter

David Frankfurter¹⁹⁷ wurde am 9. Juli 1909 als drittes Kind der Eltern Dr. Moritz und Rebecca Frankfurter in Daruvar (Jugoslawien) geboren.¹⁹⁸ Im Alter von sieben Jahren erkrankte Frankfurter an einer Knochenmarkentzündung, die immer wieder ausbrach. Nach der Matura 1929 am Staatsgymnasium Vinkovci begann er 1930 in Leipzig das Studium der Zahnheilkunde, 1931 führte er, nachdem er vorher schon zur Humanmedizin gewechselt war, dieses Studium in Frankfurt am Main fort und ab dem Wintersemester 1933 in Bern. Mit seinem Attentat¹⁹⁹ wollte er die jüdische Welt aufrütteln und Rache nehmen wegen des Antisemitismus in Deutschland.²⁰⁰ **203**

¹⁹² Vgl. Fußnote 1.

¹⁹³ Tobias Engelsing: Das Hitlerbad, in: Die Zeit, Nr. 4, 18.1.2007, S. 84 (Zeitläufe).

¹⁹⁴ Sabine Bossert: David Frankfurter 1909-1982. Das Selbstbild des Frankfurter Gustloff-Attentäters, Wien u. a. (Reihe Jüdische Moderne; 20) Böhlau 2019.

¹⁹⁵ Wolf Middendorff: Der Fall David Frankfurter. Eine historisch-kriminologische Untersuchung zum politischen Mord, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 98 (1977), S. 570-638.

¹⁹⁶ Helmut Kreuzer (Hrsg.): Der Mord in Davos: Peter O. Chotjewitz: Mord als Katharsis und Emil Ludwig: David und Goliath: Der Mord in Davos. Texte zum Attentatsfall David Frankfurter, Wilhelm Gustloff, März 1986, S. 8.; Willi, Widerstand, S. 145f.; Goebbels schrieb über das Buch von Emil Ludwig: „*Ein gemeines, echt jüdisches Machwerk zur Verherrlichung des [...] Frankfurter, der Gustloff erschossen hat. [...] Diese Judenpest muß ausradiert werden. Ganz und gar. Davon darf nichts übrig bleiben*“, zitiert nach Saul Friedländer: Das Dritte Reich und die Juden, München 2007, S. 200.

¹⁹⁷ Vgl. den Lebensbericht Frankfurters in: Thomas Willi: Widerstand: David Frankfurter (1909-1982) - Die deutsche Urfassung seines Selbstzeugnisses zum Attentat auf Wilhelm Gustloff, in: Irmfried Garbe (Hrsg.): Kirche im Profanen. Studien zum Verhältnis von Profanität und Kirche im 20. Jahrhundert. Festschrift für Martin Onnasch zum 65. Geburtstag, Frankfurt am Main 2009, S. 135-154; Sabine Bossert: David Frankfurter (1909-1982). Das Selbstbild des Gustloff-Attentäters, Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2019 (Reihe Jüdische Moderne; 20).

¹⁹⁸ Tendenziös: David Korn: Wer ist wer im Judentum? Lexikon der jüdischen Prominenz, München ²1996, S. 138; Middendorff, Frankfurter, S. 613 ff.; Art. „David Frankfurter“, in: Israel Gutman u. a. (Hrsg.). Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden. Band 1, A-G, S. 482.

¹⁹⁹ Zum Begriff des Attentats Hans-Joachim Schneider: Art. „Politische Kriminalität“, in: Alexander Elster/ Heinrich Lingesmann (neu bearbeitet von Rudolf Sieverts/Hans-Joachim Schneider) (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 5. Band, Nachtrag und Register, Berlin/New York ²1998, Sp. 597-600; Alexander Demandt: Das Attentat als Ereignis, in: Ders. (Hrsg.): Das Attentat in der Geschichte, Köln 1996, S. 449-462.

²⁰⁰ Middendorff, Frankfurter, S. 614 f.

Ende Dezember 1935 hatte er eine Pistole erworben und Schießübungen durchgeführt. Den Ablauf des Attentats hatte er auf einer Zigarettenschachtel aufgezeichnet.²⁰¹ Am 4. Februar 1936 besuchte er gegen 20 Uhr die Gustloffs und wurde von Hedwig Gustloff in das Arbeitszimmer ihres Mannes gebeten. Nach eigener Aussage habe Frankfurter ein Telefongespräch Gustloffs mitgehört, wobei das Wort „Schweinejuden“ oder „Kommunisten“ oder „Schweinekommunisten“ gefallen sei. Das Porträt Hitlers²⁰² im Arbeitszimmer („Meinem lieben Gustloff. Adolf Hitler“) sowie der Ehrendolch hätten Frankfurters Zorn noch erhöht. Als Gustloff das Zimmer betrat, feuerte Frankfurter drei- bis viermal auf den NSDAP-Funktionär, nachdem die Waffe zunächst versagt hatte. Frankfurter flüchtete, irrte orientierungslos durch einen Park in Davos, unterließ den zunächst geplanten Selbstmordversuch²⁰³ und stellte sich schließlich der Polizei. Noch am Tatabend wurde er der Witwe Gustloffs gegenübergestellt.²⁰⁴ Gustloff wurde als „Stellvertreter“ der Größen des „Dritten Reiches“ getötet, da diese Frankfurter nicht erreichbar schienen.²⁰⁵ 204

2.) Wilhelm Gustloff

Wilhelm Gustloff wurde am 30. Januar 1895 in Schwerin geboren. Nach seinem Einjährigen arbeitete er als Bankbeamter bei der Lebensversicherungsgesellschaft und Sparbank von Mecklenburg. Wegen einer Tuberkuloseerkrankung zog er im Frühjahr 1917 als Kurgast nach Davos und entschloss sich zwei Jahre später, in der Schweiz zu bleiben. Er arbeitete als Angestellter am physikalisch-meteorologischen Institut Davos. 1923 heiratete er Hedwig Gustloff, deren zivilrechtlichen Ansprüche Friedrich Grimm später im Mordprozess gegen Frankfurter vertreten sollte. Gustloff trat um 1923 der NSDAP bei; den Schweizer Behörden fiel er zuerst 1931 bei einer Kontrolle auf, als sie in einer Briefsendung 3.500 Propagandamarken mit der Aufschrift: „Bauer erwache, es geht um Haus und Hof“ sicherstellten. 205

Am 3. Februar wurde er durch den damaligen Reichsorganisationsleiter der NSDAP, Gregor Strasser, zum kommissarischen Führer der NSDAP-Landesgruppe der Schweiz ernannt.²⁰⁶ In der Anfangsphase waren die Ortsgruppen der NSDAP in der Schweiz einzeln, in einem der Auslandsabteilung tätigen Dezernenten für die Schweiz, Professor Herbert Kraft aus Mannheim, unterstellt. Man scheint sich, im November 1931 für die Vereinheitlichung der Gliederungen 206

²⁰¹ „1/2 10 muß die Verurteilung ausgeführt werden. Vorher anrufen und fragen, ob er zu Hause ist. Wenn er nicht herauskommt und nicht zu sehen ist, versuchen zu fliehen, sonst Ausführung des Selbstmordes (Selbstverurteilung). 1-2 Schüsse in die Brust. Revolver in der rechten Tasche des Rocks, nicht im Überzieher, bereit zum schießen. Sobald ich im Zimmer bin, plötzlich herausziehen und schießen, in den Kopf oder in die Brust. 3 Schüsse“, zitiert nach Middendorff, Frankfurter, S. 632.

²⁰² Der deutsche Botschafter Ernst von Weizsäcker berichtet in seinen Erinnerungen: „Er (scil. Gustloff, Anm. S. F.) verehrte Hitler bis zum Bilderdienst. Oft betrachtete er stundenlang das Bild des „Führers“, um „sich Kraft zu holen“, so sagte er mir“, zitiert nach Stephan Schwarz: Ernst Freiherr von Weizsäckers Beziehungen zur Schweiz (1933-1945). Ein Beitrag zur Geschichte der Diplomatie, Bern 2007, S. 247.

²⁰³ Frankfurter hatte vier Wochen zuvor seiner Zimmervermieterin den Revolver gezeigt, die sehr erschrak und glaubte, dass sich Frankfurter das Leben nehmen wollte; vgl. dazu: Middendorff, Frankfurter, S. 610 f.

²⁰⁴ Peter Bollier: 4. Februar 1936. Das Attentat auf Wilhelm Gustloff, in: Roland Aegerter: Politische Attentate des 20. Jahrhundert, Zürich 1999, S. 42-75, hier: 49 ff.; Middendorff, Frankfurter, S. 595 ff.

²⁰⁵ Middendorff, Frankfurter, S. 613 f.; Willi, Widerstand, S. 149 ff.

²⁰⁶ Ludwig, Mord in Davos, S. 57 ff.

der NSDAP-AO entschieden zu haben. Die Wahl fiel wohl auf den unauffälligen 37-jährigen Angestellten aus Davos, da zum einen keine anderen Kandidaten zu finden waren und vor allem die Parteiführung keine Deutschen mit exponierter Stellung in der Wirtschaft mit diesem Parteiamt betrauen wollte.

Gemäß dem Führerprinzip wurden sämtliche Ortsgruppen, Untergliederungen und Parteimitglieder nun Gustloff unterstellt. Weisungen waren unbedingt Folge zu leisten, Beschwerden an ihn zu richten. Nur Gustloff war befugt, diese ins Reich weiterzuleiten, wenn er nicht persönlich auf sie eingehen wollte. Ebenso oblag ihm das Einkassieren der Parteibeiträge, die Durchsetzung des territorialen Prinzips für die Auslandsbewegung, die Erfassung aller Deutschen in der Schweiz, die Vereinheitlichung der NSDAP in der Schweiz sowie die Etablierung der Partei als Führungsorganisation der Auslandsdeutschen, die Propaganda, die Überwachung und Sammeltätigkeit für die Bewegung.²⁰⁷ **207**

1934/35 gab es in der Schweiz über 40 nationalsozialistische Ortsgruppen und Stützpunkte. Ende Juni 1937 gehörte der AO 1364 Reichsdeutsche an.²⁰⁸ Sogar militärische Übungen wurden abgehalten. Gleichzeitig wurde immer auf das gute Verhältnis zum Gastland geachtet. Gustloff versuchte beharrlich, auch von den schweizerischen Behörden als Hoheitsträger anerkannt zu werden, was ihm formell nicht gelang; allerdings wurde er von hochgestellten Bundesbeamten und Bundesräten empfangen. Gegen unterrangige Behörden und Institutionen verhielt sich Gustloff arrogant. Nach einem Streit mit dem Polizeidirektor von St. Gallen, wurde eine schon beschlossene Kantonsverweisung von höheren Stellen verhindert. Vor allem die schweizerische Sozialdemokratie beobachtete Gustloffs Propagandatätigkeit äußerst kritisch und bekämpfte ihn parlamentarisch.²⁰⁹ **208**

Als Gustloff nach 1933 seine politischen Tätigkeiten intensiverte forderten die Sozialdemokraten das Verbot der NSDAP-AO sowie die Ausweisung Gustloffs. Der Schweizer Bundesrat konnte aber keine Tatsachen feststellen, die ein politisches Vorgehen gegen den Landesleiter gerechtfertigt hätten. Seit 1935 bekam Gustloff Drohbrieve, da er sich in Davos aber nicht bedroht fühlte, lehnte er Polizeischutz ab.²¹⁰ **209**

In einem Aufsatz mit dem Titel „Wesen und Ziel des Nationalsozialismus“ beschrieb Gustloff den Nationalsozialismus aus seiner Sicht; dieser sehe **210**

in den schweren Krisen unserer Zeit nur Symptome eines inneren Zerfalls [...]. **211**
Er sucht, hinter den unmittelbar fassbaren Schäden die tiefere Ursache zu fassen: jenen Materialismus, für den Wirtschaftsprofit, organisierte Spekulation und Rentabilität Begriffe geworden sind, die alle, selbst die edelsten Belange menschlichen Lebens bestimmen.

Der Nationalsozialismus ziele auf die Integration aller Klassen und Schichten in die Volksgemeinschaft, denn die Bewegung wolle **212**

²⁰⁷ Bollier, Attentat, S. 45.

²⁰⁸ Schwarz, Weizsäcker, S. 237.

²⁰⁹ Bollier, Attentat, S. 47.

²¹⁰ Bollier, Attentat, S. 48.

staatlich durchgeführte Massnahmen zum Schutze des Einzelnen oder einer grösseren Gemeinschaft vor jeglicher Ausbeutung einleiten. Dieser Sozialismus als staatlich garantierter Selbstschutz ist aber etwas durchaus anderes als der von Marx umgemodelte Sozialismus, der zwischen den Gliedern ein und desselben Volkes mit einer Klassenkampflehre den Kampf aller gegen alle entfacht hat. 213

Das Gegenteil davon sei „die gesunde Synthese von national und sozial“. ²¹¹ 214

3.) Nach dem Attentat: Propaganda des Hasses

Da am 6. Februar 1936 die olympischen Winterspiele in Garmisch-Partenkirchen eröffnet wurden, und Hitler im März in das entmilitarisierte Rheinland einmarschieren wollte, blieben „Artikulationen“ des „Volkszorns“ wie am 9. November 1938 aus und wurden von Wilhelm Frick in einer Anordnung verboten: Es bliebe nach wie vor dem „Führer“ allein überlassen, welche Politik von Fall zu Fall einzuschlagen sei. ²¹² Hitler sandte am 4. Februar ein Telegramm an die Witwe, in dem er „das ruchlose Verbrechen“ verurteilt, „das dem blühenden Leben eines wahrhaft deutschen Mannes ein Ende setzte“. ²¹³ Am Samstag, den 8. Februar, fand eine Trauerfeier in Davos statt. Eine Ehrenwache erwies dem „Märtyrer der Bewegung“ die letzte Ehre; Reichsleiter Ernst-Wilhelm Bohle ²¹⁴, Chef der Auslandsorganisation der NSDAP, hielt in Davos die Trauerrede für den verstorbenen dienstältesten Landesgruppenleiter. 215

Von allen Verbrechen, die auf dieser Welt verübt werden, gehört der politische Mord zu den verabscheuungswürdigsten. Von einer menschlich kaum faßbaren Gemeinheit zeugt es aber, daß der Mörder sein Opfer überhaupt nicht kannte. ²¹⁵ 216

Gustloffs Stellvertreter, Franz Janssen, ordnete für alle nationalsozialistischen Ortsgruppen in der Schweiz eine Trauerfeier für den 11. Februar 1936 an. Eine Rohfassung der zu haltenden Traueransprache wurde dieser Weisung mitgegeben. Der Leichnam Gustloffs wurde durch ganz Deutschland wie eine Reliquie geführt. In größeren Städten standen Parteiformationen für Ehrerweisung bereit. Die Apotheose des „ersten Blutzeugen für den Nationalsozialismus in Deutschland“, der im Ausland sein Leben ließ, wurde zelebriert. Der deutsche Gesandte in der Schweiz, Ernst von Weizsäcker, warf dem schweizerischen Außenminister, Bundesrat Giuseppe Motta, vor, dass die „Hetze“ der Medien in der Schweiz, den Mord mit verursacht hätten. ²¹⁶ 217

²¹¹ Bollier, Attentat, S. 42 ff.

²¹² Götz Aly u. a. (Hrsg.): Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945, bearbeitet von Wolf Gruner, Band 1. Deutsches Reich 1933 bis 1938, München 2007, 558 f.

²¹³ Max Domarus: Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen. Band 1 Triumph. Zweiter Halbband 1935-1938, München 1965, S. 572.

²¹⁴ Frank-Rutger Hausmann: Ernst-Wilhelm Bohle. Gauleiter im Dienst von Partei und Staat, Berlin 2009.

²¹⁵ Middendorff, Frankfurter, S. 212.

²¹⁶ Schwarz, Weizsäcker, S. 213; Vgl. auch folgendes Zitat: „Hetze ging nicht nur von Spd-Presse, sondern gesamter Linkspresse aus, hat seit Jahren Maß des Erlaubten überschritten, immer erfolgte nachdrückliche Vorstellungen des deutschen Gesandten, auch wegen der Pressehetze gegen Gustloff, waren vergeblich, das Ergebnis der Mord“, zitiert nach: Vortragender Legationsrat Aschmann an die Gesandtschaft in Bern [5.2.1936], in: Akten zur deutschen Auswärtigen Politik

Weizsäcker ließ es in einer „sehr ernsten Aussprache“ mit Bundesrat Motta nicht an Schärfe und Deutlichkeit fehlen:

Der Vorgang sei viel zu ernst, als daß mit Beileidsbezeugungen, gerichtlicher Verfolgung und Aburteilung des Täters sowie verschärfter Presseeinwirkung [der] Vorfall als liquidiert beiseitegelegt werden könne. Ich erinnerte Motta an ein Gespräch, in welchem ich ihm erst vor 8 Tagen bei anderer Gelegenheit auseinandersetzte, er möge bisherige Zurückhaltung deutscher öffentlicher Meinung nicht auf [die] leichte Schulter nehmen und falsch deuten. Das Konto der Schweiz werde bei uns immer mehr belastet. Jetziges abscheuliches Verbrechen werde [das] Maß der Schweiz nahezu zum Überlaufen bringen. Allgemeinpolitische Auswirkungen könnten nach meiner Auffassung schwerlich ausbleiben. Motta schloss diese peinliche Auseinandersetzung mit der wiederholten Versicherung seiner dringendsten Wünsche und Absichten, die Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz auch in [der] Öffentlichkeit auf dasjenige Verhältnis zurückzubringen, welches der Nachbarschaft und den alten Verbindungen beider Länder entspreche.²¹⁷

218

In einer pompösen Propagandaaktion wurde die „Propagandaleiche des Hasses“²¹⁸ in einem Sonderzug nach Schwerin überführt, wo am 12. Februar die Beerdigung mit 35.000 Teilnehmern stattfand.²¹⁹ Nach Horst Wessel, so Hitler in seiner Totenrede, habe der Nationalsozialismus nun im Ausland seinen ersten „Blutzeugen“ bekommen.²²⁰ In einer verqueren Geschichtsklitterung deutete Hitler die politischen Gewaltorgien in der Weimarer Republik, welche durch die SA auf den Straßen der Republik inszeniert und organisiert wurden, einzig als „rote[n] blutige[n] Terror“. Überall hätten Deutsche auf Deutsche geschossen:

219

Aber hinter dieser wahnwitzigen Verblendung sehen wir überall dieselbe Macht, überall dieselbe Erscheinung, die diese Menschen leitete und verhetzte und ihnen endlich das Gewehr, die Pistole oder den Dolch in die Hand drückte.²²¹

220

Dreist behauptete Hitler, dass „auf diesem Wege unserer Bewegung liegt nicht ein einziger von uns ermordeter Gegner, nicht ein Attentat. Wir haben das vom ersten Tage an abgelehnt. Nie kämpften wir mit diesen Waffen“.²²² Eine lange Reihe ermordeter Nationalsozialisten, viele Hunderte gingen als „Krüppel“ aus den Kämpfen heraus, über 40.000 wurden verletzt und hinter all diesen Taten stehe die „haßerfüllte Macht unseres jüdischen Feindes, eines Feindes, dem wir nichts zuleide getan

221

1918-1945. Serie C: 1933-1937. Das Dritte Reich: Die ersten Jahre. Band IV, 2., 16. September 1935 bis 4. März 1936, Göttingen 1975, Nr. 540.

²¹⁷ Der Gesandte in Bern Freiherr von Weizsäcker an das Auswärtige Amt [5.2.1936], in: Akten zur deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945. Serie C: 1933-1937. Das Dritte Reich: Die ersten Jahre. Band IV, 2., 16. September 1935 bis 4. März 1936, Göttingen 1975, Nr. 541.

²¹⁸ Zitiert nach Middendorff, Frankfurter, S. 628.

²¹⁹ Willi, Widerstand, S. 137; Peter Longerich: Goebbels. Biographie, Berlin 2010, S. 311.

²²⁰ Domarus, Hitler, S. 571 ff.; Bohrmann, Pressenanweisung, S. 137 f.

²²¹ Domarus, Hitler, S. 573 f.

²²² Domarus, Hitler, S. 574.

hatten, der aber versuchte, unser deutsches Volk zu unterjochen und zu seinem Sklaven zu machen, der verantwortlich ist für das Unglück, das in den Jahren darauf Deutschland heimsuchte!“

So habe nun auch der Nationalsozialismus im Ausland seinen „ersten bewußten Blutzügel“ bekommen. „Einen Mann, der nichts tat, als nur für Deutschland einzutreten, was nicht nur sein heiliges Recht ist, sondern seine Pflicht auf dieser Welt, der nichts getan hat, als sich seiner Heimat zu erinnern und sich in Treue ihr zu verschreiben“. Bei diesem Mord sei nun der „Träger dieser Taten zum ersten mal selbst in Erscheinung getreten“. Kein „harmlose[r] deutsche[r] Volksgenosse“, kein Schweizer und auch kein Auslandsdeutscher habe sich dafür „dingen“ lassen: „Wir begreifen die Kampfansage, und wir nehmen sie auf!“²²³ **222**

Diese pompöse Trauerfeierlichkeit beunruhigte die schweizerische Bevölkerung. Das Staatsbegräbnis machte den Eidgenossen bewusst, welchen hohen Stellenwert das nationalsozialistische Regime seiner Auslandsorganisation beimaß. Nun wurden Stimmen laut, die NSDAP in der Schweiz zu verbieten. Am 17. Februar 1936 bestellte Außenminister Motta den deutschen Gesandten von Weizsäcker ein, um ihn über das geplante Vorgehen von Bundesrat und Parlament im Voraus zu informieren. Der deutsche Gesandte protestierte aufs Heftigste. Einen Tag später wurden die Landesgruppenleitung und die Kreisleitungen der NSDAP in der Schweiz verboten.²²⁴ **223**

Dieses Vorgehen der Regierung in Bern beleuchtete grell die doppelte Außenpolitik des „Dritten Reiches“ durch das Auswärtige Amt und die „Auslandsorganisation“ der NSDAP. Berechtigterweise sahen die Schweizer die Umtriebe der Landesgruppe als Einmischung in innere Angelegenheiten. Hitler wollte zunächst mit dem Verbot jeglicher schweizerischer Organisationen in Deutschland reagieren; verwarf dann aber diesen Plan. Schließlich regte er eine Integration der Funktionäre der AO als „Parteiattachés“ in die diplomatischen Vertretungen an. Das Auswärtige Amt sah diesen Vorschlag positiv. Denn mit dem Privileg der Exterritorialität waren auch Beschränkungen jeglicher propagandistischer oder politischer Tätigkeiten verbunden. Außenminister von Neurath wünschte ein Mitspracherecht dieser Parteiattachés und die klare Ein- und Unterordnung unter den jeweiligen Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes. Der Dualismus von Partei und Staat habe bisher zu „kaum wieder gutzumachenden Rückschlägen“ und „schwersten Belastungen“ geführt. Unter diesen Vorzeichen verzichtete die Partei zunächst auf das Projekt des Parteiattachés.²²⁵ **224**

Die Verschwörungstheoretiker des Goebbels-Ministeriums begannen, Frankfurter als einen Agenten eines jüdischen oder kommunistischen Mordkomplottes darzustellen. Allerdings wurde **225**

²²³ Domarus, Hitler, S. 575.

²²⁴ Schwarz, Weizsäcker, S. 217 ff; Vgl. dazu die Protestnote: Der Reichsminister des Auswärtigen Freiherr von Neurath an die Gesandtschaft in Bern [20.2.1936], in: Akten zur deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945. Serie C: 1933-1937. Das Dritte Reich: Die ersten Jahre. Band IV, 2., 16. September 1935 bis 4. März 1936, Göttingen 1975, Nr. 571.

²²⁵ Friedrich Hartmannsgruber: Einleitung, in: Ders. (Bearbeiter): Die Regierung Hitler. Band III: 1936, München 2002 (Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1945), S. XVI f., dazu: Dokument Nr. 27, S. 119 f. und Nr. 46, S. 185 f.

die antisemitische Propaganda mit Rücksicht auf außenpolitische Interessen gedrosselt, die Buchprojekte von Diewerge allerdings wurden verwirklicht.²²⁶

4.) Prozessvorbereitungen

Die jüdischen Institutionen erklärten sich überwiegend solidarisch mit Frankfurter und organisierten die Verteidigung des Angeklagten. Frankfurters schweizerischer Anwalt, der 76-jährige Eugen Curti²²⁷ aus Zürich, vertrat aber die Auffassung, es sei besser, wenn kein jüdischer Anwalt das Mandat Frankfurter übernehme.²²⁸ Unterstützt wurde Curti durch den Rechtsanwalt Veit Wyler. 226

Die Schweizer Presse verurteilte fast einstimmig die Tat²²⁹, war aber gespalten in der Frage, ob Gustloff aufgrund seiner politischen Betätigung schon früher auszuweisen gewesen wäre. Einhellig gefordert wurde allerdings ein Verbot der NSDAP-AO.²³⁰ Das Kantonsgericht tagte unter seinem Präsidenten, Robert Ganzoni. Das Kollegium bestand aus einem weiteren Juristen und drei Laien.²³¹ Das schweizerische Gericht bemühte sich, die politische Dimension einzuhegen und ein strikt juristisches Verfahren durchzuführen. Beide Seiten wurden möglichst gleichberechtigt behandelt. Zwar wurde Curti erlaubt, als Beweismittel auch Emigrantensliteratur über die politischen Zustände in Deutschland zu gebrauchen, aber eine Zeugenvernehmung, welche die das Material verifizieren sollte, wurde abgelehnt. Als Zeugen wurden schließlich Berner Bekannte Frankfurters sowie Gustloffs Witwe benannt.²³² 227

Die Untersuchung des Psychiaters erbrachte keine Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung.²³³ Frankfurter war voll verantwortlich. Das konstitutionell schwache Nervensystem, welches durch die vielen Erkrankungen Frankfurters angegriffen worden war, sollte aber nach Jörgers Meinung schuld mindernd wirken. Neben einer Durchrasterung seines Verhältnisses zu seinen Eltern (starke Bindung an seine Mutter, „kafkaeske“ Beziehung zu seinem Vater), seiner 228

²²⁶ Middendorff, Frankfurter, S. 632; vier Tage nach der Ermordung Gustloffs berichteten die „Hamburger Nachrichten“ auf der ersten Seite über „Pläne für die Ansiedlung von Juden in Palästina“. Es wurde berichtet, dass eine englische jüdische Abordnung „mit Vertretern des amerikanischen Judentums Maßnahmen zur Unterstützung der jüdischen Auswanderung aus Deutschland“ einleiten wollten. Danach sollten 20.000 bis 25.000 Juden jährlich auswandern, außerdem sollten 100.000 Jugendlichen innerhalb von vier Jahren bei der Auswanderung geholfen werden. Verschwiegen wurden die Schwierigkeiten jüdischer Auswanderung in das damalige britische Mandatsgebiet sowie die andauernden Konflikte zwischen Juden und Arabern; zitiert nach Hans Bohrmann (Hrsg.): NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit. Edition und Dokumentation Band 4/I: 1936 (bearbeitet von Gabriele Toepser-Ziegert), München u. a. 1993, S. 23 f.

²²⁷ Vgl. den Bericht Grimms über Curti: BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 486-491 (Grimm an Diewerge [23.11.1936]).

²²⁸ Willi, Widerstand, S. 151, Fn. 64.

²²⁹ Willi, Widerstand, S. 136 f.; Bohrmann, Pressenanweisungen, S. 180.

²³⁰ Bollier, Attentat, S. 59.

²³¹ Vgl. die Zusammenstellung von Grimm an Diewerge [7.9.1936], BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 182 ff.

²³² Bollier, Attentat, S. 60.

²³³ Das Gutachten war natürlich auch Thema des Briefwechsels zwischen Grimm und Diewerge. Diewerge wollte von Grimm erfragen, welche Chancen die Zulassung eines deutschen Gutachters haben würden und welche weiteren propagandistischen Maßnahmen getroffen werden könnten: BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 274 (Diewerge an Grimm [8.10.1936]).

schwierigen Bindung an die jüdische Religion und seine Selbstzweifel wegen des Studienabbruchs, stellte das Gutachten vor allem heraus, dass keine Anzeichen für einen Komplott zu finden seien. Es sei zwar ein kaltblütiger politisch motivierter Mord begangen worden, aber eine Verschwörung sei nicht zu sehen.²³⁴ Die deutschen Pressereaktionen ließen nicht lange auf sich warten: „Ein Sachverständiger plädiert für den Mörder“, „Hirschfeldgefasel“, „banaler Zynismus“, „Greuelhetze“ und „unerhörte Provokation der deutschen Öffentlichkeit“.^{235 236} Sofort wurde über den Mann mit „schwarzem Kraushaar und einer gewaltigen Nase“ antisemitisch gemutmaßt.²³⁷

a) Die Vorbereitungen der Verteidigung

Als Verteidiger Frankfurters musste Curti die Interessen der internationalen jüdischen Vereinigungen, der Familie sowie der Schweizer Israelitischen Gemeinde berücksichtigen. Da Frankfurter angegeben hatte, durch die Politik des „Dritten Reiches“ zu seiner Tat motiviert worden zu sein, versuchten die Rechtsanwälte Curti und Wyler, den Unrechtscharakter des nationalsozialistischen Regimes aufzuzeigen. Des Weiteren sollten die politischen Tätigkeiten von Gustloff untersucht werden; ein früheres Verbot für Gustloff, den Kanton St. Gallen zu betreten sowie die Nichtdurchführung dieses Beschlusses sollten Licht in die Beziehung zwischen den schweizerischen Behörden und der NS-Parteivertretung in der Schweiz bringen.

229

b) Die Vorbereitungen der Zivilpartei: Eine Staatsaffäre

Die Vorbereitung der Partei Gustloff bestand in einem vorrangigen Ziel²³⁸: Der Zulassung eines deutschen Prozessvertreters, nämlich Friedrich Grimm²³⁹. Die Witwe Gustloffs sollte ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Mörder ihres Mannes geltend machen. Das Strafbuch Graubündens war sehr fragmentarisch, erst 1938 wurde in der Schweiz das Strafrecht kodifiziert, so dass dies eine Möglichkeit war, in den Prozess einzugreifen. Erleichtert wurde dies durch ein traditionell weites Gewohnheitsrecht. Denn das Graubündner Strafrecht sah kein zivilrechtliches

230

²³⁴ Middendorff, Frankfurter, S. 600; Grimm behauptete die Möglichkeit einer Verschwörung noch in seiner Biographie: Grimm, Visier, S. 163.

²³⁵ Middendorff, Frankfurter, S. 630.

²³⁶ Vgl. auch Friedrich Grimm: „Die Psychiater von Ruf in der Schweiz, die als Obergutachter herangezogen werden, sind meistens Juden oder Judenfreunde“, in: BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 47 ff. (Zweiter Bericht von Friedrich Grimm an Wolfgang Diewerge vom [15.8.1936]); „[...] und es ist bemerkenswert, daß die deutschen Berichterstatter über Gerichtsprozesse in der Schweiz es jüngst mit großem Erstaunen aufnahmen, daß beim Gustloff-Prozeß ein Psychiater des bei uns überwundenen Typs es fertigbrachte, im dem Mörder Frankfurter einen armen verirrten Menschen zu erblicken“, zitiert nach: Schubert, Ausschüsse für Strafprozeßrecht und Strafrechtsangleichung, S. 377.

²³⁷ Bollier, Attentat, S. 62 f.

²³⁸ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 99: Brief von Diewerge an Grimm [18.8.1936]: „Ihre Ausführungen über Ihre Teilnahme an dem Prozeß waren natürlich von allergrößtem Interesse. Die Schaffung einer solchen Möglichkeit wird die Kernfrage der Prozessvorbereitung bleiben“.

²³⁹ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 199: „Grimm ist deutsches Mitglied des in Artikel 14 des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages vom 3. Dezember 1921 vorgesehenen Ständigen Vergleichsrats. Sodann war er als Agent der deutschen Regierung in dem Vergleichsverfahren mit der Schweiz in Sachen Berthold Jacob tätig, das unter seiner Mitwirkung mit einem loyalen Vergleich endete.“

Privatklageverfahren vor, im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht im Kanton. Die Zulassung lag im freien Ermessen des Gerichts.²⁴⁰ Zunächst wurde nur der Schweizer Anwalt Werner Ursprung zugelassen, er war der Vertrauensanwalt der Nationalen Front, der faschistischen Partei in der Schweiz. Hitler hatte den Staatssekretär im Propagandaministerium, Walther Funk²⁴¹, mit der Betreuung der internationalen Prozesse beauftragt, welcher wiederum Friedrich Grimm mit der Prozessorganisation betraute. Am 7. September 1936 berichtete Grimm an Diewerge von einem wenig ermutigenden Gespräch zwischen Ursprung und Gerichtspräsident Ganzoni, der sich skeptisch über die Möglichkeit eines deutschen Anwalts zeigte und die Möglichkeit einer Zession der Rechte Gustloffs an Grimm als sehr „überraschend“ bezeichnete.²⁴² Grimm formulierte aber trotzdem optimistisch:

Hierzu bemerke ich: Ich halte es für ganz gut, dass das Gericht sich mit den verschiedenen Fragen, die meine Zulassung betreffen, schon jetzt befasst. Etwas Endgültiges kann erst erreicht werden, wenn ich nach Akteneinsicht dem Vorsitzenden selbst einen Besuch gemacht haben werde. Wir sollten dann keinen Antrag stellen, der abgelehnt wird, und den Gegnern Anlass zu Triumph und hämischer Kritik gibt. Ich glaube, dass ich es schliesslich doch erreichen werde, als persönlicher Berater von Frau Gustloff in angemessener und würdiger Form an der Verhandlung teilzunehmen.²⁴³

231

Am 4. November bat das Propagandaministerium das Auswärtige Amt, im „geheimen Chiffrier-Verfahren“ dem Gesandtschaftsrat Hans Sigismund von Bibra ein Telegramm zuzusenden. Auf die Zulassung von „Professor Grimm“ könne nicht verzichtet werden, dies erwarte die „deutsche Öffentlichkeit“. Es wird darum gebeten, „diese Gedankengänge Motta gegenüber zum Ausdruck zu bringen und ihn zu bitten, am 12. November Professor Grimm in dieser Angelegenheit zu empfangen“. Andernfalls sei „eine weitere Zurückhaltung der deutschen Öffentlichkeit nicht möglich“.²⁴⁴

232

Um die Zulassung Grimms zu erreichen, intervenierte der deutsche Botschafter von Weizsäcker bei Bundesrat Motta, welcher sich wenig begeistert zeigte und eine Beraterrolle Grimms vorschlug. Grimm sollte nicht plädieren dürfen, denn sonst müsste er dieses Recht der Hinzuziehung eines ausländischen Rechtsbeistandes auch der Verteidigung zubilligen.²⁴⁵ Damit waren Grimm und von Weizsäcker nicht zufrieden. Das Auswärtige Amt wies von Weizsäcker an, auf einen Präzedenzfall

233

²⁴⁰ Bollier, *Attentat*, S. 63 f.; vgl. auch den zweiten Bericht von Friedrich Grimm an Wolfgang Diewerge vom [15.8.1936], in: BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 47 ff.

²⁴¹ Ludolf Herbst: Walther Funk. Vom Journalisten zum Reichswirtschaftsminister, in: Ronald Smelser/Enrico Syring/Rainer Zitelmann (Hrsg.): *Die braune Elite II. 21 weitere biographische Skizzen*. Darmstadt 1993, S. 91–102.

²⁴² BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 182 (Grimm an Diewerge [7.9.1936]).

²⁴³ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 183 (Grimm an Diewerge [7.9.1936]).

²⁴⁴ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 356 (Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda an das Auswärtige Amt „Eilt sehr!“ [4.11.1936]).

²⁴⁵ Zu diesen Bedenken: BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 53 (Zweiter Bericht von Friedrich Grimm an Wolfgang Diewerge vom [15.8.1936]).

(Conradiprozess²⁴⁶) zu verweisen und hielt eine Schlechterstellung für nicht vermittelbar gegenüber der deutschen Bevölkerung. Grimm verlangte eine Audienz beim schweizerischen Außenminister, wo er seine Belange vorbringen und sogar durchsetzen konnte. Motta wies die Bundesanwaltschaft an, das Gericht in Chur entsprechend zu instruieren.²⁴⁷

Die Prozessverbreitung verlief in enger Zusammenarbeit zwischen Grimm und Ursprung sowie den involvierten deutschen Ministerien, vor allem mit dem Regierungsrat im „Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda“, Wolfgang Diewerge.²⁴⁸ Grimm glaubte, dass die Verteidigung Argumentationshilfe aus den deutschen Emigrantenkreisen erhalten würde. Seine eigenen Plädoyers, so befürchtete Grimm, würden nun mit den Rechtsfiguren des „übergesetzlichen Notstandes“, „Staatsnotstandes“ sowie der Pflichtenkollision gegen ihn gewendet werden. Ursprung beruhigte seinen deutschen Kollegen, „dass sich das Gericht auf solche ‚juristische Spitzfindigkeiten‘ nicht einlassen werde. Es sei eben ein Gebirgskanton und da würde einfach und derb gesprochen“.²⁴⁹

Des Weiteren sah Ursprung im Tourismus einen weiteren positiven Faktor für die Deutschen: „Daß ein ausländischer Jude das Gastrecht dort so mißbraucht, daß dadurch die Fremdenindustrie gefährdet wird, hat allgemein Unwillen erregt“.²⁵⁰ Auch ein genaues Studium des schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde zwischen Ursprung und Grimm vereinbart, um zu verhindern, dass Curti durch Anerkennung der zivilrechtlichen Ansprüche Hedwig Gustloffs die Prozessteilnahme verhindert. Grimm schlug vor, keinen ziffernmäßigen Betrag zu beantragen, um Curti ein Anerkenntnis unmöglich zu machen.²⁵¹ Hätte das Gericht die Zulassung Grimms verweigert, so hätte Hedwig Gustloff ihre zivilrechtlichen Ansprüche an Grimm abgetreten, was nach schweizerischem Recht möglich gewesen wäre, mit der Begründung, dass sie persönlich dem Prozess nicht beiwohnen könne.²⁵² Eine genaue Analyse Grimms über die Zusammensetzung der politischen und konfessionellen Gruppen, der deutschfreundlichen oder –feindlichen Einstellungen der Zeitungen sowie Fragen der Bevollmächtigung durch die Witwe Gustloffs, wurde am 18. August 1936 an Diewerge gesandt mit der Frage, ob auf dem Parteitag der NSDAP weitere

²⁴⁶ Am 10.5.1923 erschoss Moritz Conradi im Lausanner Hotel Cécil den sowjet. Diplomaten Vaclav Worowsky. Der juristisch unhaltbare Freispruch der Geschworenen brachte die Schweizer Justiz international ins Zwielficht und verschlechterte die Beziehungen zur Sowjetunion.

²⁴⁷ Bollier, Attentat, S. 64 f.

²⁴⁸ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 5 (Bericht über die Unterredung mit Rechtsanwalt Dr. W. Ursprung aus Lurzsach (Schweiz) in Sachen Gustloff [Geheim] [4.8.1936]).

²⁴⁹ Bollier, Attentat, S. 65.

²⁵⁰ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 55 (Zweiter Bericht von Friedrich Grimm an Wolfgang Diewerge vom [15.8.1936]).

²⁵¹ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 55 (Zweiter Bericht von Friedrich Grimm an Wolfgang Diewerge vom 15.8.1936); BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 452 (Grimm an Ursprung [18.11.1936]): „Was die Genugtuung anbelangt, so möchte ich doch nach reiflicher Ueberlegung vor rs chlagen, nicht über den Betrag von 20.000 Schweizer Franken zu geben, damit hämische Kommentare der Gegenseite vermieden werden“.

²⁵² BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 132 (Wolfgang Diewerge. 1. Aufzeichnung: Betrifft: Form der Teilnahme der deutschen Vertretung an dem Mordprozess Frankfurter in Chur [28.8.1936]); schon im Juni hatte Hitler einen „Ehrensold“ von 400 RM monatlich aus dem „Fonds für allgemeine Zwecke“ für Hedwig Gustloff angeordnet; dazu: Hartmannsgruber, Die Regierung Hitler, Nr. 343 (Vorträge Lammers bei Hitler), S. 867.

Besprechungen mit allen involvierten Stellen stattfinden sollten.²⁵³ In einem „ersten Bericht in Sachen Gustloff“ berichtet Grimm detailliert über die rechtlichen Grundlagen der Schweiz sowie des Kantons Graubünden bezüglich des materiellen Rechts wie des Verfahrensrechts. Auch auf die Möglichkeit, dass die Gegenseite die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Fragen des Notstandes bzw. Putativnotstandes vorbringen könnte, gingen die Ausführungen Grimms ein:

Daraus (scil. Artikel 52, Anm. S. F.) ergibt sich, dass das Graubündener Strafrecht den Begriff des Notstandes überhaupt nicht kennt. Das Schweizerische Zivilrecht kennt aber Notstand nur bei einem Eingriff in fremdes Vermögen, nicht bei der Tötung eines Menschen. Ausserdem steht fest, dass nach Schweizerischem Recht der Putativnotstand nicht einmal bei diesem vermögensrechtlichen Notstand anerkannt wird [...]. Aus alledem ergibt sich, dass die Gegner schon aus rein rechtlichen Gründen gehindert sind, die Rechtsprechung, die das Reichsgericht über Putativnotstand anlässlich der Fememordprozesse entwickelt hat, vor einem Schweizer Gericht vorzubringen.²⁵⁴

236

Am 29. August 1936 schrieb Grimm an Hedwig Gustloff und bestätigte den Eingang der Vollmachten. Grimm habe „zur Sicherung Ihrer Rechte“ schon die erforderlichen Schritte veranlasst.²⁵⁵

237

In einem Brief vom 25. September an Hedwig Gustloff rechnete Grimm mit einer Terminierung des Prozesses möglicherweise im Oktober, spätestens Anfang November und bat deshalb um ein Treffen in der Berliner Wohnung von Diewerge, um die zivilrechtlichen Ansprüche der Witwe durchzugehen.²⁵⁶

238

Nach einem Treffen am 1. Oktober zeigte sich Grimm tief beeindruckt von der Witwe und war zu der Überzeugung gelangt, dass sie unbedingt als Zeugin auftreten müsse: „[...] und hat sie ja auch den Mut und die Geschicklichkeit dazu“.²⁵⁷

239

Grimm erwartete aber eine Propagandaschlacht der Gegenseite, denn das Gericht hatte entschieden, dass Druckschriften von Emigranten als Beweismittel genutzt werden konnten.²⁵⁸ Der deutsche Rechtsanwalt rechnete damit, dass Fememorde, Konzentrationslager, Niederschlagung der Verfahren gegen straffällige Nationalsozialisten, deutscher Strafvollzug und Verherrlichung des

240

²⁵³ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 84 ff. (Dritter Bericht in Sachen Gustloff [18.8.1936]).

²⁵⁴ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl.121 ff. (Erste Aufzeichnung zum Falle Gustloff [22.8.1936]).

²⁵⁵ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 129 (Grimm an Hedwig Gustloff [29.8.1936]).

²⁵⁶ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 196 (Grimm an Hedwig Gustloff [25.9.1936]).

²⁵⁷ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 269 (Grimm an Diewerge [3.10.1936]); Grimm beantragte insgesamt vier Zeugen zu vernehmen: Neben der Witwe, Dr. Habermann (führte das letzte Telefongespräch), Eberhard Scharf (häufiger Besucher in Davos), Fabrikant in Thüringen und Koderle, Referent in der AO der NSDAP in Berlin, BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 346 (Grimm an das Kantonsgericht zu Chur [o. D.]).

²⁵⁸ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 57 (Zweiter Bericht von Friedrich Grimm an Wolfgang Diewerge vom 15.8.1936): „Ich wies darauf hin, daß der Staatsanwalt sich doch schon die Broschüre (Wolfgang Diewerge: Der Fall Gustloff. Vorgeschichte und Hintergründe der Bluttat von Davos, München ⁵ 1936, Anm. S.F.) gekauft habe. Ich nähme an, daß die Richter das auch tun würden. Dr. Ursprung meinte, daß die Juden die Richter mit ihrem Material geradezu überschwemmen und nicht so skrupelhaft sein würden“.

politischen Mordes zur Sprache kommen würden.²⁵⁹ Deshalb versuchte er sicherzustellen, dass diese Erörterungen in der mündlichen Verhandlung nicht zugelassen werden; ansonsten wollte er, als Vertreter einer Zivilpartei, auch zu diesen Themen sprechen. Dafür gäbe es einen Präzedenzfall, nämlich den Berner Prozess um die „Protokolle der Weisen von Zion“ 1933, in dem sich jüdische Organisationen gegen antisemitische Hetzliteratur durch Ehrverletzungsprozesse gewehrt hatten.²⁶⁰ Grimm warnte im Gespräch mit dem Gerichtspräsidenten sowie dem Außenminister vor der Politisierung des Prozesses und der Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland.²⁶¹

In Grimms Bericht an Diewerge über diese Beweismittel wurde herausgestellt, dass das Gericht eine Mittellinie verfolge, wenn es die Druckschriften zulasse, die Zeugen aber ablehne. Dies sei aber aus propagandistischen Gründen vorteilhafter, da Zeugenaussagen schnell in der Presse wiedergegeben werden könnten. Außerdem kann der Essener Rechtsbeistand berichten, dass er mittlerweile als „conseil technique“ zugelassen worden sei.²⁶² Am 24. Oktober berichtete Ursprung aufgeregt über die Beweisanträge Curtis. Dieser habe zunächst „45 Verordnungen über Massnahmen gegen die Juden“ aufgelistet und ergehe sich in „einer Schimpferei über die antisemitische Bewegung in Deutschland“. Zusätzlich hatte Curti verschiedene Bücher benannt. Neben Hitlers „Mein Kampf“ und Goebbels „Der Nazisozi“ verschiedene Publikationen über Konzentrationslager im „Dritten Reich“, beispielsweise Walter Hornungs „Dachau“, Wolfgang Langhoffs „Die Moorsoldaten“, Kurt Hillers „Der Schutzhäftling“ oder Otto Strassers „Die deutsche Bartholomäusnacht“. Verschiedene Zeugen aus den Emigrantenkreisen aus Prag, Zürich oder New York sollten die Buchkapitel verifizieren. Zum Schluss verweist Ursprung darauf, dass Curti vorbringen werde, dass

in Deutschland der politische Mord, wenn er von Nationalsozialisten verübt wird, sogar von höchsten Stellen nicht nur entschuldigt werde, sondern Billigung finde. Er verweist auf die Fälle Potempa, Rathenau, Erzberger, Formis, Fechenbach und Dr. Bell.²⁶³

Kritik am deutschen Strafvollzug wollte Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, durch einen Besuch „führender Schweizer“ im Lager Papenburg (Emsland) entgegenwirken. Dieses Lager war eine offene Strafanstalt für Kriminelle. Fragen nach „Schutzhäft“ und Konzentrationslagern wurden von vornherein nicht beantwortet, da sie nicht zum „Zuständigkeitsbereich“ des Justizministeriums gehörten. Ein Besuch eines Konzentrationslagers

²⁵⁹ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 56 (Zweiter Bericht von Friedrich Grimm an Wolfgang Diewerge vom 15.8.1936) sowie BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 353 (1. Aufzeichnung von Diewerge: Mitwirkung des Reichsjustizministeriums bei der Vorbereitung des Mordprozesses Frankfurter).

²⁶⁰ Wolfgang Benz: Die Protokolle der Weisen von Zion: die Legende von der jüdischen Weltverschwörung, München 2007, S. 2.

²⁶¹ „Ich habe mich dann genauso wie bei Motta und dem Gegner gegenüber im einzelnen über die Bücher verbreitet und gesagt, dass wenn der Gegner das Recht bekäme, über diese Bücher uneingeschränkt zu reden, wir verlangen müssten, dementsprechend zu antworten, und es würde dann eine Situation entstehen, die überaus gefährlich sei. Wir könnten es nicht dulden, dass das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches und die Bewegung in dieser Weise beleidigt und in den Schmutz gezogen würde.“, zitiert nach: Bollier, Attentat, S. 66.

²⁶² BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 340 f. (Grimm an Diewerge [28.10.1936]).

²⁶³ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 331 f. (Ursprung an Grimm [24.10.1936]).

wurde abgelehnt. Als ein positiver Bericht über das Justizwesen im Deutschen Reich in den „Basler Nachrichten“ erschien, wurde dies als großer propagandistischer Erfolg gefeiert.²⁶⁴

Die Prozessvorbereitung lief weiter und von Weizsäcker kablete an Gesandtschaftsrat von Bibra am 26. Oktober aus Berlin, dass Diewerge bei ihm war und den Arbeitsplan des Propagandaministeriums für den Frankfurter-Prozess vorgestellt habe: **244**

Er leitete seine Ausführungen damit ein, daß der Plan dem Führer bereits unterbreitet und von ihm gebilligt worden sei. Insoweit bleibt also nichts mehr für mich zu bemerken übrig. **245**

Der Plan des Goebbels-Mitarbeiters sei, „wie begreiflich, in besonderem Hinblick auf die Judenfrage zugespitzt“. Die Schweiz solle weitestgehend geschont werden, Prozessablauf und Strafmaß seien zweitrangig“. Wichtig sei, laut Weizsäcker, vor allem, als „der Angegriffene“ zu gelten: **246**

Für die Bedürfnisse der Judenbekämpfung bleibt dann und insbesondere nach Prozeßablauf ja gewiß noch ein weites Feld.²⁶⁵ **247**

Am 11. November beantragt Grimm beim Kantonsgericht seine Zulassung. Die Witwe Gustloff wünsche, von einem „deutschen Rechtsanwalt“ vertreten zu werden. Des Weiteren zeigen die Beweisanträge des Angeklagten, **248**

dass in dem Prozess Dinge zur Sprache gebracht werden sollen, die nur von einem deutschen Rechtsanwalt sogleich beantwortet und erforderlicher Weise richtig gestellt werden können. **249**

Das Graubündener Gesetz stehe der Mitwirkung eines ausländischen Rechtsanwaltes nicht entgegen, wie auch der Conradiprozess gezeigt habe. Grimm bringt auch sein Studium in der Schweiz vor („1907 bis 1908 in Genf“) sowie seine Arbeit vor internationalen und ausländischen Gerichten seit 15 Jahren.²⁶⁶ Schließlich wird Grimm am 11. November von Bundesrat Motta empfangen.²⁶⁷ In einer Depesche vom 13. November 1936 berichtete von Bibra, dass man einen Tag zuvor mit Grimm über die Frage der Zulassung eines ausländischen Rechtsanwaltes beraten habe und aufgrund des fragmentarischen Graubündner Rechts auf eine Entscheidung des Gerichts warte.²⁶⁸ In einem undatierten Schreiben an das Kantonsgericht äußerte Grimm seine Befürchtung, dass die **250**

Verteidigung des Angeklagten versuchen will, die Erörterung auf das politische Gebiet zu tragen. Dafür spricht die Fülle der überreichten rein politischen Propagandaliteratur und die grosse Zahl und Art der benannten Zeugen. **251**

²⁶⁴ Bollier, Attentat, S. 66.

²⁶⁵ Gesandter Freiherr von Weizsäcker an den Gesandtschaftsrat Freiherr von Bibra (Bern) [26.10.1936], in: Akten zur deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945. Serie C: 1933-1936. Das Dritte Reich: Die ersten Jahre. Band IV, 2. 26. Mai 1936 bis 31. Oktober 1936, Göttingen 1977, Nr. 627.

²⁶⁶ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 360 ff (Grimm an das Kantonsgericht zu Chur [11.11.1936]).

²⁶⁷ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 363 f. (Telegramm Diewerge an Staatssekretär Funk [6.11.1936]).

²⁶⁸ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 383 f. (von Bibra an das Auswärtige Amt [13.11.1936]).

Grimm fügte seitenlange Zitate aus den Vernehmungen David Frankfurters an, die bewiesen, dass Frankfurter aus einem Motiv die Tat begangen habe: „Der Hass und die Wut gegen Hitlerdeutschland“. Frankfurter sei der Typus des „politischen Mörders, der sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit seiner Tat wohl bewusst ist“. Folglich sei das Motiv des Attentäters klar. Jede weitere Erörterung der „Vorgänge in Deutschland, die zu legislativen und administrativen Massnahmen gegen die Juden geführt haben, dürften gerichtsbekannt sein“ und sich damit erübrigen. Die Beweismittel seien „Erzeugnisse eines masslosen Emigrantenhasses“, die von „niemandem ernst genommen [werden], der die Verhältnisse in Deutschland auch nur ein wenig kennt“: „Sie sind mit dem Stichwort ‚Greueliteratur‘ gebührend gekennzeichnet.“ Auch sei jegliche Kenntnis dieser Schriften durch Frankfurter nicht bekannt; sie seien gar nicht kausal geworden für den Tatenschluss Frankfurters.²⁶⁹ Grimm selbst reichte verschiedene Beweismittel ein, darunter drei Schriften von ihm²⁷⁰, eine Photographie von Gustloff, ein Rundschreiben von Gustloff, Richtlinien für das Verhalten der Mitglieder der NSDAP sowie eine Erklärung von Rudolf Hess über das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. In seiner Privatklage beantragte Grimm schließlich,

- a) den Angeklagten David Frankfurter [...] für schuldig zu erklären, der Zivilklägerin gemäss Art. 45 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für allen Schaden Ersatz zu leisten, den sie durch die Tötung ihres Versorgers erlitten hat, und demgemäss an die Zivilklägerin zu Händen der Deutschen Heilstätte in Davos einen Betrag von mindestens ... Schweizer Franken zu zahlen; b) gemäss Art. 47 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches an die Zivilklägerin, zu Händen der Deutschen Heilstätte in Davos, als Genugtuung eine angemessene Geldsumme zu zahlen, die das Gericht unter Würdigung der besonderen Umstände festsetzen möge, wobei das Gericht unter Berücksichtigung der Höhe des der Zivilklägerin zugefügten Unrechtes den Betrag der Genugtuung auf mindestens 20.000 Schweizer Franken bemessen möge.²⁷¹

Ende November bat Grimm Diewerge um einen Termin bei Staatssekretär Funk, um die „grundsätzliche Haltung“, die er im Prozess annehmen möchte, abzusprechen. Grimm berichtete triumphierend, dass er zugelassen wurde, während die Gegenseite es nicht vermochte, *Mora Gafferii*²⁷², durchzusetzen. Grimm beschreibt leider nicht, wie er es geschafft habe, gegen große Bedenken des Gerichtspräsidenten Ganzoni zwei Anwälte durchzusetzen, wobei einer (Grimm) kein Schweizer war und eine Replik der Zivilpartei anzusetzen, die im schweizerischen Recht gar nicht bekannt war.²⁷³ Nicht unwahrscheinlich ist, dass er mit der Verschlechterung der deutsch-

²⁶⁹ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 405 ff (Grimm an das Kantonsgericht zu Chur [o. D.]).

²⁷⁰ Artikel „Femeprozeesse“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, die Denkschrift zur Amnestie anlässlich der Rheinlandräumung sowie seinen Artikel „Der Politische Mord“, in: Deutsche Justiz 1936, S. 1367-.

²⁷¹ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 454 ff. (Grimm an das Kantonsgericht zu Chur [o. D.]).

²⁷² Ein linker französischer Anwalt, der Grimms Gegenspieler im „Kairoer Prozess“ gewesen war. Er vertrat die „Ligue Internationale Contre le Racisme et l'Antisemitisme“. Vgl. dazu: Friedrich Karl Kaul, Der Fall des Herschel Grynszpan, Berlin (Ost) 1965, S. 65 ff.

²⁷³ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 467 ff. (Grimm an Diewerge [23.11.1936]).

schweizerischen Beziehungen gedroht habe im Falle einer Nichtzulassung. Diesem Brief beigelegt waren zwei insgesamt elfseitige Berichte über Grimms Zusammentreffen mit dem gegnerischen Anwalt Curti sowie dem Gerichtspräsidenten Ganzoni am 13. November 1936.²⁷⁴

Schon am 21. November hatte Ursprung Grimm darüber informiert, dass er zugelassen sei und den Ablauf des Prozesses skizziert. Zunächst werde der Angeklagte vernommen, dann Frau Gustloff und der Psychiater Jörger, anschließend werde der Staatsanwalt Brügger plädieren, dann Ursprung. Schließlich hat Curti das Wort, und wenn der „Amtskläger“, also der Staatsanwalt, nicht noch mal das Wort ergreife, darf Grimm eine Viertelstunde eine „Replik“ sprechen, mit der Vorgabe, dass „politische Erörterungen unterbleiben“.²⁷⁵ Auch die Sitzordnung wurde besprochen. **255**

c) Schweizerische Behörden und Prozessverbreitung

Die Schweizer Behörden versuchten, keine politische Demonstration im Prozess entstehen zu lassen. Frankfurter Verteidiger Curti wurden die Akten verweigert, welche sich mit der Tätigkeit Gustoffs als Landesleiter beschäftigten. Außenminister Motta versuchte, den Prozess aus der Tagespolitik fern zu halten und seinen Einfluss über einen Freund beim Gerichtspräsidenten Ganzoni geltend zu machen, der allerdings sowieso auf eine rein juristische Behandlung der Geschehnisse fokussiert war. **256**

Schließlich wurde in der Schweiz durch die Bundesanwaltschaft auf Betreiben des Bundesrates Emil Ludwigs Buch „Der Mord in Davos“ als Versuch der Beeinflussung des Gerichts – wohl auf deutschen Druck – verboten. Noch einmal setzte eine Äußerung Curtis die diplomatischen Kanäle in Bewegung. Curti hatte davon gesprochen, dass Gustloff ein „Schädling“ gewesen sei, was sich daran ablesen lasse, dass der Bundesrat es verboten habe, dass ein Nachfolger genannt werde. Der schweizerische Gesandte in Deutschland, Hans Fröhlicher, war aufgrund seiner deutschfreundlichen Einstellung der Auffassung, dass der Gerichtspräsident von Amts wegen gegen diese Behauptung vorgehen müsse. Fröhlicher schlug vor, dass die deutsche Gesandtschaft die Note der Schweiz zur Auflösung der AO der NSDAP zusandte, damit dieser in Zugzwang komme. Die Deutschen wollten dies lieber dem Bundesrat überlassen, der wiederum nicht in den Ruch der politischen Manipulation des Gerichtsverfahrens kommen wollte. Die Schweizer Regierung sandte deshalb eine streng vertrauliche Note an den Gerichtspräsidenten und die Staatsanwaltschaft, mit der Ermächtigung, passagenweise daraus zu zitieren.²⁷⁶ **257**

d) Der Prozess

Der Prozess fand vom 9. bis 13. Dezember 1936 wegen großen Andrangs in einem größeren Sitzungssaal statt. —²⁷⁷ Die deutsche Delegation bestand aus 24 Personen: Pressevertreter und **258**

²⁷⁴ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 486-496 (Grimm an Diewerge [23.11.1936]).

²⁷⁵ BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 470 ff (Ursprung an Grimm [21.11.1936]).

²⁷⁶ Bollier, Attentat, S. 68.

²⁷⁷ Middendorff, Frankfurter, S. 623 ff.

Gesandtschaftsangehörige. Sie gingen formiert zu den Verhandlungen und genauso formiert war auch die Berichterstattung.²⁷⁸ Als einzige Zeugin war die Witwe Gustloff zugelassen worden.

Der Strafantrag des Amtsanklägers lautete:

1. David Frankfurter sei des Mordes, begangen an Wilhelm Gustloff, schuldig zu erklären.
2. Er sei dafür zu bestrafen mit 18 Jahren Zuchthaus, Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten und lebenslänglicher Landesverweisung
3. David Frankfurter sei grundsätzlich pflichtig zu erklären, den durch den begangenen Mord entstandenen Schaden zu ersetzen
4. Die bei der Tat verwendete Waffe sei zu konfiszieren
5. David Frankfurter habe sämtliche Untersuchungs-, Gerichts- und Strafvollzugskosten zu tragen.²⁷⁹

Für Staatsanwalt Brügger war kein politischer Hintergrund gegeben. Frankfurter habe nicht wegen der Judenverfolgung im „Dritten Reich“ gemordet, sondern aus persönlichen Gründen. Auch sei die volle Zurechnungsfähigkeit durch den Gutachter bestätigt worden. Die Zivilklage forderte 50.000 Franken als Entschädigung und Genugtuung. Ursprungs Plädoyer war durchsetzt mit antisemitischen Ausfällen, die ihm eine Rüge durch das Gericht einbrachten.²⁸⁰

In seiner Verteidigungsrede, die einen Verhandlungstag in Anspruch nahm, stellte Curti die Aktivitäten von Gustloff und der AO der NSDAP dar sowie die Situation im „Dritten Reich“, und des Weiteren las er die Zeugenaussagen vor, da diese nicht persönlich zugelassen worden waren. Curti versuchte, über Strafmilderungsgründe, die politischen Aspekte der Tat, die fehlenden Vorstrafen sowie die Krankheit des Angeklagten, das Gericht zur Verurteilung wegen Totschlags zu bewegen. Die zivilrechtlichen Ansprüche sollten auch auf dem Zivilrechtsweg, wie üblich, geltend gemacht werden.

Für die Zivilpartei sprach Friedrich Grimm, dem eine Viertelstunde zugestanden worden war, über 35 Minuten. „Politischer Mord bleibt Mord“ und „Prof. Dr. Grimm rechnet ab“, so titelte der Völkische Beobachter.²⁸¹ Die Rede hatte er Hitler persönlich vorher vorgetragen.²⁸² Nun wurde er vom Verteidiger zum Ankläger des „politischen Mordes“.

In seinem Plädoyer fuhr Grimm einen klaren Kurs. Die Verteidigung Frankfurters habe den Prozess missbraucht, um ihn zu politisieren. Die Emigrantensliteratur über Konzentrationslager und Verfolgung im „Dritten Reich“ sei auf so niedrigem Niveau, „dass es uns nicht an die

²⁷⁸ Middendorff, Frankfurter, S. 630 f.; Grimm hatte mit Ursprung erörtert, ob ein Antrag gestellt werden solle, hochdeutsch zu verhandeln. Dies war aber mit der Überlegung, dass das Schweizerdeutsch für die ausländischen Journalisten schlechter zu verstehen sei, verworfen worden (Vgl. dazu: BArchiv, R. 55, Nr. 20999, Bl. 47 ff. (Zweiter Bericht von Friedrich Grimm an Wolfgang Diewerge [15.8.1936])).

²⁷⁹ Bollier, Attentat, S. 69.

²⁸⁰ Bollier, Attentat, S. 69.

²⁸¹ Völkischer Beobachter, Nr. 848, 13. Dezember 1936, S. 3.

²⁸² BArch, ehem. BDC / RK, I 0203 (Personalakte Friedrich Grimm): Broschüre: Prof. Dr. Grimm – Essen: Der Fall Gustloff vor dem Kantonsgericht zu Chur. Schlußwort der deutschen Prozeßvertretung gesprochen am 12. Dezember 1936 im Namen der Zivilklägerin, Frau Wilhelm Gustloff: Widmung von Grimm: „Dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler ergebenst zugeeignet, Essen, d. 17. November 1936. F. Grimm“; auch eigenständig veröffentlicht.

259

260

261

262

263

264

Schuhsohlen heranreicht“. „Die Judenfrage“, so Grimm, „und ihre Behandlung in Deutschland ist ein historischer Vorgang von säkularer Bedeutung“. Sie sei „ein ernstes Problem [...], vielleicht das ernsteste überhaupt [...]“. Mit seinem alten Trick der Unterscheidung von Motiv- und Überzeugungsdelikt trennte Grimm auch hier wieder die vermeintlich rechtmäßigen Femetötungen vom feigen politischen Mord Frankfurters. „Selten in der Geschichte der grossen Verbrechen dürfte es einen Fall gegeben haben, der so kaltblütig vorbereitet, so überlegt ausgeführt worden ist“, posaunte Grimm. Frankfurter sei ein verbummelter Student, der überall Schulden habe, ein Lügner und kaltblütiger Mörder.

Wie anders Gustloff! Eine makellose Persönlichkeit. Er lebt für eine Idee, für den Führer, für Deutschland. **265**

Grimm endete pathetisch: **266**

Soll uns das Chaos, die Anarchie überrennen! Meine Herren! Politischer Mord ist Mord. **267**

Die Stunde ist ernst. Wir können das, was sich hier in Ihren stillen Bergen abgespielt hat, gar nicht ernst genug beurteilen.

e) Das Urteil

David Frankfurter wurde zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt und erst 1945 begnadigt. Acht Monate Untersuchungshaft wurden abgezogen. Dazu kamen eine lebenslängliche Landesverweisung und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. **268**

Die schweizerischen Richter glaubten Frankfurter nicht, dass er aufgrund der Judenpolitik des „Dritten Reiches“ gemordet habe, auch wenn sie diese streng verurteilten. 1945 dann Haftentlassung durch Gnadenerweis, Frankfurter reiste nach Israel aus, wo er im Staatsdienst arbeitete und 1982 starb.²⁸³ Seine Landesverweisung wurde 1969 aufgehoben.²⁸⁴ **269**

Die Schweizer Regierung drückte gegenüber dem deutschen Gesandtschaftsrat ihr Bedauern über die anti-deutschen Ausführungen des Frankfurter-Verteidigers Curti aus.²⁸⁵ Von Bibra sandte schon am 17. Dezember 1936 eine Depesche nach Berlin, in der die Wiedenzulassung der NSDAP in der Schweiz erörtert wurde. Er trug die Möglichkeit der Wiedenzulassung auch dem eidgenössischen Diplomaten Hans Frölicher in Berlin vor, der eine Rücknahme des Verbots für nicht wahrscheinlich, eine Integration der AO in die deutsche Gesandtschaft für möglich hielt. Die Schweizer befürchteten eine Verschlechterung des Verhältnisses zum aggressiven Nachbarn.²⁸⁶ Die AO wurde schließlich im Frühjahr 1937 in die Gesandtschaft integriert, von Bibra übernahm den Posten Wilhelm Gustloffs.²⁸⁷ **270**

²⁸³ Middendorff, Frankfurter, S. 637.

²⁸⁴ Bollier, Attentat, S. 73 f.

²⁸⁵ Schwarz, Weizsäcker, S. 226.

²⁸⁶ Schwarz, Weizsäcker, S. 226 ff; Botschaftsrat Freiherr von Bibra (Bern) an das Auswärtige Amt [17.12.1936], in: Akten zur deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945. Serie C: 1933-1937. Das Dritte Reich: Die ersten Jahre. Band VI, 1. 1. November 1936 bis 15. März 1937, Göttingen 1981, Nr. 95.

²⁸⁷ Schwarz, Weizsäcker, S. 226 ff; Gesandtschaftsrat Freiherr von Bibra (Bern) an den Gesandten Freiherrn von Weizsäcker (z. Zt. Berlin) [17.2.1937], in: Akten zur deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945. Serie C:

Nach dem Frankfurter-Attentat regte Hitler in einer Denkschrift an, den Juden eine Sühneleistung aufzuerlegen, womit eine neue Stufe in der Judenverfolgung erreicht wurde.²⁸⁸ Realisiert wurde diese Maßnahme erst nach der Tötung von Raths im November 1938.²⁸⁹ Ein Attentat, das auch wiederum einen Prozess gegen das „Welt-Judentum“ unter Beteiligung Grimms nach sich zog.²⁹⁰ **271**

5.) Fazit zu „Gustloff-Prozess“

Mit ätzender Schärfe kommentierte 1936 der Philosoph Ernst Bloch die „Methodenlehre der Nazis“.²⁹¹ Die „verdrehende Lüge“, die alles umkippt, herrsche in Deutschland. Wenn ein NS-Funktionär nach der Ermordung Gustloffs bemerke, dass der politische Mord zu verabscheuungswürdigsten Verbrechen gehöre, und wenn „die höchste Stelle versicherte, die Erneuerung Deutschlands habe sich keines ähnlichen Verbrechens gegenüber ihrem Gegner schuldig gemacht“, dann decke der „Wahnsinn“ die „noch monumentalere Lüge“ zu, wenn gleichzeitig für die Mörder Rathenaus ein Denkmal eröffnet werde.²⁹² **272**

Auch Friedrich Grimm wird von Ernst Bloch zitiert, der in seinem Artikel „Politik und Strafrechtspflege“²⁹³ die Situation im Dritten Reich so beschreibt: **273**

Die bedenkliche Methode, die Justiz als Waffe im politischen Kampf zu benutzen, ist in der Nachkriegszeit nicht nur von den Feindbundmächten, sondern auch von den Regierungen der Systemzeit angewendet worden (Femeprozeesse). Demgegenüber ist zu begrüßen, daß die neue Staatsführung die Rechtspflege, soweit das durchführbar ist, mit rein politischen Dingen nicht belastet.²⁹⁴ **274**

In Grimms Artikeln²⁹⁵ und Vorträgen²⁹⁶ bezüglich des Frankfurter-Prozesses präsentierte er sein gesamtes Argumentationsreservoir: die Greuel- und Mordpropaganda durch Emil Julius **275**

1933-1937. Das Dritte Reich: Die ersten Jahre. Band VI, 1., 1. November 1936 bis 15. März 1937, Göttingen 1981, Nr. 212.

²⁸⁸ Vgl. dazu auch: Entwurf eines antijüdischen Sondersteuergesetzes vom 18.12.1938, in: Aly (Hrsg.), Verfolgung, S. 621 f.; Friedländer, Juden, S. 257 f.

²⁸⁹ Götz Aly u. a. (Hrsg.): Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945, bearbeitet von Susanne Heim, Band 2. Deutsches Reich 1938 bis August 1939, München 2009, S. 51 ff (mit weiterer Literatur).

²⁹⁰ Steinweis: Kristallnacht, S. 135 ff.; Friedrich Grimm: Der Grünspan-Prozess, Nürnberg 1942; Meyer zu Uptrup, „Jüdische Weltverschwörung“, S. 337; zu Grynspan jetzt: Andreas Friedrich Bareiß: Herschel Feibel Grynspan. Der Attentäter und die „Reichskristallnacht“. Eine Tatsachenerzählung, Gießen 2005; Karol Jonca: Die Radikalisierung des Antisemitismus, in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.): Deutschland zwischen Krieg und Frieden. Beiträge zur Politik und Kultur im 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans-Adolf Jacobsen, Düsseldorf 1991, S. 43-55.

²⁹¹ Ernst Bloch: Zur Methodenlehre der Nazis, in: Ders.: Politische Messungen, Pestzeit, Vormärz, Frankfurt am Main 1970 (Gesamtausgabe Band 11), S. 176-184.

²⁹² Bloch, Methodenlehre, S. 177.

²⁹³ Friedrich Grimm: Politik und Strafrechtspflege, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 2 (1935), S. 513-514.

²⁹⁴ Bloch, Methode, S. 177 f.; das Zitat findet sich bei Grimm so nicht.

²⁹⁵ Friedrich Grimm: Der politische Mord, in: Deutsche Justiz 98 (1936), S. 1367-1369.

Gumbel, das „Linkssystem“ und die Emigranten gegen die nationale Opposition; die Verfügung des preußischen Innenministers vom 19. April 1920, welche die „Rotgardisten“ für Tötungshandlungen während des Kapp-Putsches die „putative Notwehr“ zubilligte²⁹⁷; während das „System Braun, Severing und Isidor Weiß in Preußen sich durch den Barmat-, Sklarek- und Kutiskerskandal kompromittiert sah“²⁹⁸ und die Femetäter gnadenlos verfolgen ließ und damit gegen die „Justiz und die [...] Reichswehr [vorgingen], diese beiden letzten Bollwerke des Staates, die noch intakt geblieben waren“.²⁹⁹

Die Rotgardisten, Spartakisten und Kommunisten blieben unbehelligt, die Vaterlandsverteidiger, Freikorpskämpfer und Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Schwarzen Reichswehr wurden verfolgt und zum Tode oder schweren Freiheitsstrafen verurteilt.³⁰⁰ **276**

Grimm trompetete: **277**

Das ist das Große an der Rechtsauffassung des Führers, die heute deutsches Gemeingut geworden ist, daß wir fanatisch für Deutschlands Recht, Deutschlands Ehre und Gleichberechtigung kämpfen, aber gerade so leidenschaftlich auch die Rechte der anderen achten wollen. [...] Wir lehnen den politischen Mord ab. **278**

Dann muss Grimm aber argumentativ schon wieder zurückrudern, um nicht zu verkennen, dass „die politischen Tötungen von Menschen in außergewöhnlichen Zeiten Rechtsprobleme aufwerfen können, die die ernsteste Beachtung verdienen“.³⁰¹ **279**

Zwar waren – so Grimm – die Morde an Rathenau und Erzberger politische Morde, aber die Amnestie nach 1933 sei richtig gewesen, denn sie habe die „Billigung aller Volksgenossen gefunden, weil der Nationalsozialismus eine Epoche deutscher Geschichte abschloß, und es berechtigt ist, daß unter eine solche Epoche einmal ein Schlußstrich gezogen wird“.³⁰² **280**

Mit dem Prozess gegen David Frankfurter, so Grimm, habe „die internationale Auseinandersetzung um das Problem des politischen Mordes in Deutschland“ begonnen.³⁰³ „Emil Ludwig Cohn“ habe Frankfurter zum neuen David stilisieren wollen. Frankfurter war aber nur ein „verbummelter Student“, dessen „Haltung im Prozeß jämmerlich“ war und der sich „mit übelster Rabulistik“ herauszureden versuchte.³⁰⁴ „Wir verurteilen den politischen Mord“, so Grimm. „Wir **281**

²⁹⁶ Friedrich Grimm: Politischer Mord und Heldenverehrung. Vortrag, gehalten auf der Arbeitstagung des Rechtsamtes der Auslandsorganisation der NSDAP. Aus Anlass der sechsten Reichstagung der Auslandsdeutschen in Stuttgart am 27. August 1938, Berlin 1938.

²⁹⁷ Grimm, Heldenverehrung, S. 11 ff.

²⁹⁸ Grimm, Heldenverehrung, S. 18.

²⁹⁹ Grimm, Heldenverehrung, S. 20.

³⁰⁰ Grimm, Heldenverehrung, S. 25.

³⁰¹ Grimm, Heldenverehrung, S. 28.

³⁰² Grimm, Heldenverehrung, S. 29.

³⁰³ Grimm, Heldenverehrung, S. 40.

³⁰⁴ Grimm, Heldenverehrung, S. 41.

lassen aber nicht zu, daß diese Dinge aufgebauscht, entstellt und mißbraucht werden, um als Greuelhetze gegen Deutschland zu dienen. Wir ehren die, die für Deutschland starben“.³⁰⁵

V.) Fazit und Ausblick

Die Analyse der Femeprozesse der Weimarer Republik unter Beteiligung des Rechtsanwalts Friedrich Grimm sowie der Prozess gegen David Frankfurter in Davos 1936 zeigt die Möglichkeiten der politischen Instrumentalisierung von Strafprozessen. **282**

Grimm, der zunächst französische Kriegsgefangene im Ersten Weltkrieg und später deutsche Beamte und Industrielle aufgrund von Konflikten mit den französischen Besatzungsbehörden 1923 verteidigt hatte, avancierte zu dem wichtigsten Rechtsbeistand der „Feme-Mörder“, deren Anklage er als politische Vorverurteilungen, und deren Strafprozesse er als „politische Prozesse“ verstanden wissen wollte. Ein juristischer Schlagabtausch mit den politischen Gegnern in der Zeitschrift „Die Justiz“ gehörte begleitend zu diesen „politischen Prozesse“ wie auch entsprechend Amnestiekampagnen, die das Phänomen der „Feme-Mörder“ von der justiziellen in die politische Ebene hoben. Es ging in diesen Prozessen nicht in erster Linie um die dogmatischen Unterscheidungen von Staatsnotwehr, Staatsnothilfe, Putativnotwehr und übergesetzlichem Notstand. „Die juristische Debatte war tatsächlich eine politische Debatte im Gewande der Strafrechtsdogmatik“, stellt Verena Dorn-Haag richtigerweise fest.³⁰⁶ **283**

Es ging um Macht und Ohnmacht des Deutschen Reichs aufgrund des „Versailler Vertrages“. In diesen Prozessen wurde die Frage verhandelt, ob die Wiederaufrüstung des Deutschen Reiches, die gegen internationales Recht verstieß, aber von weiten Teilen des politischen Berlins sowie von den Militärs begrüßt und unterstützt wurde, als machtpolitische Notwendigkeit zu akzeptieren sei, und die Phänomene des Faustrechts und der mörderischen Selbstjustiz dieser „Schwarzen Reichswehr“ als notwendiges Übel zu akzeptieren sei. Gleichzeitig stellte die politische Rechte in und außerhalb des Gerichtssaals die Frage, ob die Demokratie von Weimar eine schwächliche und daher abzulehnende Ausprägung des deutschen Staatsgedankens darstellte, die durch einen totalen, autoritären oder Militärstaat zu ersetzen wäre. **284**

Mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten übernahm Friedrich Grimm verschiedene Prozessvertretungen für das Deutsche Reich in ausländischen Prozessen, die immer auch die politische Lage im „Dritten Reich“ bzw. die Position Deutschlands in Europa mitverhandelten. Im Prozess gegen David Frankfurter wurde er zum „Ankläger“ eines politischen Mordes. Gleichzeitig wurde die „Judenfrage“ im „Dritten Reich“ zum Gegenstand des Prozesses gemacht. **285**

Hier liegt m. E. ein Forschungsdesiderat. Friedrich Grimm hat 1933/34 den Kairoer „Judenprozess“ geführt, die Prozessvorbereitung wegen der Entführung von Berthold Jacob 1935 betreut, die Verfahren um NS-Recht in Danzig vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof in Den Haag begleitet sowie ab 1938/39 einen Prozess gegen Herschel Grynszpan vorbereitet. Anhand **286**

³⁰⁵ Grimm, Heldenverehrung, S. 48.

³⁰⁶ Dorn-Haag, Fememorde und Notstandsrecht, S. 192.

dieser Prozesse bzw. Prozessvorbereitungen könnte analysiert werden, wie das „Dritte Reich“ internationale Prozesse nutzte, um sie zu politisieren und zu Bühnen der Propaganda für das Regime zu machen.

Noch einmal sollte sich Grimm wenden müssen. In der Bundesrepublik wurde er wieder zum **287** Verteidiger deutscher Militärs und Amnestiefürworter für politische Taten. Denn nach Otto Kirchheimer ist die Justiz in politischen Angelegenheiten der „ephemerste“ aller Justizbereiche; „die geringfügigste historische Verschiebung kann alles, was sie vollbringt, zunichte machen“.³⁰⁷

³⁰⁷ Kirchheimer, Politische Justiz, S. 621.